Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 93 (1981)

Artikel: Zur Frühzeit der Pfarrei Schöftland

Autor: Siegrist, Jean Jacques

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-74405

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Frühzeit der Pfarrei Schöftland

von Jean Jacques Siegrist



Inhaltsübersicht

Erster Teil: Spätmittelalter

A.	Die	Pfarrei Schöftland	11
В.		niederen Herrschaftsverhältnisse in der Pfarrei Schöftland	14
	una	in den angrenzenden Kirchspielen	1.4
	I.	Die Pfarrei Schöftland	14
		1. Herrschaft und Kirchensatz Schöftland	14
		2. Die übrigen Teile der Pfarrei Schöftland	22
		a) Schöftland	22
		b) Muhen	23
		c) Holziken	24
		d) Hirschthal	24
		e) Wittwil	25
		f) Staffelbach	25
		g) Bottenwil	27
		h) Moosleerau	28
	II.	Die Nachbarpfarreien (ohne Rued)	29
		1. Kölliken	29
		2. Uerkheim	30
		3. Reitnau	31
		4. Winikon	32
		5. Triengen	33
		6. Kirchleerau	34
	III.	Pfarrei und Herrschaft Rued	35
		1. Die Herrschaftsherren	35
		2. Gerichtsherrschaft	38
		3. Kirchensatz	38
		4. Burg und Grundeigentum	39
		a) Freies Eigen	39
		b) Lehen der Herrschaft Österreich	39
		c) Lehen der Herzoge von Teck	40
		d) Lehen der Freien von Arburg	41
		e) Zusammenfassung	41
	IV.	Die Folgerungen	42
C.	Zur	Landeshoheit im mittleren und unteren Suhrental	44

Zweiter Teil: Hochmittelalter

I. Die «U	Jrpfarrei» Schöftland	49
II. Das A	mt Willisau um 1250	50
III. Blick a	auf das Gebiet des Amts Willisau im 10./11. Jahrhundert .	56
	Dritter Teil: Frühmittelalter	
I. Die fri	ühesten urkundlichen Belege über den Aar-Gau (8. bis frü-	
	,	66
		66
		68
		69
		71
		75
Exkurs I:	Die mittelalterlichen Großpfarreien im Aar-Gau	78
	1. Spätmittelalter	78
	2. Früh- und Hochmittelalter	84
	3. Das Problem der Patrozinienkonstanz	86
	4. Zum Archidiakonat Aar-Gau und seinen Dekanaten	88
Exkurs II:	Der Fraumünsterrodel aus dem Ende des 9. Jahrhun-	
	derts	90
	1. Der Rodel	90
	a) Der erste Teil des Rodels	90
	b) Der zweite Teil des Rodels	95
	2. Die Interpretation	95
<i>V</i> .		
Karten:		
1. Die Gro	ß- und Frühpfarrei Schöftland	12
2. Lehenhe	erren im weiteren Raum der Pfarrei Schöftland	17
3. Das Am	t Willisau um 1250	51
4. Das Am	t Willisau im 10./11. Jahrhundert	57
5. Frühest	e urkundliche Belege über den Aar-Gau im Frühmittel-	
alter		67
6. Reitergi	räber im Aar-Gau des Frühmittelalters	72
7. Die Gro	ß- und Frühpfarreien des Aar-Gaus im Mittelalter	79
8. Zum Fr	aumünsterrodel des 9. Jahrhunderts	9]

Der nähere und weitere Raum Schöftlands ist in bezug auf schriftliche historische Quellen ein karger Boden. Noch für das 14./15. Jahrhundert kann die Geschichte dieser Gegend zu einem erheblichen Teil nur mit Hilfe von Hypothesen rekonstruiert werden. Diese Tatsache steht in krassem Gegensatz zur Bedeutung der Resultate der Grabung in der Kirche Schöftland, die dieses Kirchdorf zu einem frühmittelalterlichen Herrschaftsmittelpunkt stempeln. Da der Historiker in diesem Fall nicht ins Volle greifen kann, hat er in subtiler und mühsamer Detailarbeit Schicht um Schicht der immer lückenhafter werdenden geschichtlichen Überlieferung freizulegen und die vermuteten Verhältnisse zu rekonstruieren. Einigermaßen gesicherte Resultate lassen sich mit dieser Methode nur erreichen, wenn beim Vorstoßen in quellenarme und quellenleere Epochen ein sich weitender Raum berücksichtigt wird. Der Ablauf der vorliegenden Untersuchung gestaltet sich somit wie folgt: Von den einigermaßen gesicherten, stärker als üblich der Detailarbeit verpflichteten Ergebnissen des Spätmittelalters (vor der Zeit des Kirchenbaus von 15061) gilt es, sich unter Zuhilfenahme vieler logischer Überlegungen ins Hochmittelalter (Kirchenbauten des 10./11. und 11./12. Jahrhunderts) zurückzutasten, um schließlich bei den reinen Hypothesen über das Frühmittelalter (Kirchgebäude und Gräber des 7./8. Jahrhunderts) zu landen. Der Raum weitet sich im Verlaufe der Untersuchung von der spätmittelalterlichen Gegend von Schöftland zum hoch- und spätmittelalterlichen Amt Willisau und schließlich zum frühmittelalterlichen Aar-Gau.

Eine Überlegung sei vorweggenommen: Direkte Beziehungen der in der «Ur»-Kirche Schöftland ausgegrabenen sterblichen Überreste der Vertreter der bedeutenden frühmittelalterlichen Grundherrensippe zu den Oberle-

¹ Zu den «modernen» Kirchenbauten von Schöftland (1506 und 1683) siehe: Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau 1: Die Bezirke Aarau, Kulm und Zofingen (Michael Stettler) 224 ff.

hensherren und Lehensinhabern der unbedeutenden Niedergerichtsherrschaft Schöftland des Spätmittelalters und der damals vermögensrechtlich schon stark zersplitterten Pfarrei Schöftland lassen sich nicht herstellen. Für die Zeit der Bestattung dieser frühmittelalterlichen Herren, d. h. über die zweite Hälfte des 7. Jahrhunderts und über das frühe 8. Jahrhundert, fehlen schriftliche Dokumente nicht nur für die weitere Umgebung von Schöftland, sondern auch für den ganzen Aar-Gau vollständig.

Inzwischen ist eine Publikation über die bemerkenswerten Grabfunde in der ältesten Kirche Schöftland erschienen². Der Verfasser des vorliegenden Artikels hat dazu über die spätmittelalterlichen Pfarreien des Kantons Luzern gearbeitet³ und seine Thesen erhärtet.

- 2 Max Martin, Hans Rudolf Sennhauser und Hayo Vierck, Reiche Grabfunde in der frühmittelalterlichen Kirche in Schöftland, in Archäologie der Schweiz, 1980, Heft 1, S. 29-55.
- 3 Jean Jacques Siegrist, Die spätmittelalterlichen Pfarreien des Kantons Luzern, in Glauser/Siegrist, Die Luzerner Pfarreien und Landvogteien, 1977, S. 117–183, mit 6 Karten.

Erster Teil

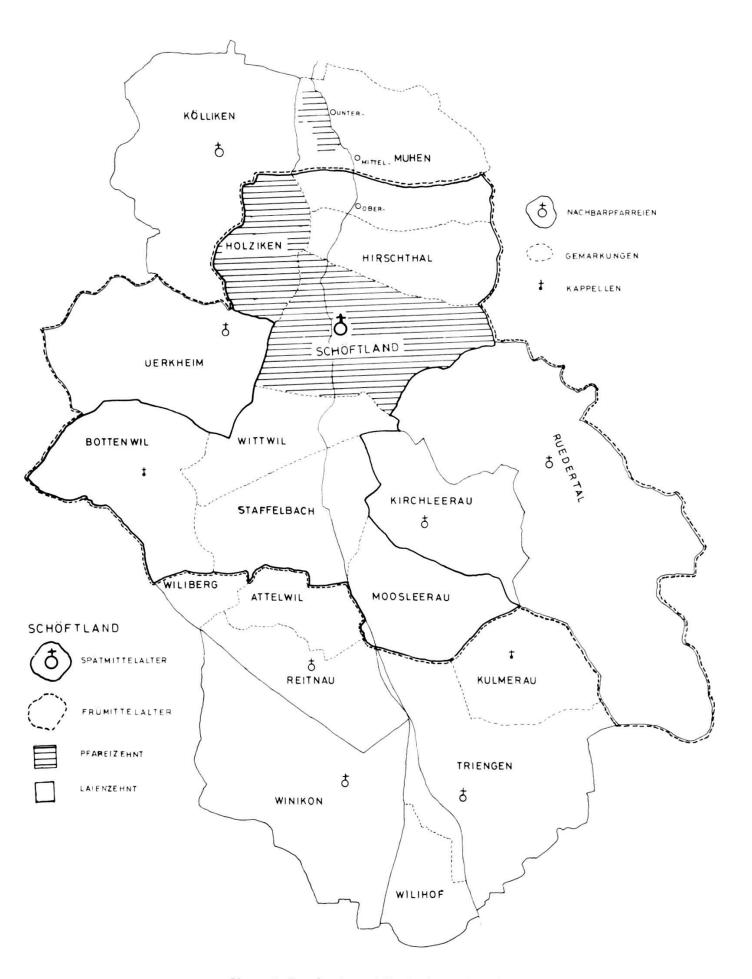
Spätmittelalter

A. Die Pfarrei Schöftland¹

Das spätmittelalterliche Schöftler Pfarreiterritorium setzte sich aus folgenden Gemarkungen zusammen²: das Pfarrdorf Schöftland, die Dörfer Hirschthal, Holziken, Wittwil³, Staffelbach, Bottenwil (mit einer Filialkapelle) und Moosleerau⁴, ferner das Teildorf Obermuhen⁵.

Mit einer Fläche von rund 3400 ha ist die spätmittelalterliche Pfarrei Schöftland zweifellos den Großpfarreien des Aar-Gaus zuzuzählen. Auch das auf Petrus lautende Patrozinium stützt unsere Feststellung auf das tefflichste: Von den 30 spätmittelalterlichen Großpfarreien des Aar-Gaus und seiner Randgebiete führten 22 die Patrozinien Maria (5), Petrus (3), Martin (7) und Mauritius (7).

- 1 Siehe Karte 1.
- 2 Alle genannten Gemeinwesen liegen im Kanton Aargau in den Bezirken Aarau (Hirschthal und Muhen), Kulm (Schöftland und Holziken) und Zofingen (Bottenwil, Staffelbach-Wittwil und Moosleerau). Vgl. Georges Gloor, Die mittelalterlichen Großpfarreien der nachmals reformierten Aargauer Bezirke, in Argovia 60, 1948, 39 f. Ders., Suhrentaler Kirchen und Priester vor und in der Reformation, im 36. Jahresbericht der Vereinigung für Heimatkunde des Suhrentales und Umgebung pro 1967, 9ff., bes. 12 f.
- 3 Wittwil ist seit 1900 mit Staffelbach vereinigt.
- 4 Bisher wurde kaum beachtet, daß die Einwohner von Moosleerau zwar seit etwa 1553 den Gottesdienst in Kirchleerau besuchten, daß die Moosleerauer aber noch 1683 rechtlich und damit finanziell zur Pfarrei Schöftland gehörten (StAG 2127 Stück 15). Erste urkundliche Erwähnung der Zugehörigkeit Moosleeraus zum Kirchspiel Schöftland am 8. März 1461 (StJU Archiv Pruntrut, Bischöfl.-Baselsches Arch., Urkunden).
- 5 Obermuhen gehörte in vorreformatorischer Zeit eindeutig zur Pfarrei Schöftland (vgl. G. Gloor, Suhrentaler Kirchen).
- 6 Siehe Exkurs I.
- 7 Da in diesem Aufsatz stets von der alten Landschaft Aar-Gau zwischen Aare, Reuß und Murg-Rot, mit Einschluß des Tals der kleinen Emme somit nicht vom Staatsgebiet des heutigen Kantons Aargau die Rede ist, verwende ich die Bezeichnung «Aar-Gau».
- 8 Das Schöftler Patrozinium ist weder urkundlich überliefert, noch aus Flurnamen oder besonderen Bezeichnungen von kirchlichen Abgaben zu erschließen. Dieses Patrozinium konnte dennoch ermittelt werden: 1. Der Schöftler Kirchherr Johannes von Liebegg führte



Karte 1: Die Groß- und Frühpfarrei Schöftland

Angesichts der bedeutenden Fläche des Pfarrsprengels sind die urkundlich faßbaren Einkünfte des Kirchensatzes Schöftland eher als gering einzustufen. Die zur Hauptsache auf den Zehnteinkünften basierende bischöflich-konstanzische Taxation der Kirchen, Klöster und geistlichen Stiftungen von 1275 zur Ermittlung der vom Papst verlangten Kreuzzugsabgabe vermerkt für Schöftland folgende Einkünfte: Kirchensatz 20 Mark Silber, Vikariatspfründe 10 ½ Pfund (= 4 ½ Mark), gesamthaft somit bloß 24 ½ Mark Silber⁹. Zu erwarten wären eigentlich annähernd 60 Mark gewesen. Im folgenden Abschnitt wird gezeigt, daß im Spätmittelalter fast alle Zehnten dieser Großpfarrei vom Kirchensatz getrennt waren und in Laienhänden lagen. Die niedere bischöfliche Einschätzung macht es glaublich, daß diese Laienzehnten der Pfarrei schon geraume Zeit vor 1275 – sicher vor der Belehnung der Herren von Liebegg mit diesem Kirchensatz – entfremdet worden sein müssen.

Die vorreformatorische Pfarrei Schöftland war ein Glied des Dekanats Aarau-Reitnau. Dieses Dekanat lag im Archidiakonat Aar-Gau in der Diözese Konstanz. Soweit sich dies zurückverfolgen läßt, war der Kirchensatz der Pfarrei Schöftland stets mit der Twinggerechtsame des Dorfes Schöftland verbunden. Mit dem Kirchherrn «dominus de Liebecke, plebanus in Schoflach» findet diese Großpfarrei 1254 erste urkundliche Erwähnung ¹⁰.

1307 ein Rundsiegel mit einer Darstellung des heiligen Petrus (StAG Siegelsammlung; AU VII Brugg Nr. 2). – 2. Die 1506 gegossene kleine Glocke der Kirche Schöftland (heute vor dem Schloß/Gemeindehaus im Freien aufgestellt) zeigt u. a. Petrus mit Schlüssel und Buch (Hauptpatron) und Paulus mit dem Schwert (Nebenpatron). Die Idee zum Glockenvergleich (Gontenschwil, Kulm, Schöftland und Suhr) stammt von Georges Gloor, Lenzburg.

⁹ Freiburger-Diözesan-Archiv 1 (Liber decimationis cleri Constantiensis pro papa de anno 1275) 237.

¹⁰ Gfrd. 4, 270 Nr. 9.

B. Die niederen Herrschaftsverhältnisse in der Pfarrei Schöftland und in den angrenzenden Kirchspielen¹¹

I. Die Pfarrei Schöftland

1. Herrschaft und Kirchensatz Schöftland

Gebildet wurde dieser kleine Rechte- und Güterkomplex aus der Grundund Niedergerichtsherrschaft innerhalb der Gemarkung des Dorfes Schöftland und aus dem Kirchensatz der sich über einen weiteren Raum erstrekkenden Pfarrei Schöftland.

Es ist typisch für die erwähnte schlechte Quellenlage in unserem Untersuchungsgebiet, daß wir im 13. und 14. Jahrhundert nur über die mit dieser Herrschaft belehnten Lehensmannen Aufschluß erhalten, daß die Urkunden jedoch beharrlich über die Lehensherren schweigen. Seit dem frühen 13. Jahrhundert erkennbar, saßen die mit den Herren von Trostberg stammverwandten Herren von Liebegg 12 auf der Burg Schöftland.

«Urheimat» beider Geschlechtszweige war zweifellos die lehenfreie Trostburg in der Gemarkung Teufenthal ¹³. Die eher ärmliche Ausstattung dieses festen Hauses – Twing und Bann in Teufenthal, der herrschaftliche Bauhof, einige Güter im Dorf und ausgesonderte Herrschaftswälder – dürften jedoch schon früh den Bedürfnissen eines wachsenden Geschlechts nicht mehr genügt haben. Wohl um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert, d. h. in der Zeit der Herrschaft der staufischen Rechtsnachfolger und Erben der Grafen von Lenzburg, traten daher die damaligen Vertreter des Geschlechts in die ritterliche Dienstmannschaft der Eigentümer der fürstlichen Eigentümer der Feste Lenzburg ein. Eine der Folgen dieses Schrittes war zweifellos die Abschichtung des Juniorzweiges des Geschlechts als Herren von Liebegg ¹⁴.

Gränichen und Liebegg 15 waren althabsburgische Streubesitzungen, die anläßlich der Hausteilung im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts an die

- 11 Siehe die Karte 2.
- 12 Zu den Herren von Trostburg und von Liebegg: Genealogisches Handbuch zur Schweizergeschichte III 242 ff. (Liebegg), 252 ff. (Trostberg). W. Merz, Burganlagen und Wehrbauten II 385 ff. (Liebegg), 521 ff. (Trostburg). Vgl. die Skizze: J. J. Siegrist, Über die Herren von Trostberg und von Liebegg und die Anfänge der Herrschaft Trostberg, in Jahresschrift der Historischen Vereinigung Wynental 1961/62.
- 13 Teufenthal (AG Bez. Kulm) in der Pfarrei Kulm.
- 14 Ursprüngliches Wappen beider Zweige: unter gelbem Schildhaupt in Rot drei weiß-blau zweimal geschachte Pfähle. Später: Trostberg: zwei Pfähle, Liebegg: ein Pfahl.
- 15 Gränichen (AG Bez. Aarau), Liebegg (AG Gde. Gränichen).

jüngere Linie Habsburg überging. Der «trostbergische» Juniorzweig wurde von den Grafen von Habsburg, später Habsburg-Laufenburg, mit der alten Burg und dem halben Twing Liebegg belehnt, nahm daher konsequenterweise den Geschlechtsnamen «von Liebegg» an. Die andere Hälfte des Twings Liebegg war ein habsburgisches, später habsburg-laufenburgisches Lehen an die Freiherren von Arburg zu Büron im Suhrental ¹⁶. Auf seiner Hälfte des Liebegger Territoriums errichtete dieses freiherrliche Geschlecht neben der alten eine neue Burg. Mit dieser kleinen lehenbaren halben Herrschaft Liebegg und mit der bedeutenderen allodialen, d.h. zu Eigen besessenen Herrschaft Schöftland (mit Burg und Kirchensatz) belehnten die Freien von Arburg den Stamm der Liebegger zu gesamter Hand.

Den Herren von Liebegg standen somit als Wohnsitz drei Burgen für weltliche Vertreter und ein Kirchensatz zur Versorgung eines geistlichen Familiengenossen zur Verfügung. Die familieninterne Verteilung dieser Lehen wurde von den drei um die Mitte des 13. Jahrhunderts lebenden Brüdern anscheinend wie folgt vorgenommen: Burkhart I. verfügte über die Burgen Schöftland und Neu-Liebegg, sein Bruder Ludwig beanspruchte Alt-Liebegg, dem zu vermutenden dritten Bruder Arnold I., einem Geistlichen, wurde der Kirchensatz Schöftland zugeteilt. Während der nächsten zwei Generationen blieb der Kirchensatz in der Nutzung des Stammes Ludwigs. Unter Johannes V. von Liebegg (1361-†1380) – der Zweig Ludwigs war inzwischen im Mannesstamm ausgestorben - wurden die gesamten Rechte und Güter zu Liebegg und Schöftland wieder in einer Hand vereinigt. Seine Enkelin Margerita von Liebegg - Tochter Henmans (Johans VI.) – brachte den ganzen Komplex an ihren Gemahl Peterman von Luternau und an beider Söhne Hans Rudolf, Henman, Johann, Ulrich und Hans Friedrich.

Mittelpunkt der Herrschaft Schöftland ¹⁷ war die Burg. Es handelte sich um einen am Kirchhof gelegenen, von einem Graben umgebenen Burgturm, der im Sempacherkrieg (1386) von den Eidgenossen verbrannt wurde ¹⁸. Dieser Wehrbau existierte noch 1515 als Ruine ¹⁹, seine Grundmauern dürften heute die Südwestecke des Kellergeschosses des 1731 umgebauten Pfarrhau-

¹⁶ Büron (LU Amt Sursee). Stammsitz der Freien von Arburg.

¹⁷ Diese kleine Herrschaft verfügte im 13. Jahrhundert über einen Amtmann und Gerichtsvorsitzenden. Vgl. UB Basel II 12 (1267: Rudolfus minister et judex de Sheftelanc); AU IX Aarau Nr. 18 (1292: Růdolf der amman von Schöftlanc).

¹⁸ Vgl. W. Merz, Burganlagen und Wehrbauten II 451. «Burgstal» Schöftland: StAG Urk. Liebegg 55 (1456); Urk. Rued 49 (1452).

¹⁹ StAG Urk. Rued 9 (1515).

ses bilden ²⁰. Noch 1636 nutzte der jeweilige Pfarrer zu Schöftland gegen einen Zins von 4 ½ Viertel Kernen den «burg- oder haußgraben» als Garten ²¹.

Über die zur Herrschaft Schöftland gehörenden Gerichts- und Hoheitsrechte sind wir denkbar schlecht unterrichtet. 1306 vermerkt das Habsburger Urbar unter dem Amt Lenzburg lakonisch: «Ze Scheftelank hat du heirschaft ze richtenne dub und vrevel.» 22 Damit ist wenigstens festgehalten, daß in hoch- und blutgerichtlichen Sachen der Landesherr – vertreten durch den Vogt auf der Lenzburg - zu richten hatte. Über die niedergerichtlichen Kompetenzen der Schöftler Herrschaftsherren geben uns erst Quellen aus bernischer Zeit einigen Aufschluß-1415/18 war mit dem Amt Lenzburg auch die Gegend von Schöftland bernisches Staatsgebiet geworden. Wir dürfen zweifellos annehmen, daß die Kompetenzausscheidung zwischen Bern und den aargauischen Twingherren im Jahre 1480 keine unbedingt neuen Fakten schuf²³. Von der Zwangs- und Gebotsgewalt im dörflichlandwirtschaftlichen Bereich mit den entsprechenden Bußen und vom Zivilgericht – beide gehörten zum «eisernen Bestand» an Rechten jedes Niedergerichtsherren – sei hier nicht die Rede. Die Kompetenzgrenze zwischen Hoch- und Niedergericht lag 1480 im Bereich der mittelschweren Frevelfälle. Den Schöftler Twingherren stand die Aburteilung von Friedbrüchen mit Worten (Vergehen gegen den gebotenen Frieden mit ehrverletzenden Worten) zu, während sich der Landesherr die Ahndung von Friedbruchen mit Werken (Tätlichkeiten) vorbehielt. Zusätzlich verfügten die Inhaber des Twings Schöftland über folgende Hoheitsrechte: die Fischenzen, den Wildbann (ohne Hochwild und Vogel- und Falkenjagd genannt «hochfluck»), die Hoheitsrechte über die Hochwälder und den Achram (Eichelmast der Schweine in den Wäldern). Der Landesherr behielt sich dagegen ausdrücklich die zehn Pfund von der Ehe, die Beerbung Erbenloser und Außerehelicher und die Bestrafung von Marksteinveränderungen vor 24.

Zur Burg muß ein bedeutender Umschwung (Schloßmatten oder Breiten), müssen auch bedeutende Wässermatten gehört haben. Dazu kamen etwa

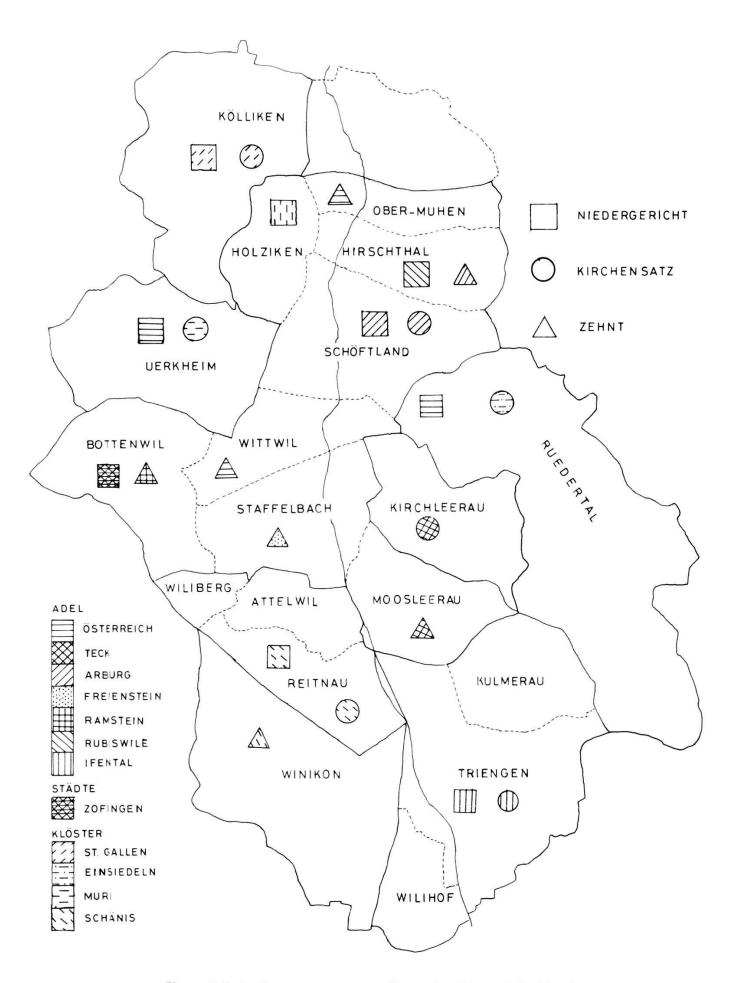
²⁰ Kunstdenkmäler Aargau 1, 229 f.

²¹ StAG 2127 Fasz. 1 (1636).

²² QSG 14, 161.

²³ Immerhin ist auf die Entwicklung in der Herrschaft Rued hinzuweisen. Die niedergerichtliche «Kompetenzgrenze» lag dort zu Beginn des 14. Jahrhunderts bedeutend höher, endete jedoch 1480 ebenfalls auf dem gleichen Niveau wie Schöftland (siehe hinten Abschnitt III 2 S. 38).

²⁴ SSRQ Aargau II/1, 202 Nr. 27.



Karte 2: Lehenherren im weiteren Raum der Pfarrei Schöftland

100 Jucharten Herrschaftswald. – Kern der an die Burg zinspflichtigen Bauerngüter waren seit alters «der hoff, do der kilchensatz ingehöret» und eine weitere Schuppose. Die wirtschaftliche Bedeutung dieses im Verlauf der Zeit vermehrten, zu Erbleihe ausgegebenen Grundeigentums läßt sich für die frühere Zeit nur schwer abschätzen. In nachmittelalterlicher Zeit (1667) bezogen die Schöftler Twingherren von diesen Gütern als Jahreszinsen über 53 Stuck Getreide und 28 Å d (nebst Hühnern und Eiern), d. h. mehr als die Hälfte der von den Schöftler Dorfgenossen gesamthaft geschuldeten Bodenzinsen 25.

Trotzdem die meisten Zehntenteile dem Kirchensatz früh entfremdet worden waren, bildete der Kirchensatz der Pfarrei Schöftland den materiell bedeutendsten Bestandteil der Herrschaft. Den Umfang dieser Großpfarrei haben wir bereits besprochen.

An liegenden Gütern gehörten zur Pfarrei die Pfrundgebäude und etwas Land in Schöftland, über dessen Ausmaße wir noch für das 16. Jahrhundert nicht unterrichtet sind – im 17. Jahrhundert handelte es sich um 5–6 Jucharten Mattland und etwa 15 Jucharten Pfrundholz ²⁶. An Bodenzinsen bezog die Pfrund im 17. Jahrhundert rund 25 ½ Stuck Getreide und 14 ¼ & d ²⁶; diese Einkünfte scheinen sich jedoch später wieder wesentlich verändert zu haben.

Bestandteil des Kirchensatzes bildete auch der Novalzehnt (Neugrütoder Rodungszehnt) von neu aufgebrochenem Land in der ganzen Pfarrei. Die einzig bedeutenden Einkünfte beruhten jedoch auf dem Zehntrecht zu Schöftland (17. Jahrhundert: Getreidezehnt: ca. 170 Stuck, Heuzehnt: ca. 25 H d jährlich) und zu Holziken (17. Jahrhundert: Getreidezehnt: ca. 50 Stuck, Heuzehnt: ca. 10 ½ H d), ferner auf dem Heuzehntrecht an den alten Hausmatten und Baumgärten der Siedlung Untermuhen in der Pfarrei Suhr (17. Jahrhundert: ca. 6 H d) ²⁶. Die Zehntrechte in allen anderen Dorfgemarkungen der Pfarrei müssen schon spätestens im 12. Jahrhundert durch die damaligen Eigentümer des Kirchensatzes Schöftland abgetrennt und als Laienzehnten weitergegeben worden sein – daher die eingangs erwähnte niedere bischöfliche Einschätzung der Einkünfte dieser Großpfarrei. Daß sogar ein Teil des Zehnten in der Gemarkung Schöftland von den Oberlehensherren seinerzeit vom Kirchensatz abgetrennt und weiterverliehen,

²⁵ StAG 887. Von den übrigen Grund- und Zinsherren wird im nachfolgenden Unterabschnitt 2 die Rede sein.

²⁶ StAG 2127 Fasz. 1 (1636 November 22.). Herkunft der Bodenzinsen: Schöftland: 10 Stuck Getreide, 7 ½ ¾ d; übrige Dörfer der Pfarrei: 9 Stuck, 5 ¼ ¾ d; Dörfer außerhalb der Pfarrei: 6 ¼ Stuck, 1½ ¾ d.

jedoch von Henman VI. von Liebegg zurückgekauft und der Herrschaft wieder einverleibt worden war, rundet das Bild ab ²⁷. Kirchensätze von Großpfarreien, die nicht schon im Hochmittelalter in das Eigentum von Klöstern und Stiften gelangten, erlitten häufig solche «Zehntenausverkäufe».

Wie vorne angetönt, wurde bis ins 14. Jahrhundert hinein der Kirchensatz jeweils von Herren von Liebegg, die sich dem geistlichen Stand zugewandt hatten, genutzt. Diese Liebegger Kleriker, die durchwegs Kanonikerstellen in Chorherrenstiften und Domkapiteln bekleideten - wir kennen Arnold I (1249–1267), Johannes I (1279–1289, Sohn Ludwigs) und Johannes (1307, Sohn Burkharts III.) -, amtierten zwar als Kirchherren (rectores ecclesiae) oder Pfarrherren (plebani), befaßten sich jedoch weder mit dem Messelesen noch mit der Seelsorge; diese Funktionen versah ein fest und meistens schlecht besoldeter Leutpriester (viceplebanus oder vicarius). Es ist daher nur logisch, daß, gemäß der bischöflichen Taxation von 1275, schon früh aus den Einkünften des gesamten Kirchensatzes von 24 1/5 Mark Silber eine feste Vikariatspfrunde (prebenda vicarii) von jährlich 4 1/5 Mark ausgeschieden wurde, sodaß dem plebanus zur freien, nur mit der Baupflicht gegenüber Pfrundgebäuden und Kirchenchor belasteten Verfügung 20 Mark übrig blieben. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts verringerte sich der Personenbestand des Geschlechts Liebegg sehr rasch. Der Kirchensatz wurde daher kaum mehr als Versorgungsbasis für geistliche Familienangehörige benötigt. 1383 starb der als rector ecclesiae in Schöftland erwähnte Beronenser Kanoniker Jacobus Wiso²⁸. 1411 bezeugten «her Jacob Houri, kilchher, (und) her Hans Wirt, lupriester, ze Schöftlon» einen Gemeinderschaftsvertrag zwischen Henman (Johans) VI. von Liebegg und dessen Schwiegersohn Peterman von Luternau²⁹. Wohl im Verlauf des späteren 15. Jahrhunderts, vielleicht auch erst zur Reformationszeit, wurde der größte Teil der Einkünfte der früheren rectores ecclesiae stillschweigend und ohne Zweckbindung den Schöftler Herrschaftseinkünften einverleibt.

Die Leutpriesterpfründe blieb in der bisherigen Form und Höhe bestehen und dürfte erst in der Reformationszeit einen Wandel durchgemacht haben. Im 17. Jahrhundert bildeten der gesamte Zehnt zu Holziken, der Heuzehnt zu Schöftland und derjenige von den alten Hausmatten zu Niedermuhen die «pièce de résistance» der Pfrundeinkünfte; dazu kamen noch Zehnten von Einzelgrundstücken in Bottenwil, Hirschthal, Staffelbach, Wittwil und im

²⁷ Rückschluß nach StAG Urk. Liebegg 50 (1434).

²⁸ Gfrd. 5, 116 (30. Mai) und 134 (Jahrzeitbuch des Stifts Beromünster 15. Jahrhundert).

²⁹ StAG Urk. Liebegg 40.

Gebiet der Herrschaft Rued, ferner die oben erwähnten Bodenzinsen. – Die Herrschaft dagegen bezog den gesamten Getreidezehnt in der Gemarkung Schöftland ²⁶.

Während sich unser Wissen über die Lehensinhaber von Herrschaft und Kirchensatz Schöftland und über Umfang und Inhalt dieser kleinen Rechteund Güterballung immerhin auf einige Originaldokumente stützen kann, fehlen vor dem 15. Jahrhundert alle direkten Quellen über die Lehensherren. Walther Merz war der Meinung, der Schöftler Herrschaftskomplex sei rechtlich der neuen Burg Liebegg gleichgestellt gewesen: Lehen der Grafen von Habsburg (seit der Hausteilung: Habsburg-Laufenburg) an die Freien von Arburg, Afterlehen der letzteren an die Herren von Liebegg³⁰. Diese These wird durch keine Quelle gestützt 31, geht insbesondere an der regionalen Bedeutung der Freien von Arburg³¹ vorbei. Die letzten männlichen Vertreter dieses in Büron LU beheimateten Freiherrengeschlechts tauchen unvermittelt in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts als Lehensherren der Herrschaft und des damit verbundenen Kirchensatzes Schöftland auf. Am 21. Dezember 1411 nahm der stark verschuldete Henman (Johans VI.) von Liebegg seinen Schwiegersohn Petermann von Luternau, Gemahl seiner Tochter Margarete, und beider Sohn Hans Rudolf zu Gemeindern an allen Rechten und Gütern, die er und seine Vorfahren von Rudolf III. von Arburg und seinen Vorfahren zu Lehen inne hatten. Exaktere Angaben über diese Arburger Lehen werden zwar im Vertragstext keine gemacht, doch ist es auffällig, daß in diesem Dokument als erste Zeugen der Kirchherr und der Leutpriester zu Schöftland genannt werden. Noch deutlicher ist ein später auf Veranlassung der Margarete von Liebegg aufgezeichneter Rückenvermerk der Urkunde: «Von Schöftlan wegen, als min vatter und Peterman überankommen waren.» Der Vertrag von 1411 bezieht sich somit im Kern auf das arburgische Lehen Schöftland 32. Am 7. Juni 1434 belehnte der Freie Thüring von Arburg, Sohn Rudolfs III. und Herr zu Schenkenberg, die vier Söhne des Peterman von Luternau mit der neuen Burg Liebegg samt

³⁰ W. Merz, Burganlagen und Wehrbauten II 500. – SSRQ Aargau II/1, 706.

³¹ Es ist zu beachten, daß Schöftland in keiner Urkunde und in keinem Lehenverzeichnis der Habsburg-Laufenburger – und ihrer habsburg-österreichischen Rechtsnachfolger – erwähnt wird und daß Bern (Rechtsnachfolger Österreichs) erst nach dem 1467 erfolgten Erwerb der Rüßeggschen Güter und Rechte (Erben der Freien von Arburg) Oberlehensrechte an Schöftland geltend machte (W. Merz, Burganlagen und Wehrbauten II, 500 ff.). – Zu den Freien von Arburg siehe: W. Merz, Die Freien von Arburg, in Argovia 29 (1901). Genealogisches Handbuch zur Schweizergeschichte I 259.

³² StAG Urk. Liebegg 40.

Zubehörden und mit Herrschaft und Kirchensatz Schöftland 33. Der Lehensherr betont, daß alle Güter schon von seinen Vorfahren an die Vorfahren der Lehensleute zu Mannlehen gegeben worden seien. Mit diesen arburgischen Vorfahren waren sicher der Großvater (Rudolf II., 1346 – † 1392), wahrscheinlich noch der Urgroßvater (Rudolf I., 1296 - † 1339) gemeint. Möglicherweise gehörten die Oberlehensrechte an Schöftland auch im 12./13. Jahrhundert dem Stamm der Freien von Arburg, angesichts des Fehlens aller Quellen kämen jedoch ebensogut Angehörige eines fremden und entfernten Herrengeschlechts als Lehensherren in Frage. Wir wissen, daß Rudolf I. von Arburg 1310 Benedicta aus dem Geschlecht der Freien von Hewen im Hegau zur Ehe nahm 34. Im Bereich der Möglichkeiten läge daher durchaus die Arbeitshypothese, daß Benedicta die lehensherrlichen Rechte zu Schöftland in die Ehe eingebracht hat. Nicht unbeträchtliche Interessen im Bereich der Pfarrei Schöftland hatten auch die zürich-gauischen Freien von Freienstein – durch Einheirat verschwägert mit den hegauischen Freien von Tengen 35.

Die in der Literatur im Zusammenhang mit Schöftland erwähnten oberelsässischen Herren von Hattstatt können in dieser Untersuchung übergangen werden, da sie offensichtlich nicht die geringsten herrschaftlichen Beziehungen zu unserem Pfarrdorf hatten ³⁶.

- 33 StAG Urk. Liebegg 50.
- 34 Argovia 29 (1901) 30 Nr. 89.
- 35 Urkundlich lassen sich verwandtschaftliche Bande zwischen Freiensteinern und Arburgern nicht feststellen. Solche Verbindungen könnten jedoch existiert haben, finden wir doch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die ehemals Freiensteinschen Oberlehensrechte im Bereich der Pfarrei Schöftland (Hof in Schöftland, Mühle und Laienzehnten zu Staffelbach) unvermittelt in der Hand der Freien von Arburg.
- W. Merz vermutet, das außerordentlich verzweigte Geschlecht der oberelsässischen Herren von Hattstatt (Stammort: Hattstatt südsüdwestlich Colmar) müsse ebenfalls Beziehungen zu Schöftland gehabt haben, da die Gemeinde Schöftland seit «alter Zeit» erkennbar erst seit 1683 das Wappen dieser Herren als Gemeindewappen führe: in Gelb (Weiß?) ein rotes (schwarzes?) Andreaskreuz (Burganlagen und Wehrbauten II 500). Dazu ist zu sagen, daß bisher nicht die geringsten direkten oder indirekten Beziehungen der Hattstatt zu Schöftland gefunden werden konnten. Die Tatsache, daß ein Zweig dieses Geschlechts (Wappen mit Andreaskreuz und Stern als Beizeichen) im frühen 14. Jahrhundert auf kompliziertem Erb- und Heiratsweg zu Rechten und Einkünften im oberen Wiggertal (Schöz LU) kam, ändert an dieser Feststellung nichts. Die angebliche Beziehung zwischen den Hattstatt und Schöftland stützt sich allein auf das Wappen. Der Weg, auf dem Schöftland zu seinem Wappen kam, dürfte sich wie folgt abgespielt haben: Stumpf bringt in seiner Chronik (Ausgabe 1548), «Das vierdt büch von altem Helvetia ingemein», fol. eine ganze Seite mit Adelswappen unter dem Titel: «Hienach volgend verzeichnet etliche waapen alter geschlächten von graaffen, freyen und edelknechten, so vor anfang

2. Die übrigen Teile der Pfarrei Schöftland

a) Schöftland

Im Pfarrdorf selbst waren auch fremde Grundherren berechtigt. An die Spitze sei das zu Edellehen ausgegebene Eigen gestellt: bedeutendste fremdgrundherrliche Ballung in Schöftland, ein 18 Stuck abwerfender Hof (4 Schupposen), der noch 1312 als Lehen der Freien von Freienstein an die Herren von Heidegg bezeugt ist, wurde im späteren 14. Jahrhundert Bestandteil der Herrschaft Rued; das Oberlehensrecht ging vor 1339 an die Freien von Arburg über 37. Eine weitere Schuppose war im 14. Jahrhundert Lehen des Hauses Österreich an die Herren von Heidegg³⁸. – An größeren, nicht zu Lehen, sondern direkt zu bäuerlicher Leihe ausgegebenen Eigengütern lernen wir folgende kennen: 1220 vergabte Burkhart von Sengen, Propst des Stifts Schönenwerd, u.a. 2 Schupposen in Schöftland an das Kloster St. Urban 39. Vor der Mitte des 13. Jahrhunderts verkaufte eine Frau Ita von Rot dem gleichen Kloster um 20 Mark 8 Schupposen zu Schöftland und zu Staffelbach 40. – Rund 3 Schupposen waren noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Eigentum der Herren von Rued, Ministerialen der Herrschaft Österreich 41. Eine weitere Schuppose gehörte zum St. Blasianer Hof Holziken 42.

der Eydgnoschafft in den helvetischen landen gewonet habend, und aber an keinem ort besonders verzeichnet sind, dann man ire plätz nit eigentlich wiissen mag.» Unter diesen Wappen findet sich dasjenige der Harst von Hattstatt (Schild mit Andreaskreuz und Schildrand als Beizeichen, undefinierbare Farben), unterschreiben mit «Hattstatt von Schöpffland, frey»: Eine nähere Erklärung fehlt. Die heraldischen Mißgriffe und Phantastereien Stumpfs sind zu bekannt, um diesem Wappen große Bedeutung beizulegen. Unter Weglassung des Schildrands nahm Hans Ulrich Fisch I. dieses Wappen (rotes Andreaskreuz in Weiß) zu Beginn des 17. Jahrhunderts unter der Bezeichnung «Hattstatt von Schöftland» in seine Wappenbücher auf (StBE – Univers. Bibl. Basel Hdschr. H I 5 – Zentralbibl. Luzern Ms. 234 – Stiftsbibl. St. Gallen Cod. Nr. 1277). Von dort gelangte es 1683 in die Kirche Schöftland.

- 37 UB Zürich IX Nr. 3156 (1312). StBE HallwA (1385). Argovia 29, 81 Nr. 219 (1387).
- 38 OSG 15/1, 534 (1361). StBE HallwA (1363).
- 39 Soloth. UB I 174 Nr. 306. St. Urban, Zisterzienserabtei (LU Gde. Pfaffnau, Amt Willisau).
- 40 Font. Rer. Bern. 2, 56 Nr. 45 c.
- 41 Stiftsarch. Einsiedeln T ZI (1347). StBE HallwA (1362).
- 42 GLA Karlsruhe, Berain Nr. 7220.

b) Muhen 43

Twing und Bann stand in dieser kirchlich zwischen den Pfarreien Schöftland (Obermuhen) und Suhr (übrige Teile von Muhen, mit Ausnahmen) geteilten Dorfgemarkung den jeweiligen Herren auf der Lenzburg, seit 1273 dem Haus Habsburg-Österreich zu ⁴⁴.

Im Spätmittelalter finden sich weder in Unter- noch in Obermuhen eigentliche grundherrliche Zentren. Das sehr früh erwähnte Eigengut des Stifts Beromünster (1045)⁴⁵, die nach 1236 durch das Kloster Engelberg erworbenen Einkünfte⁴⁶ und die in Muhen gelegenen «Außenposten» des St. Galler Kelnhofs in Kölliken⁴⁷ waren nicht sehr bedeutend. – Im 14. Jahrhundert geboten ferner die Freien von Arburg, die Herren von Trostberg, die Herren von Rinach und die Hunwile über Besitzungen und Einkünfte in Muhen⁴⁸. – Der in der Gemarkung Muhen gelegene Außenhof im Schwabistal war noch zu Beginn des 14. Jahrhunderts Eigen des Klosters Disentis, das an Glieder des niederen Adels (vor 1295 Herren von Baldegg, 1295 Ulrich von Rinach) zu Lehen ausgegeben wurde⁴⁹.

Mit den nachstehenden Ausnahmen ⁵⁰ gehörte der gesamte Zehnt in der Gemarkung Muhen um die Mitte des 13. Jahrhunderts als Laienzehnt den Grafen von Habsburg-Laufenburg – könnte somit althabsburgisches Eigen gewesen sein. 1267 vergabten ihn diese Grafen an das Johanniterhaus Hohenrain ⁵¹. – Die Ausnahmen: Der Zehnt von den alten Hausmatten und Baumgärten zu Untermuhen (Niedermuhen) in der Pfarrei Suhr bildete offenbar seit jeher einen Bestandteil des Kirchensatzes Schöftland ⁵². Der Zehnt im Schwabistal war mit dem Kirchensatz (Ober-) Entfelden verbunden ⁵⁰. Der Zehnt zu Obermuhen – einen breiten west-östlich verlaufenden Landstreifen knapp südlich der Siedlung Obermuhen erfassend – war ein

⁴³ Bei den übrigen Dörfern der Pfarrei werden in knappster Form die Niedergerichtsverhältnisse, die wichtigsten grundherrlichen Ballungen (Oberlehensrechte oder nicht zu Lehen ausgegebenes Eigen) und die Zehntverhältnisse des 13. und 14. Jahrhunderts gestreift.

⁴⁴ QSG 14, 160.

⁴⁵ W. Merz, Lenzburg 6*, 8*. – QW I/2 Nrn. 1236, 1238, 1279, 1455, 1456; II/1, 63.

⁴⁶ Gfrd. 55, 169 Nr. 383 (1379).

⁴⁷ SSRQ Aargau II/1, 500, 503. - UB Abtei St. Gallen 5 Nr. 2598.

⁴⁸ StBE HallwA (1433). - QW II/1, 42. - AU IX Aarau Nrn. 228, 260.

⁴⁹ QW II/3, 353.

⁵⁰ Vgl. StLU 0828 Zehntenplan von Muhen 1709 (Photographie im StAG).

⁵¹ QW I/1 Nr. 994.

⁵² Siehe in diesem Abschnitt vorn unter I 1.

Lehen der Freien von Arburg und ihrer Rechtsnachfolger, urkundlich erkennbar zuletzt (15. Jahrhundert) an Bürger von Luzern 53.

c) Holziken

In der Gemarkung Holziken dürfte schon im späten 14. Jahrhundert der kleine grundherrliche Hofverband des Klosters St. Blasien im Schwarzwald die beherrschende Stellung eingenommen haben. Die Bodenzinsen waren nicht besonders hoch (1406: rund 12 Stuck Getreide, 6 ¼ β). Da jedoch der Grundherr in den Hochwäldern zu Holziken den Rütizins (2 Stuck) bezog und auf einen Viertel anderer Abgaben («zinsen») von diesen Hochwäldern (vermutlich die Abgabe für Lohnschweine) Anspruch erhob, muß er in Holziken über Twing und Bann verfügt haben. Die Vogtei über den Hof und die Leute lag als habsburg-österreichisches Lehen in der Hand der Herren von Büttikon. Die Vogtsteuer betrug 3 ff d. Dem Hof waren organisatorisch zwei kleine Güter in Schöftland und Kölliken angeschlossen 54. – Neben dem St. Blasianer Besitz finden wir als einzigen größeren Hofkomplex die 4 Schupposen (Zins 13 Stuck), die 1451 von Hug von Hegi und seiner Gemahlin Beatrix von Wilberg an die Bebauer verkauft wurden 55. – Zudem gehörten gewisse Holziker Güter zum St. Galler Hofverband Kölliken. -Auch die Herren von Büttikon, Vögte zu Holziken, verfügten über geringes Gut in diesem Dorf.

Daß der Zehnt zu Holziken dem Kirchensatz Schöftland nie entfremdet wurde, haben wir schon oben festgestellt.

d) Hirschthal

Hirschthal war eine weitgehend geschlossene kleine Grundherrschaft (Bodenzinsen: etwa 30 Stuck), die in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts als lehenfreies Eigen der Herren von Rubiswile (ursprünglich kiburgische, später habsburgische Ministerialen) auftaucht. Die von Rubiswile verfügten in Hirschthal über Twing und Bann und Niedergericht mit den üblichen Rechten von Dorfherren: Tavernenbann, Twinghühner und bemessene

⁵³ Argovia 29, 191 und 193 Nr. 496 (1457). Das Lehensverhältnis fiel später dahin. Die letzte Inhaberin (Witwe Dorothea Schumacher von Luzern) verkaufte 1626 dieses Zehntrecht an die Bauern von Obermuhen (AU X Stift Zofingen Nr. 789).

⁵⁴ GLA Karlsruhe, Berain Nr. 7220 (1406). QSG 15/1, 559 (1361).

⁵⁵ Urkunden des Stadtarchivs Lenzburg. Nachtrag von Georges Gloor (SA aus Lenzburger Neujahrsblätter 1971, 6 Nr. 3).

Frondienste (Tagwen) pro Haushaltung, ferner das Anrecht auf einen Drittel der dörflich-gemeindlichen Einungen (genossenschaftliche Bußen) ⁵⁶. – Fremde Bodenzinsrechte waren in diesem Dorf nicht der Rede wert; erwähnt seien bloß zwei frühe Vergabungen (2 Schupposen) an das Kloster St. Urban ⁵⁷.

Der Zehnt zu Hirschthal war ein Lehen der Freien von Arburg und ihrer Rechtsnachfolger. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts war er an den arburgischen Teil der Herrschaft Rued gebunden ⁵⁸.

e) Wittwil 59

Über die niedergerichtlichen Verhältnisse in Wittwil sind wir nicht unterrichtet – sogar die Schreiber des Habsburgischen Urbars (1306) ignorierten die kleine Siedlung. Möglicherweise gehörte der eigentliche Twing und Bann zu den Kompetenzen der bäuerlichen Genossenschaft, während für zivilgerichtliche Belange das unten zu besprechende Gericht im Muhenamt ⁶⁰ zuständig war.

Angesichts des Schweigens der Quellen scheinen in Wittwil auch grundherrliche Rechte keine große Rolle gespielt zu haben. Grund und Boden gehörte offenbar zum größten Teil den Bauern selbst zu freiem Eigen. Allerdings belasteten sie im Verlaufe der Zeit ihre Güter mit Rentenzinsen und Jahrzeiten ⁶¹.

Der Laienzehnt zu Wittwil war ein Lehen des Hauses Österreich an Hartman von Heidegg (Lehensbestätigung 1361), seit 1382 an die Herren von Liebegg ⁶².

f) Staffelbach 63

Im Unterschied zu Wittwil wird Staffelbach zwar im Habsburgischen Urbar von 1306 erwähnt, doch führt uns die kanppe Stelle auch nicht viel weiter, lautet sie doch bloß: «Ze Staffelbach hat du heirschaft ze richtenne

⁵⁶ J. J. Siegrist, Rupperswil I 53 ff. (Von den Herren von Rubiswile).

⁵⁷ Font. Rer. Bern. 2 Nr. 45 c (Anfang 13. Jahrh.). – StLU Cod. 626, 58 (Jahrzeitbuch St. Urban 1390).

⁵⁸ Argovia 29, 81 Nr. 219 (1387) und 190/91 Nr. 496 (1457).

⁵⁹ Vgl. G. Boner und H. Dätwyler, Chronik der Gemeinde Staffelbach.

⁶⁰ Siehe in diesem Ersten Teil Abschnitt C, S. 44.

⁶¹ Vgl. AU X Stift Zofingen Nr. 203 (1391).

⁶² QSG 15/1, 534 (1361). StAG Urk. Liebegg 31 (1383) und 41 (1412).

⁶³ Siehe oben Anmerkung 60.

dub und vrefel.»⁶⁴ Wir wissen damit bloß, wer die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit der weiteren Region ausübte. Inhaber der rein dörflich-genossenschaftlichen Zwangsgewalt war – wie schon für Wittwil vermutet – vielleicht die Dorfgemeinde; für zivilgerichtliche Angelegenheiten war zweifellos das Gericht im Muhenamt zuständig.

Über die Grundeigentumsverhältnisse in Staffelbach sind wir verhältnismäßig gut unterrichtet. Die mit einem Laienzehntenteil verbundene Mühle war ursprünglich Lehen der Freien von Freienstein an die Herren von Trostberg, seit vor 1295 an Ulrich von Rinach. Ein weiteres vor 1295 vom gleichen Rinacher erworbenes kleines Gut ging von den elsässischen Freien von Steinbrunn zu Lehen. Ritter Ulrich war offensichtlich bemüht, in Staffelbach ein grundherrliches Zentrum aufzubauen, erwarb er doch neben den unten zu besprechenden Laienzehnten – vor 1295 von Markwart von Ifental zwei größere Grundstücke, ferner von Ulrich von Arburg 2 Schupposen und von Niklaus Trutman 1 Schuppose 65. – Schon im frühen 13. Jahrhundert gelang es dem Kloster St. Urban, in Staffelbach ansehnliches Grundeigentum zu erwerben: 1220 schenkte ihm der Schönenwerder Propst Burkhard von Seengen 6 Schupposen; um 1250 kaufte das Kloster von einer Frau Ita von Rot zumindest die Hälfte von 8 Schupposen 66. – Noch 1263 verfügte das Johanniterhaus Thunstetten in Staffelbach über eine Hube (mansus = 4 Schupposen), trat dieses Gut jedoch um 1270 an die Herren von Vilmaringen ab 67. – Auch den Zürcher von Aarau gehörten in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts einige Güter in diesem Dorf 68.

Der in zwei Teile zerfallene Laienzehnt zu Staffelbach war bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts Lehen der Freien von Freienstein, seit 1339 der Freien von Arburg. Vor 1295 waren die Herren von Liebegg mit dem kleineren, die Herren von Trostberg mit dem größeren, der Mühle zugeordneten Zehntenteil belehnt. Beide Teile gelangten durch Kauf an Ritter Ulrich I. von Rinach, wurden jedoch im späteren 14. Jahrhundert von Henman von Liebegg erworben ⁶⁹.

⁶⁴ QSG 14, 161.

⁶⁵ QW II/3, 353/54. An Bodenzinsen und Zehnten bezog Ulrich von Rinach schließlich in Staffelbach annähernd 70 Stuck.

⁶⁶ Soloth. UB I 174 Nr. 306. - Font. Rer. Bern. 2, 56 Nr. 45 c.

⁶⁷ Font. Rer. Bern. 2, 575 Nr. 538, 760 Nr. 704.

⁶⁸ AU IX Aarau Nr. 95.

⁶⁹ QW II/3, 353. - StAG Urk. Liebegg 11, 12 und 20.

⁷⁰ Vgl. G. Gloor, Bottenwil und Bottenstein, in Zofinger Neujahrsblätter 1952, 99 ff.

g) Bottenwil⁷⁰

Die Gemarkung Bottenwil umschloß im früheren Mittelalter die Dorfsiedlung, eine schon im 11. Jahrhundert erwähnte grundherrliche Kapelle und die anscheinend um die Mitte des 13. Jahrhunderts aus dem Dorf auf die Höhe an der Peripherie verlegte, nunmehr Bottenstein genannte Burg – alles Komponenten, die zur Bildung einer geschlossenen Dorfherrschaft hätten führen können. Twing und Bann und Gericht zu Bottenwil wurden jedoch in unbekannter Zeit auf unbekannte Art durch die Stadt Zofingen erworben 71. Als Besonderheit sei erwähnt, daß Zofingen in Bottenwil auch zur Aburteilung von Malefikanten berechtigt war; erst nach der Urteilsfällung wurde der Verurteilte an den Vogt zu Lenzburg zur Exekution ausgeliefert 72. – Die Burg Bottenstein und ihr Burgbezirk blieben Lehen der von Arburg und ihrer Rechtsnachfolger 73.

Eigentliche grundherrliche Ballungen lassen sich in Bottenwil keine feststellen. Ältestes verfolgbares, die Kapelle einschließende Grundeigentum war dasjenige des Klosters Einsiedeln (11. Jahrhundert), über dessen Ursprünge noch zu handeln sein wird. Mit Teilen dieses Komplexes (1 Hube) waren im Spätmittelalter die Herren von Bottenstein belehnt ⁷⁴. – Schon im ausgehenden 12. Jahrhundert erwarb das Kloster Muri in Bottenwil ein Gut, dessen Spuren sich noch im 14. und 15. Jahrhundert verfolgen lassen ⁷⁵. – Über weitere Güter verfügten die Herrschaft Österreich (2 Schupposen) und die Freien von Arburg ⁷⁶. – An niederadeligen Grundeigentümern finden wir – zum Teil wohl als Rechtsnachfolger der Herren von Bottenwil/Bottenstein – Vertreter der von Rued und der von Trostberg ⁷⁷.

Der Bottenwiler Laienzehnt war im 14. Jahrhundert Lehen der Freien von Ramstein an die Herren von Trostberg. Teile dieses Zehnrechts gelangten 1371 über die Herren von Büttikon an Henman von Liebegg ⁷⁸.

- 71 Vorhergehende Oberlehensherren dieser Gerichtsgewalt könnten die Freien von Arburg gewesen sein.
- 72 SSRQ Aargau II/1, 523ff. (detaillierte Abgrenzung der gerichtlichen Kompetenzen der Stadt Zofingen zu Bottenwil gegenüber dem Landesherrn 1491).
- 73 Vgl. Argovia 29, 191 Nr. 496 (1457). UB Stadt Zofingen Nr. 319.
- 74 QW I/1 Nr. 1018; II/2, 49, 155, 214.
- 75 QSG 3 III, 121 (1189). StAG 5002 (um 1380). AU X Stift Zofingen Nrn. 250 und 328 (15. Jahrh.).
- 76 QSG 15/1, 585 (1361). UB Stadt Zofingen Nr. 23 (1351).
- 77 AU X Stift Zofingen Nrn. 123 (1367) und 208 (1392).
- 78 StAG Urk. Liebegg 9, 25 und 40. Auch dieser Zehnt gelangte später zum Teil in bäuerliche Hände (vgl. StAG 836 zu 1617/18).

h) Moosleerau

Die Niedergerichtsbarkeit zu Moosleerau war zweifellos mit derjenigen der unten zu behandelnden Nachbarpfarrei Kirchleerau verbunden ⁷⁹.

Über frühes Grundeigentum in Moosleerau verfügte das Kloster St. Urban, bestätigte ihm doch der Bischof von Konstanz 1243 unter seinen Besitzungen in der Diözese auch «possessiones in villa que Mosleröwa dicitur». In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vergabte Frau Adelheid von Ramstein, Gattin des Freien Kunrad von Grünenberg, als Jahrzeit ein Gut in «Leröwe») (5,4 Stuck Zins) an das gleiche Gotteshaus. 1307 ertauschte St. Urban von einem Eigenmann des Stifts Schönenwerd ein weiteres Gut in diesem Dorf (ca. 7 ½ Stuck Zins)⁸⁰. – Einige kleinere Güter gehörten – zum Teil als Lehen der Herrschaft Österreich – zur Herrschaft Rued ⁸¹. – Ein im Besitz von Dorfgenossen des zürcherischen Rüschlikon befindlicher Eigenhof (Zins 8 ½ Stuck) in Moosleerau gelangte 1335 durch Kauf an die Herren von Rued ⁸².

Der im 15. Jahrhundert 14 Stuck abwerfende Zehnt zu «Mossleröw in dem kirchspel zu Schöfftellen» – vor 1461 wird er bloß als «zehenden ze Scheftlan» erwähnt – gehörte zu dem von den Herzogen von Teck zu Lehen gehenden Teil der Herrschaft Rued ⁸³.

- 79 Siehe im folgenden Abschnitt II 6, S. 34.
- 80 StLU Cod. 626 (Jahrzeitbuch St. Urban von 1390), 25. QW I/1 Nr. 465; I/2 Nrn. 134 und 432
- 81 Vgl. Stiftsarch. Einsiedeln T Z I (1347). StBE HallwA (1357).
- 82 QW I/3 Nr. 93.
- 83 StAG Urk. Rued 2 (1377). Argovia 29, 119 f. Nr. 335 (1415). StBE Pruntrut, Bischöfl.-Baselsches Arch., Urkunden (1461). Zur Pfarrei und Herrschaft Rued siehe in diesem Teil hinten Abschnitt III.

II. Die Nachbarpfarreien (ohne Rued)

Der «Rundgang» durch die Nachbarpfarreien Schöftlands (ohne Rued) beschränkt sich auf diejenigen Kirchspiele, die früh aus der hypothetischen «Urpfarrei» Schöftland ausgesprengelt worden sind. Jedem Abschnitt werden knappe Angaben über Fläche der Pfarrei (modern), Patrozinium und Taxation von 1275 ⁸⁴ vorangestellt. Nicht berücksichtigt werden die angrenzenden Großpfarreien Zofingen ⁸⁵, Suhr ⁸⁶ und Kulm ⁸⁷.

1. Kölliken⁸⁸

Fläche: 888 ha, Patrozinium: St. Blasius, Taxation 1275: 12 $\frac{4}{5}$ Mark Silber.

Dorf und Gemarkung Kölliken bildeten seit dem Frühmittelalter eine fast vollständig geschlossene Grundherrschaft, die 864 erste Erwähnung findet und gegen Ende des 9. Jahrhunderts, offenbar als Reichslehen, in den Besitz des Klosters St. Gallen gelangte. Die 1414 aufgezeichnete, inhaltlich dem frühen 14. Jahrhundert entstammende Offnung des sanktgallischen Kelnhofs Kölliken macht uns aufs trefflichste mit der Struktur dieser bedeutenden Grundherrschaft bekannt. Vertreter des Grundherrn war der santgallische Propst im Aar-Gau. Der Vogt des Kelnhofs lieh dem Propst den weltlichen Arm, vor allem in bezug auf das St. Gallen zustehende Blutgericht (uber dubstal, uber dz blut, umb nachtschach und umb einen notzog). Dieser Vogt hatte mit seinem Aufsichtsrecht über Gewicht und Maß und über die Wälder, ferner mit dem Recht, Viertleute und Bannwart zu setzen, bereits einen erheblichen Einfluß auf den genossenschaftlichen Verband der Dorfsässen. Eigentliche grundherrliche Beamte waren der Meier als Stellvertreter des Propstes bei der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit und der grund- und leibherrlichen Rechte, und der Kelner oder Keller als Wirt-

⁸⁴ Quellen zur kirchlichen Taxation 1275: Freiburger-Diözesan-Archiv 1, 236/37.

^{*85} Pfarrei Zofingen: Fläche: 6690 ha (ohne Riken-Murgenthal), Patrozinium: St. Mauritius, Taxation: 1275: unbekannt.

⁸⁶ Pfarrei Suhr: Fläche: 6502 ha (mit Gränichen), Patrozinium: St. Mauritius, Taxation 1275: 80 Mark Silber.

⁸⁷ Pfarrei Kulm: Fläche: 2961 ha, Patrozinium: St. Martin, Taxation 1275: 16 Mark Silber (zahlreiche abgetrennte Maienzehnten, wie bei der Pfarrei Schöftland).

⁸⁸ Kölliken (AG Bez. Zofingen). Zum ganzen Abschnitt: SSRQ Aargau II/1, 495 ff. Vgl. H. Rennefahrt, Rechtsgeschichte in der Heimatkunde, am Beispiel des Dorfes Kölliken erläutert, in Aargauer Heimat (Festschrift Arthur Frey, 1944), 21 ff.

schaftsbeamter und Einzüger der grundherrlichen Gefälle. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vereinigte der Grundherr Hof, Meier- und Kelleramt und Vogtei zu einem Gesamtkomplex und belehnte damit einen Vertreter des niederen Adels (Wernher von Büttikon).

Identisch mit dem Territorium dieser Grundherrschaft war dasjenige der bis 1345 einen Bestandteil des Kelnhofverbandes bildenden Eindorfpfarrei Kölliken.

2. Uerkheim 89

Fläche: 711 ha, Patrozinium: St. Silvester, Taxation: 1275: 9 Mark Silber. Uerkheim umfaßte das eigentliche Dorf dieses Namens und den Weiler Hinterwil. Seit mindestens dem 12. Jahrhundert verfügte das Kloster Muri über den Kirchensatz der Uerkheimer Silvesterkirche 90. Diese unbedeutende Position des habsburgischen Hausklosters dürfte, wie die benachbarte Herrschaft Safenwil 91, auf althabsburgisches Streugut zurückgehen. Der Twing erscheint später, zusammen mit Safenwil, als österreichisches Lehen in der Hand der froburgischen Ministerialen von Ifental 92, die nach 1247 den Uerkheimer Kirchensatz mit dieser Kleinherrschaft vereinigten.

Auch in Uerkheim erwarb das Kloster St. Urban im 13. Jahrhundert zwei kleine Güter ⁹³. – Im 14. Jahrhundert tauchen als Inhaber der Mühle und einer Schuppose die Herren von Büttikon auf. Im gleichen Jahrhundert erscheinen die Herzoge von Österreich als Lehensherren eines Gütchens und die Freien von Arburg als Lehensherren einer kleinen Vogtei in Uerkheim ⁹⁴.

Noch im 14. Jahrhundert besaßen die Freien von Arburg die Oberlehensrechte über 4 Schupposen zu Hinterwil. – Im gleichen Jahrhundert wurde ein Altar in der Kirche Zofingen von einer Gertrud von Eriswil mit 3 Schupposen in diesem Weiler bedacht ⁹⁵.

⁸⁹ Uerkheim (AG Bez. Zofingen).

⁹⁰ QSG 3 III, 88, 114, 117, 120. QW I/1 Nr. 525.

⁹¹ Vgl. QSG 15/1, 196. Safenwil (AG Bez. Zofingen).

⁹² QSG 15/1, 582/83 (offensichtlich verstümmelt; es ist zweifellos zu ergänzen: «-- item den twing ze Safenwil; item ze beiden döffern -- -»).

⁹³ QW I/1 Nrn. 209 und 883.

⁹⁴ AU IX Aarau Nr. 211; X Stift Zofingen Nr. 103. - Argovia 29, 191 Nr. 496.

⁹⁵ AU X Stift Zofingen Nrn. 50, 162 und 163.

3. Reitnau 96

Fläche: 911 ha (ohne Winikon) ⁹⁷, Patrozinium: unbekannt, evtl. St. Sebatian oder St. Laurentius ⁹⁸, Taxation 1275: 7 Mark Silber ⁹⁹.

Die Pfarrei Reitnau umfaßte im Spätmittelalter neben dem Kirchdorf noch die Gemeinden Attelwil ¹⁰⁰ und den selbständigen Hof Bonhusen/Wiliberg ¹⁰¹.

Die Tatsache, daß der Zehnt zu Winikon bis in die Neuzeit hinein den Frauen des Stifts Schänis – Grund-, Twing- und Kirchherinnen zu Reitnau – gehörte und daß u.a. das Zehntrecht am «Kirchenbyfang» zu Winikon, «zuvor der Cappelibyfang genant», noch 1644 der Pfrund Reitnau gehörte ¹⁰², zeigt deutlich, daß Winikon im Hochmittelalter einen integralen Bestandteil der Pfarrei Reitnau gebildet haben muß.

Das Dorf Reitnau bildete eine auf das Hochmittelalter zurückgehende, den Kirchensatz der umfangreicheren Pfarrei einschließende kleine Grundherrschaft des gasterländischen Klosters Schänis ¹⁰³. Zu den grundherrlichen Kompetenzen gehörten Twing und Bann, das Gericht über Erb und Eigen und das Recht auf die Ausfällung geringer Bußen (3–9 β). Noch 1644 sind die Bestandteile dieser straff geführten Grundherrschaft klar erkennbar: Meierhof, Widemhof, Splittergüter (teilweise zum Transport des Zehntgetreides und der Bodenzinse nach Zürich verpflichtet), Taverne und Burg (ehemaliger Meierturm) mit Burgmatte im Dorf ¹⁰⁴. Die bedeutende lokale Machtstellung der klösterlichen Amtleute (Meier) war selbstverständlich im 17. Jahr-

- 96 Reitnau (AG Bez. Zofingen).
- 97 Winikon (LU Amt Sursee).
- 98 Scheibenstiftung durch das Kloster Schänis von 1522 mit den Heiligen Sebastian und Laurenz (Aargauische Kunstdenkmäler 1, 289 f.).
- 99 Mit bloß 7 Mark erscheint die Reitnauer Taxation für den Umfang der Pfarrei wohl etwas niedrig. Die beschränkte Fläche des Ackerlandes erbrachte jedoch gegen Ende des 13. Jahrh. kaum höhere Zehnterträge.
- 100 Attelwil (AG Bez. Zofingen).
- 101 Wiliberg (AG Bez. Zofingen).
- 102 StAG 1026 (Urbar Reitnau 1644).
- Schänis (SG Bez. Gaster). UB der südlichen Teile des Kts. St. Gallen I Nrn. 124 und 192.
 QW I/1 Nr. 934; I/3 Nr. 756. W. Merz, Burganlagen und Wehrbauten II, 417 ff. SSRQ Aargau II/1, 714 ff.
- 104 Vgl. StAG 1026. Aus dieser mit einem hohen Getreidezins (17 Stuck) belasteten Burg mit Burgmatte ist im 13. Jahrh. das Geschlecht der Meier von Reitnau hervorgegangen. Die frühen Glieder dieser Familie stiegen von grundherrlichen Beamten zu Angehörigen des niederen Adels empor; sie finden sich schließlich unter den Ministerialen der Grafen von Kiburg. Merz irrt sich, wenn er behauptet, in Reitnau habe nie eine Burg existiert (Burganlagen und Wehrbauten II, 417).

hundert schon längst verschwunden. – Neben dem massierten Schäniser Gut hatte Grund- und Zinseigen anderer Herren kaum mehr Platz. Eine Quelle des 14. Jahrhunderts berichtet von unbedeutenden Rechten des Stifts Beromünster und der Kapelle des Schlosses Lenzburg ¹⁰⁵.

Attelwil war eine Exklave des Freiamts und der Grafschaft Willisau. In diesem Dorf geboten 1306 die Herzoge von Österreich als Inhaber des Hochgerichtsbezirks Willisau über die gesamte Gerichtsbarkeit. Die Vogtei über 14 (freibäuerliche?) Schupposen in Attelwil wurde um die Mitte des 14. Jahrhunderts von Ritter Johans I. von Hünenberg zu Waldsburg im Luthertal (Grafschaft Willisau) – möglicherweise Rechtsnachfolger der Freien von Affoltern – dem Pantaleon von Galmton zu Sempach zu Lehen gegeben. – Als Lehenherren geringen Grundeigentums lernen wir u. a. das Stift Beromünster und die Johanniterkommende Hohenrain kennen. 106.

Über den Hof Bonhusen/Wiliberg fehlen frühe Quellen.

4. Winikon 107

Fläche: 763 ha, Patrozinium: Maria, Taxation 1275: 8 Mark Silber.

Angesichts der unter Reitnau erwähnten Zehntverhältnisse des Hochund Spätmittelalters kann nicht bezweifelt werden, daß Winikon ursprünglich zur Pfarrei Reitnau gehört hat. Dieses Dorf muß sich jedoch schon im 12. Jahrhundert kirchlich von Reitnau gelöst und eine zehntenlose oder zehntenarme, fast ausschließlich auf Dotalgut beruhende selbständige Pfarrei gebildet haben (Gründung der Freien von Büron-Arburg?): Im päpstlichen Schirmbrief für das Stift Schänis von 1178 wird neben dem Herrenhof und der Kirche Reitnau mit allen Zehntrechten als abgetrennte Zubehörde der Zehnt zu Winikon aufgeführt. Winikon gehörte damals zweifellos schon nicht mehr zum Reitnauer Kirchverband. 108.

Gemäß Bericht eines habsburgischen Revokationsrodels von 1300 wurde das seit alters dem jeweiligen Inhaber der Grafschaft Willisau zustehende Niedergericht im Bereich dieser Gemarkung in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts von den Dorfgenossen aus eigener Machtvollkommenheit den Freien von Arburg übertragen ¹⁰⁹. Daß die Kirche Winikon unter das

¹⁰⁵ QW I/1 Nr. 160; I/3 Nr. 756 a; II/1, 32, 77, 222.

¹⁰⁶ QSG 14, 185. – QW I/2 Nr. 1135; II/1, 32, 58. – StBE HallwA 1358 Dez. 20.

¹⁰⁷ Siehe vorn Anmerkung 97.

¹⁰⁸ UB der südlichen Teile des Kts. St. Gallen I Nr. 192.

¹⁰⁹ QSG 15/1, 347.

«Protektorat» der arburgischen Pfarrei Büron gelangte, ist zweifellos die natürliche Folge der Vorherrschaft der Freien von Arburg (Filiale Bürons bis 1527).

Möglicherweise aus arburgischer Hand stammte das bedeutende Grundeigen der Johanniterkommende Hohenrain, im späteren 13. Jahrhundert Lehen an die Herren von Baldegg, seit vor 1295 an die von Winon ¹¹⁰. – Das Stift Beromünster bezog schon 1255 Einkünfte in Winikon, wurde 1272 vom Chorherrn Ulrich von Arburg mit den Einkünften von 2 Schupposen bedacht und konnte schließlich mit Hilfe von Jahrzeitstiftungen das ganze noch mehren ¹¹¹. – Zu erwähnen ist noch unbedeutendes frühes Eigen des Klosters Engelberg ¹¹². – Schließlich gelang es dem Kloster St. Urban zwischen 1271 und 1346 von verschiedenen Eigentümern (von Baldewile, von Ruoda, Bürger von Zofingen) Gut in Winikon zu erwerben ¹¹³.

5. Triengen 114

Fläche: 1466 ha, Patrozinium: St. Laurentius, Taxation 1275: 28 Mark. Die in der Grafschaft Willisau gelegene Pfarrei und Herrschaft Triengen umfaßt das Kirchdorf Triengen¹¹⁴ mit dem zentralen Burgsitz, das Dorf Kulmerau¹¹⁵ und die Weiler Wilihof¹¹⁶ und Dieboldswil¹¹⁷. Die Kirche findet mit ihrem Leutpriester 1255 erste Erwähnung¹¹⁸.

Kirchspiel und Niedergerichtsbezirk bildeten zweifellos ursprünglich eine lehenfreie Adelsherrschaft; tatsächlich werden Burg, Herrschaft und Kirchensatz im späteren 14. Jahrhundert stets als freies Eigen bezeichnet. Über die hochmittelalterlichen Herren von Triengen – Verwandte der Freien von Büron-Arburg? – vernehmen wir wenig Greifbares. Zumindest ein größerer Teil der Herrschaft, wenn nicht überhaupt der ganze Komplex, gelangte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts über eine Erbtochter durch Heirat an den froburgischen Ministerialen Wernher III. von Ifental. Im späteren 13. Jahrhundert war das Eigentum an Burg und Herrschaft Triengen geteilt:

```
110 QW II/3, 354.
```

¹¹¹ QW I/1 Nrn. 748 und 1084; II/1, 23, 59.

¹¹² QW I/1 Nr. 374; II/2, 225.

¹¹³ QW I/1 Nr. 1068; I/2 Nr. 898; I/3 Nr. 672.

¹¹⁴ Triengen (LU Amt Sursee).

¹¹⁵ Kulmerau (LU Amt Sursee).

¹¹⁶ Wilihof (LU Amt Sursee).

¹¹⁷ Dieboldswil (LU Gde. Wilihof).

¹¹⁸ QW I/1 Nr. 746.

Ein Teil mit zwei Dritteln des Kirchensatzes vererbte sich über Agnes von Ifental, die Tochter Wernhers, an das Geschlecht Vor Kilchen; der andere Teil mit einem Drittel des Kirchensatzes gelangte über die Herren von Kienberg an die Freien von Arburg¹¹⁹.

Neben den Herrschaftsherren verfügte noch gegen Ende des 13. Jahrhunderts ein Herr von Eptingen über beträchtliches Eigengut in der Gemarkung Triengen (Zins 17 Stuck). – Unbedeutende grundherrliche Rechte in diesem Dorf gehörten der Abtei Engelberg und dem Stift Beromünster ¹²⁰. – In Triengen und Kulmerau fand sich noch im 15. Jahrhundert ein merkwürdiger Güterverband, der auf eine vergrundherrlichte (Anteilhaber: Kloster Engelberg, Stift Zofingen, Herren von Iberg) ehemalige freie Gütergenossenschaft zurückgeführt werden könnte ¹²¹.

In Kulmerau allein stellen wir im 14. Jahrhundert Güter der Stifte Beromünster und Zofingen, der Herren von Bottenstein, von Rinach, von Ruoda u. a. fest ¹²².

Während sich im Wilihof im 14. Jahrhundert anscheinend noch freies bäuerliches Eigen fand, scheinen sich in Dieboldswil das Stift Beromünster und die Johanniterkommende Hohenrain in das Grundeigentum geteilt zu haben ¹²³.

6. Kirchleerau 124

Fläche: 431 ha, Patrozinium: Maria, Taxation: 1275: 9 3/5 Mark Silber.

Während die Pfarrei nur das Dorf Kirchleerau umfaßte, dürfte sich der Niedergerichtstwing Leerau auch auf das Dorf Moosleerau in der Pfarrei Schöftland erstreckt haben. Das Eigentum an Pfarrei und Twing läßt sich mit Dokumenten des 14. Jahrhunderts noch kaum richtig fassen. 1361 bildete ein Drittel des Twings Kirchleerau ein österreichisches Lehen an die Inhaber der Herrschaft Rued. 1367 verfügten die Herren von Trostberg (zu Lehen oder Eigen?) über einen Teil des Kirchensatzes und des Twings zu

¹¹⁹ Pfarrarchiv Triengen, Jahrzeitbuch. – QW I/2 Nr. 883; I/3 Nr. 24. – AU X Stift Zofingen Nrn. 205 und 391. – Vgl. Argovia 29, 32 Nr. 94, 43 Nr. 127, 71 Nr. 198, 82 Nr. 222, 138 f. Nr. 379, 144 Nr. 394, 185 Nr. 478.

¹²⁰ QW I/1 Nrn. 160 und 374; I/2 Nr. 324; I/3 Nr. 24; II/1, 245; II/2, 225.

¹²¹ AU X Stift Zofingen Nrn. 463 und 464.

¹²² QW II/1, 32 f., 59, 131; II/3, 354. – AU X Stift Zofingen Nr. 6. – StLU Cod. 626 (Jahrzeitbuch St. Urban 1390). – Stiftsarch. Einsiedeln T ZI (1347 Juli 31).

¹²³ QW I/3 Nr. 651; II/1, 30, 129. – AU X Stift Zofingen Nr. 345. – Urk. Stadt Zofingen Nr. 17, 44, 47 und 48.

¹²⁴ Kirchleerau (AG Bez. Zofingen).

Leerau. 1461 erscheint der Kirchensatz zu Kirchleerau als ehemaliges Lehen der Herzoge von Teck. 1491 werden Twing und Kirchensatz zu Leerau als Annex der Herrschaft Rued bezeichnet ¹²⁵.

Über die frühen Grundeigentumsverhältnisse in Kirchleerau sind wir ebenso schlecht orientiert. 3 Schupposen gingen 1361 von der Herrschaft Österreich vermutlich an die Inhaber der Herrschaft Rued zu Lehen. Größere Besitzungen gehörten den Herren von Rinach 126.

III. Pfarrei und Herrschaft Rued 127

Fläche der Pfarrei: 1608 ha, Patrozinium: unbekannt (vielleicht St. Ursus) 128, Taxation 1275: 22 ½ Mark Silber.

Pfarrei und eigentliche Herrschaft Rued – beide umfaßten mit dem Tal der Ruederchen das gleiche Territorium – gliederten sich im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit in folgende Gemeinwesen und Steckhöfe ¹²⁹: Die Talgemeinden Schloßrued (Sitz des neuen Schlosses), Kirchrued (Sitz der Kirche), Schmidrued (Sitz der Schmiede), Walde und Schiltwald; die Steckhöfe Surenhof, Ober- und Unter-Niederhofen, Höfli und Haberberg westlich des Unterlaufs der Ruederchen; die Steckhöfe Matt, Waltersholz, Steinegg und Rechten östlich, Bodenrüti westlich der mittleren Ruederchen; der Steckhof Rehhag zuoberst im Tal.

1. Die Herrschaftsherren

Da ich in den Verhältnissen des Herrschaftskomplexes Rued einen Schlüssel zum besseren Verständnis der hochmittelalterlichen Zustände des mittleren Suhrentals zu finden glaube, müssen wir uns etwas eingehender mit den spätmittelalterlichen Aspekten von Pfarrei und Herrschaft Rued

- 125 QSG 15/1, 570. StAG Urk. Liebegg 18. StLU 164/2376. StJU Archiv Pruntrut, Bischöfl.-Baselsches Arch., Urkunden (1461). SSRQ Aargau II/1, 711 (1491).
- 126 QSG 15/1, 570. StAG Urk. Liebegg 12. StBE HallwA 1363 Januar 3. und 1364 August 3.
- 127 Die heutigen Gemeinden Schloßrued und Schmidrued (AG Bez. Kulm).
- 128 Zur St. Ursus-Hypothese vgl. G.Gloor, Suhrentaler Kirchen und Priester vor der Reformation (siehe in diesem Teil Anm. 2).
- 129 Steckhof: Ein nicht zu einer Dorfgemeinde gehörender arrondierter, eingezäunter Außenhof ohne Nutzungsrechte in der gemeinen Mark einer Dorfgemeinde.

befassen. Unsere Kenntnisse über das Ruedertal im 14./15. Jahrhundert sind allerdings ebenso dürftig, wie diejenigen über die Pfarrei Schöftland.

Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts übte ein Geschlecht des niederen Adels – Dienstmannen der Grafen von Kiburg, seit 1273 Ministerialen der Grafen von Habsburg – im Ruedertal die effektive Gewalt aus, nannte sich denn auch folgerichtig «von Ruoda». 130 Die besitzesrechtliche Basis dieser Gewalt waren ursprünglich Eigen und Lehen; seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde diese Grundlage fast nur noch aus Lehen (Österreich, Teck, Arburg) gebildet. Ob diese Ministerialen direkte Nachkommen oder bloße Rechtsnachfolger der wenig bezeugten hochmittelalterlichen nobiles gleichen Namens waren, sei dahingestellt. Das Geschlecht gab vor dem ersten urkundlichen Auftreten den Stammsitz (= Turm) am Schattenhang des Tales auf und errichtete gegenüber auf der Sonnseite eine wohnlichere und ausbaufähigere Burg. Diese frühen Rueder Talherren erreichten ihren sozialen Höhepunkt mit Hartmann II. von Ruoda (1304–1336), nach 1318 Pfleger der Herzöge von Österreich, noch 1336 erwähnt als Vogt im Aar-Gau. Dieser Hartmann dürfte seine allodialen Teile an der Herrschaft Rued (niedere und mittlere Gerichtsbarkeit und Grundeigentum) an Österreich aufgetragen und wieder zu Lehen genommen haben. Die ebenfalls an der Herrschaft beteiligten Brüder Hartmanns II., der mit einer Anna von Littau verehelichte Johans und der Kleriker Hartmann III. sind für die weitere Geschichte der Herrschaft Rued nicht von Bedeutung. Mit der nächsten Generation starb das Geschlecht Ruoda im Mannesstamm aus. Die Herrschaft gelangte über Hartmans II. Tochter Elisabeth, die sich mit Ulrich X. Büttikon zu Wikon (1330 – † 1372) verehelichte, an Ulrichs Zweig der Herren von Büttikon 131: Die Brüder Johans XIII., Propst der Stifte Schönenwerd und Zofingen, Hartman VI., Kanoniker der gleichen Stifte, Ulrich XII. und Rudolf III. (in erster Ehe mit Berchta von Gundoldingen verbunden), beides Herren zu Wikon. 1362 veranlaßte Markwart III. von Ruoda (Bruder der Elisabeth), daß seine österreichischen Teillehen zu Rued an diese vier Büttikoner übertragen wurden ¹³². 1377, nach einer Auseinandersetzung mit einem Zweig der Freien von Grünenberg, wurde den vier Büttikoner Brüdern die Rueder Lehen der Herzoge von Teck bestätigt ¹³³.

¹³⁰ Zu den Herren von Ruoda: Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte III, 265 ff. – W. Merz, Burganlagen und Wehrbauten II, 456 ff.

¹³¹ Zu den Herren von Büttikon: Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte III 360 ff.

¹³² Thommen I Nr. 697.

¹³³ StAG Urk. Rued 2.

Bei den einzigen Überlebenden dieses Büttikoner Zweiges, bei Rudolf III. und dessen Sohn aus erster Ehe, dem mit Verena von Rormoos verehelichten Henman, konzentrierten sich schließlich alle Bestandteile der Herrschaft Rued. 1387 belehnte Freiherr Rudolf III. von Arburg diese beiden Büttikoner mit den arburgischen Lehen an der Herrschaft Rued ¹³⁴. In zweiter Ehe führte Rudolf III. von Büttikon Anfalissa von Arburg heim, eine der letzten Vertreterinnen dieses über Teiloberlehensrechte an Rued verfügenden Freiherrengeschlechts.

Henman von Büttikon starb vor seinem Vater in den ersten Tagen Januar 1415. Seine Erben – die Gemahlin und die Töchter Verena (Gatte: Peterman II. Segenser von Aarau), Ursula (Gatte: Wernher Schultheiß von Lenzburg) und Elisabeth – bemühten sich unverzüglich um die Rechtsnachfolge an der Herrschaft Rued. Ein von Rudolf III. von Büttikon veranlaßtes, vor dem 25. Januar 1415 abgehaltenes und von Rudolf III. von Arburg (gestorben 25. Januar 1415) präsidiertes Schiedsgericht sprach «hern Henmans seligen kinden von Büttikon Růd die vesti und andri stugk» zu 135. Um so merkwürdiger berührt es, daß der gleiche Rudolf III. von Büttikon (gestorben am 2. Juli 1415) am 28. Februar 1415 seinen Schwager Rudolf IV. von Arburg zum Gemeinder am Ruder Lehen der Herzoge von Teck (größter Teil des Grundeigentums und Teil der Burg Rued) nahm 136. Die Streitigkeiten ließen nicht lange auf sich warten. 1419 belehnte Bern als Rechtsnachfolger Österreichs die Töchter Henmans von Büttikon mit dem ehemals österreichischen Lehenteil an Rued 137. Nach dem frühen Tode Rudolfs IV. von Arburg (1418) gelangte das Tecksche Lehen an seinen Bruder, den ursprünglichen Kleriker Thüring von Arburg. Die Witwe Rudolfs III. von Büttikon (gestorben 1415), Anfalissa, Schwester Thürings von Arburg, verehelichte sich mit Henman II. von Rüßegg. 1429 ging auf Bitte Thürings von Arburg das Lehen der Herzoge von Teck an den Rüßegger über 138.

Die weiteren verworrenen Geschicke der Inhaberschaft an der Herrschaft Rued sind für unsere Zwecke nicht mehr von Interesse. Dagegen mag eine knappe analytische Studie über die internen Rechtsverhältnisse «Rohstoff» für unsere weitere Untersuchung liefern. Diese Studie gliedert sich in drei Teile: Gerichtsherrschaft, Kirchensatz, Burg und Grundeigentum.

¹³⁴ Argovia 29, 81 Nr. 219.

¹³⁵ Erwähnt in Argovia 29, 128 Nr. 350.

¹³⁶ Argovia 29, 119 Nr. 335.

¹³⁷ StAG Urk. Lenzburg 66.

¹³⁸ Argovia 29, 147 Nr. 398.

2. Gerichtsherrschaft

Die Gerichtshoheit findet im Habsburger Urbar von 1306 erste Erwähnung: «Im Rüdatal git jederman, der die herschaft anhoret, ein vasnachthün. Die lute in dem selben tal gebent uf ir eit dien von Rüda, ir herren, twing und ban und dube und vrevel.» ¹³⁹. Die Formulierung «gebent ... dube und vrevel» entspricht nicht der Norm des Urbars, wo durchwegs «richtet dub und vrevel» geschrieben wird. Diese merkwürdige Stelle ist vermutlich so zu verstehen, daß die Herren des Ruedertales seit alters bei Kriminalfällen über die gesamten Bußen und damit auch über die Sühnehochgerichtsbarkeit geboten, dem Landesherrn dagegen bloß die mit Tod und Verstümmelung geahndeten Verbrechen zustanden. Wir dürfen noch im 14. Jahrhundert eine ähnliche Kompetenzzuteilung zwischen Nieder- und Hochrichter vermuten, wie sie uns aus der entsprechenden Urkunde Zofingens für seine Rechte in Bottenwil von 1491 entgegentritt ¹⁴⁰.

Im früheren 14. Jahrhundert – wie bereits festgestellt vermutlich zur Zeit Hartmans II. von Ruoda, Pfleger und Vogt der Herzoge im Aargau – dürften diese Gerichtsrechte, zusammen mit den Eigengütern (ohne das Allod an der Burg), an die Herrschaft Österreich aufgetragen und in der Form «standardisierter» Niedergerichtsrechte als Lehen wieder übernommen worden sein. Tatsächlich vermerkt der österreichische Lehenrodel von 1361 bei den Lehen im Ruedertal: «den twing und die gerichtů zu Růda in dem tal, ân umb den tod». ¹⁴¹

Die nivellierende Tendenz nahm auch für Rued 1480 mit dem aargauischen Zwingherrenvertrag ihren Abschluß: Bern gestand damals der Herrschaft Rued die gleichen Rechte wie der Herrschaft Schöftland zu 142.

3. Kirchensatz

Gegen Ende des 11. Jahrhunderts gelangte ein Achtel Anrecht an der Kirche Rued an das Kloster Einsiedeln ¹⁴³, das später seine Rechte an diesem Kirchensatz ausgeweitet haben muß. Vermögensrechtliche Bestandteile dieses Einsiedler Kirchensatzes waren offenbar – neben den kirchlichen Gebäuden und dem Zehnten – «der hof bi der kilchen, des ist 1 hüba», der

¹³⁹ QSG 14, 176.

¹⁴⁰ SSRQ Aargau II/1, 523 ff.

¹⁴¹ QSG 15/1, 569. Die Belehnten werden zwar in diesem Eintrag nicht namentlich genannt, doch kann es sich nur um die Herren von Ruoda gehandelt haben.

¹⁴² SSRQ Aargau II/1, 203 Nr. 27.

¹⁴³ QW II/3, 376. Siehe Zweiter Teil Abschnitt III.

1218/22 4 ½ Stuck Getreide, 1 Schwein (Wert: 10 β) und einen Propstdienst, 1331 dagegen bloß noch 1 € d Zins leistete, ferne 9 Schupposen zu (Ober-?) Niederhofen, die dem Kloster 1218/22 79 β, 1331 74 β einbrachten 144. 1347, anläßlich der Errichtung und Dotierung des Marienaltars in dieser Kirche durch Markwart III. und Hartman IV., Söhne Hartmans II. von Ruoda, wird der Abt von Einsiedeln als Patronatsherr der Kirche Rued erwähnt 145. Im späteren 14. Jahrhundert muß jedoch das Patronatsrecht an diesem Kirchensatz zu Eigen an die Inhaber der Herrschaft Rued übergegangen sein: 1379 bezeichnet sich Johans XIII. von Büttikon, Propst zu Werd, u. a. als Eigentümer eines Viertels des Hofes bei der Kirche Rued und des dazu gehörenden Kirchensatzes 146 – die anderen drei Viertel gehörten offenbar seinen drei Brüdern. Dieser Kirchensatz war tatsächlich mit keinem der drei Rueder Lehenkomplexe (Teck, Österreich, Arburg) verbunden, erscheint aber auch später stets als Bestandteil der Herrschaft Rued.

4. Burg und Grundeigentum

a) Freies Eigen

Die späteren freieigenen Teile der Burg wandelten sich zur Zeit Hartmans II. von Ruoda nicht in Obereigentum des Hauses Österreich. Freies Eigen blieben ferner auch die Besitzungen der Brüder Hartmans II.: Johans (und dessen Sohn Hartman V. genannt von Littau) und der Kleriker Hartman III.

Der Urkunde von 1379 ¹⁴⁶ darf entnommen werden, daß der ehemalige Burgteil Hartman V. von Ruoda genannt von Littau freies Eigen war. Allod waren ferner das Holz genannt das Aspi, eine Reihe von Baumgärten, Speichern und Scheunen bei der Burg – unter diesen die Besitzungen, die «phaff Hartmans (III.) von Růda warent» – und schließlich die alte Burg («der turn») und der Sodbrunnen westlich der Ruederchen.

b) Lehen der Herrschaft Österreich

Mit der Gerichtsbarkeit dürfte Hartman II. von Ruoda die Vogtei über 22 Schupposen im Ruedertal (Abgabe 20 Stuck), ferner einige Eigengüter an Österreich aufgetragen und als Lehen zurückerhalten zu haben. Beim

¹⁴⁴ QW II/2, 48 und 155.

¹⁴⁵ QW I/3, Nr. 179.

¹⁴⁶ Argovia 29, 69 Nr. 179.

mutmaßlichen Allod handelte es sich um den Hof zu Rued unter der Burg (Zins 15 Stuck), 5 Schupposen zu (Unter-?) Niederhofen (10 Stuck) und 6 Schupposen auf Reechten (10 Stuck). Diese Lehen erscheinen im österreichischen Lehenverzeichnis von 1361 ¹⁴⁷.

c) Lehen der Herzoge von Teck

Das Tecksche Lehen, das einen nicht genau bezeichneten Anteil an der Feste Rued und mehr als die Hälfte alles lehenbaren Grundeigentums im Ruedertal umfaßte, somit in diesem kleinen Raum als Machtfaktor zu werten ist, findet 1377 erste Erwähnung. Es ist für die seit dem Aussterben der Herren von Ruoda verworrenen rechtlichen Verhältnisse im Ruedertal bezeichnend, daß die Urkunde von 1377 das Ende eines Streites zwischen den Nachkommen des Freien Konrad von Grünenberg und den uns bereits bekannten vier Brüdern von Büttikon fixiert. Mit diesem Eigen der Herzoge von Teck – ein früh abgesplitterter Seitenzweig der Herzoge von Zähringen – wurden damals endgültig die Büttikoner belehnt 148. Die späte Erwähnung der Teckschen Oberlehensrechte macht es unwahrscheinlich, daß wir hier auf altes Zähringergut stoßen – ganz abgesehen davon, daß 1218 die zähringische Erbschaft südlich des Rheins an die Grafen von Kiburg fiel. Die Herkunft dieser Rechte des süddeutschen Herzogsgeschlechtes ist ebenso dunkel wie der Ursprung der Oberlehensrechte der Freien von Arburg an der Herrschaft Schöftland. Zwar spielte Herzog Friedrich IV. von Teck, der erste erkennbare Lehenherr, in den österreichischen Vorderen Landen eine gewisse Rolle, war er doch 1359/60 Landvogt in Schwaben und im Elsaß, das Lehenverhältnis scheint jedoch älter zu sein.

Der bedeutende Tecksche Lehenkomplex setzte sich 1377 und später 149 wie folgt zusammen:

- ein Anteil an der «neuen» Burg Rued unbekannten Ausmaßes,
- Güter um die Burg: 9 Schupposen (Zins: 10½ Stuck); eine Mühle (10 Stuck); 5 Hofstätten, 5 Baumgärten, ein Garten und 9 Einzelparzellen (10 Stuck), 10β),
- Güter bei der Kirche: 7 Schupposen (15 Stuck) und ein Acker (0,8 Stuck),

¹⁴⁷ QSG 15/1, 569. Siehe Anmerkung 141.

¹⁴⁸ StAG Urk. Rued 2.

¹⁴⁹ Weitere Lehenbriefe der von Teck und ihres Rechtsnachfolgers (Bischof von Basel): Argovia 29, 119 Nr. 335 (1415), 147 Nr. 398 (1429). – StJU Archiv. Pruntrut, Bischöfl.-Baselsches Arch., Urkunden: 1461 März 8.

- Güter in Schmidrued: 2 Einzelparzellen (0,8 Stuck, 4 β),
- Güter in Walde: 6 Schupposen (14 Stuck),
- Güter unbekannter Lage: 2 Einzelgrundstücke (2 1/4 Stuck),
- Hölzer (vermutlich alle in der Nähe der Burg): Pfaffenbüel, Wintersita, im alten Hag, Hennenwinckel, vorder Aspe, in dem Hasle.

d) Lehen der Freien von Arburg

Der zur Herrschaft Rued gehörende Lehenkomplex der Freien von Arburg dürfte seine endgültige Form erst im Verlaufe des 14. Jahrhunderts erhalten haben ¹⁵⁰, umfaßte übrigens eine Reihe von Gütern und Rechten außerhalb der Herrschaft (Güter in Entfelden, Schöftland, Reitnau und Winikon, der Zehnt zu Hirschthal). Kern dieser 1387 erstmals erkennbaren Gruppierung war ein genau lozierter Teil der Burg Rued, «der Hessen ¹⁵¹ waz, das ist das gesesse ob dem tor, als es von alter gebuwen ist». Zugehörde dieses Burgsässes waren – neben den oben erwähnten auswärtigen Positionen – im Ruedertal: 6 Schupposen zu Walde (Zins: 13 Stuck), 4 Schupposen zu Schmidrued (7, später 16 Stuck) und der ausgedehnte, unmittelbar an die Herrschaft Büron-Arburg stoßende Schiltwald zuoberst im Tal der Ruederchen ¹⁵².

e) Zusammenfassung

Von dem zu Lehen gehenden Grundeigentum im Ruedertal befand sich rund die Hälfte im Obereigentum der Herzoge von Teck, an der anderen Hälfte waren der Kirchensatz Rued und die Herrschaften Österreich und Arburg beteiligt. Interessant ist die geographische Verteilung der Lehen: Die Teckschen Lehen konzentrierten sich mit zwei Ausnahmen (2 Einzelparzellen zu Schmidrued und 6 Schupposen in Walde) auf den früh besiedelten unteren Teil des Tales (Schloßrued und Kirchrued). Ähnliches gilt für die ursprünglichen Ruodaschen Eigengüter und späteren österreichischen Lehen (Ausnahme: 6 Schupposen zu Reechten). Die Einsiedler Güter des Kirchensatzes beschränkten sich ganz auf die untere Talhälfte. Völlig anders gelagert waren die Oberlehensrechte der Freien von Arburg. Trotz ihres Anteils an der Burg befanden sich ihre Rechte nur im oberen Teil des Tales

¹⁵⁰ Die 1387 (Argovia 29, 81 Nr. 219) zu diesem Lehenbündel gehörenden 4 Schupposen zu Schöftland waren noch 1312 Lehen der Freien von Freienstein (UB Zürich IX Nr. 3156).

¹⁵¹ Hesso von Ruoda (1235–1269).

¹⁵² Argovia 29, 81 Nr. 219.

(Schmidrued, Walde, Schiltwald). Sicher lag der alte Kern der Herrschaft Rued im unteren Talteil um die Kirche und die alte und neue Burg; das obere Tal ist späteres Ausbauland, an dessen Rodung offenbar alle Obereigentumskomplexe beteiligt waren. Die schließliche Konzentration der arburgischen Lehen auf dieses Ausbaugebiet war zweifellos auch interessebedingt, stießen doch diese Gebiete direkt an die arburgische Stammherrschaft Büron.

IV. Die Folgerungen 153

Diese mit Mühe erarbeitete, verwirrende und grobe Übersicht über die kirchlichen, niedergerichtlichen und grundherrlichen Verhältnisse im unteren Suhrental des 13./14. Jahrhunderts dokumentiert eine weitgehende und frühe Zersplitterung der Güter und Rechte. Immerhin lassen sich zwei kleinere Herrschaftsballungen herausschälen, die die Jahrhunderte überdauert hatten und noch um 1300 im Kern den früh- und hochmittelalterlichen Bestand aufwiesen: der St. Galler Hof Kölliken und der Schäniser Hof Reitnau, beide an der Peripherie gelegen, beide mit Sekundärpfarreien. Die ebenfalls am Rand gelegene Herrschaft Triengen ist als Territorium nicht sehr alt; Grundlage für die Herrschaftsbildung dürfte hier die Sekundärpfarrei Triengen gewesen sein. Von den noch kleineren grundherrlichen Ballungen - ich nenne den St. Blasianer Hof Holziken, die Herrschaft Hirschthal der Herren von Rubiswile, den Twing Bottenwil der Stadt Zofingen, die Twinge und Sekundärpfarreien Uerkheim und Kirchleerau – konnten sich nur Uerkheim und Kirchleerau kirchlich verselbständigen: hinter der Pfarrei Uerkheim standen ursprünglich zweifellos die Grafen von Habsburg, die Pfarrei Kirchleerau war eine Bildung der Herzoge von Teck oder ihrer Rechtsvorfahren.

So gilt es schließlich noch das Zentrum des untersuchten Raums – die Pfarreien Rued und Schöftland – zu betrachten. In der Pfarrei und Herrschaft Rued findet sich zwar eine erhebliche Zersplitterung des Obereigentums (von Teck, von Arburg, von Rueda, abgelöst von Österreich), die effektive Gewalt konzentrierte sich jedoch in der Hand der jeweiligen Lehenmannen. Im Raum der offener gelegenen Pfarrei Schöftland stellen wir eine noch stärkere Zersplitterung des Obereigentums fest. In diesem

Pfarreiraum konnte – abgesehen von den peripheren Dörfern Holziken, Hirschthal und Bottenwil – nur in der zentralen Dorfgemarkung Schöftland eine eigentliche, von den Freien von Arburg zu Lehen gehende Herrschaft entstehen.

Mit Ausnahme der Pfarreien Triengen und Winikon und des Dorfes Attelwil gehörte um 1300 das ganze überblickte Gebiet zum Hochgerichtsund Amtsbezirk Lenzburg, der seit 1273 unter der Herrschaft des Hauses Habsburg-Österreich stand. Es wäre daher anzunehmen, daß dieses herzogliche Geschlecht auch im erwähnten Raum wenigstens als Oberlehensherr eine zentrale Stellung eingenommen hätte. Davon ist jedoch keine Spur zu erkennen.

Im Habsburger Urbar von 1306 erscheint das Untersuchungsgebiet nur als Blut- und Hochgerichtsterritorium: Der Herrschaft Österreich gehörte direkt bloß das Gericht über Dieb und Frevel. Eine Ausnahme machte einzig Muhen, wo Österreich auch über das Niedergericht verfügte.

Von anderen Quellen bezeugte habsburgische Positionen des 14. Jahrhunderts waren wenig bedeutende Oberlehensrechte: die Vogtei über den kleinen St. Blasianer Hof Holziken, die Niedergerichtsrechte im Twing Uerkheim, der Zehnt zu Wittwil u.a. Die oberlehensherrlichen Rechte Österreichs an einem Teil der Herrschaft Rued sind, wie erörtert, mit größter Wahrscheinlichkeit erst nach 1306 entstanden. Diese schwache Stellung des Hauses Österreich im unteren Suhrental war anscheinend nichts Neues: Schon dessen Rechtsvorgänger in Amt- und Grafschaft Lenzburg- die Lenzburger, die Staufer und ihre Erben und schließlich die Kiburger – dürften hier kaum eine bedeutende Rolle als Grundherren gespielt haben. Ein untrügliches Zeichen dafür ist das Fehlen nennenswerter früher Besitzungen des alten Chorherrenstifts Beromünster. Einzig der Schäniser Hof Reitnau könnte eine Stiftung der Grafen von Lenzburg gewesen sein.

Ein weiteres bedeutendes Grafengeschlecht im Aar-Gau, die Grafen von Froburg, verfügte in unserem Gebiet über keinen einzigen primären Stützpunkt. Dies ist im Grunde genommen erstaunlich, lagen doch jenseits der westlichen Höhenzüge des unteren Suhrentals ihre Stadt Zofingen und ihr grund- und gerichtsherrliches Amt Aarburg, im südlichen Suhrental ihre im Hochmittelalter erworbene hochgerichtliche Herrschaft Knutwil, deren Niedergericht, Grundherrschaft und Kirchensatz vermutlich im frühen 13. Jahrhundert an ihr Chorherrenstift Zofingen überging. Erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts «infiltrierten» froburgische Ministerialen, die Herren von Ifental, in den untersuchten Raum (hohe Vogtei Knutwil, Herrschaft Triengen).

Das im Verlauf des 11. bis 13. Jahrhunderts entstandene Grundeigentum der Klöster Einsiedeln (11. Jahrhundert) und St. Urban (13. Jahrhundert) und der Johanniterkommende Hohenrain hatte keinen direkten Einfluß auf die Herrschaftsstrukturen.

Die Verhältnisse des 13. bis 15. Jahrhunderts überblickend, stellen wir fest, daß unser weiteres Untersuchungsgebiet in bezug auf Niedergericht und Grundherrschaft im spätmittelalterlichen Amt Lenzburg zweifellos eine nicht der Norm entsprechende Stellung einnahm.

C. Zur Landeshoheit im mittleren und unteren Suhrental

Mit Ausnahme des Twings Wikon, der Herrschaft Triengen und der Enklave Attelwil wurde das ganze bisher überblickte Gebiet im Habsburgischen Urbar von 1306 eindeutig zum Verwaltungsamt und Blutgerichtsbezirk Lenzburg gezählt. Es gehörte somit zum Befehls- und Verwaltungsbereich der österreichischen Vögte auf der Feste Lenzburg 154, die 1415/18 von ihren bernischen, 1442/44 auf der Lenzburg Sitz nehmenden Kollegen abgelöst wurden. Der zentrale Landgerichtsplatz lag kanpp außerhalb des Friedkreises der Stadt Lenzburg. Das ganze Gebilde macht auf den heutigen Historiker einen altehrwürdigen, anscheinend auf die Frühzeit zurückgehenden Eindruck. Doch der Schein trügt.

Wie erst im bernischen 15. Jahrhundert erkennbar wird, bildete das ganze mittlere und untere Suhrental am Rande des Amts Lenzburg einen Sonderbezirk, dessen Status weit über die Eigenarten anderer Unterregionen dieses großräumigen Verwaltungs- und Hochgerichtsamtes hinausging. Dieses als «Muhenamt» bezeichnete Gebiet erscheint 1459 aufgrund von Zeugenaussagen als Steuerveranlagungs-, Aufgebots-, Polizei- und Landtagsbezirk. Der Gerichtssitz dieses Muhenamtes lag ursprünglich in Muhen; sein Untervogt hatte anscheinend auch eine gewisse Befehls- und Verfügungsgewalt über die Niedergerichtstwinge seines Gebietes. Daß in diesem Muhenamt (spätere Bezeichnung: Gericht Kölliken) noch in bernischer Zeit die «Freien» im staatlich-hochgerichtlichen Bereich eine gewisse Rolle spielten, scheint von den Gepflogenheiten im übrigen Amt Lenzburg abzuweichen 155.

¹⁵⁴ QSG 14, 155 ff.

¹⁵⁵ StBE Teutsch Missiven Buch A 266 (1459, Differenzbereinigung zwischen Bern und Solothurn wegen Kölliken): «..., das all fryzugig lut, es syent frylut, baschart oder

Im Habsburger Urbar von 1306 wird in den Aufzeichnungen über das Amt Lenzburg nach der Liste der Suhrentaler Gemeinden zwischen Reitnau und Entfelden der durchschnittliche jährliche Steuerertrag der dort wohnenden Herrschaftsleute festgehalten: «Die lüte, die in dien vorgenanten dörfern gesessen sint und die der heirschaft diensthaft sint, âne (= ohne) die lüte, die gegen Willisowe mit stüre dienont, hant gegeben von 12 jaren her dane weder mere noch minre ze stüre danne 50 % d Zuricher.» ¹⁵⁶. Eine gewisse Zahl von Leuten in diesem Gebiet war somit noch 1306 in das Amt Willisau steuerpflichtig. Dazu kommt der Umstand, daß die im südlichen Teil des Untersuchungsraums gelegene Gemeinde Attelwil 1306 nicht zum Amt Lenzburg gehörte, sondern eine Exklave des Amts Willisau war, ferner daß sich der Twing Bottenwil und das Ruedertal ursprünglich in hochgerichtlicher Beziehung einer im Amt Lenzburg nicht üblichen Sonderstellung erfreuten ¹⁵⁷.

All diese Tatsachen lassen vermuten, daß der Einflußbereich des «officiums» Willisau ursprünglich weiter nach Norden gereicht haben dürfte. Schon in österreichischer Zeit war wegen der March zwischen den beiden Ämtern Lenzburg und Willisau Streit entstanden. 1407 wurde der Zwist von den österreichischen Schiedsrichtern auf der Grundlage des Habsburger Urbars erledigt ¹⁵⁸.

Nach dem 1407 erfolgten Kauf der Grafschaft und des Freiamts Willisau ließ Luzern 1408 anläßlich einer Gerichtsverhandlung über einen Totschläger die Hochgerichtsgrenzen und die Herrschaftsrechte der Neuerwerbung durch Kundschaft offnen ¹⁵⁹. Das weitläufige Territorium dieses Amts war im Westen von der Murg-Rot-Linie begrenzt, reichte im Süden keilartig bis an die Gipfel des Napfmassivs und zog sich in nordöstlicher Richtung vom Napf über Sursee auf die Höhen zwischen dem obersten Winen- und dem Suhrental. Die uns besonders interessierende Grenze im Norden bildete 1408 die March gegen das ehemals froburgische, damals habsburgische Amt

darkomen luit» in die Grafschaft Lenzburg dienen sollten, «sy gehörent ouch in das ampt gen Muhenn zu hochen und nidern gerichten, zu lanttagen, stüren an ze leggen und anderm, so sich gebürt und als das harkomen ist». – SSRQ Aargau II/1, 495 ff. (Gericht Kölliken), bes. 509 ff. (1415 und 1455). – Vgl. J. J. Siegrist, Lenzburg im Mittelalter und im 16. Jahrh., in Argovia 67 (1955) 95 f.

- 156 QSG 14, 161.
- 157 QSG 14, 176 (Amt Lenzburg, Ruedertal), 185 (Amt Willisau: Attelwil). Bottenwil wird bezeichnenderweise im Habsburger Urbar überhaupt nicht erwähnt.
- 158 SSRQ Aargau II/1, 160 Nr. 6.
- 159 StLU 155/2248 (1408 Juli 9. notariell beglaubigtes Vidimus). Druck: Zeitschr. f. Schweiz. Recht NF Bd. 2 (1883) 359–363.

Aarburg und gegen das habsburgische Amt Lenzburg. Die Kundschaft beschreibt diese Nordgrenze wie folgt: «- - Die Altachen 160 ab gen Murguten 161 an die müli, von Murguten die Aren 162 ab gan Frydow 163 an den durn, von Frydow in die Langen Egerden 164, von den Langen Egerden an die nidern Schleipfi 165 gen Zofingen 166 und Z Rodbechli 167, das Rotbechli uff gen Bottenstein 168, von Bottenstein gen Schöftlen 169 an den durn 170, von dem durn in das Rüdibechli 171, das Rüdibechli uff durch den Schiltwald 172 in den heiligen Brunnen 173, von dem heiligen Brunnen gen Krumbach 174 in den hof - - ... Dieser Grenzbeschrieb schlägt eindeutig die südlichen Teile des Amts Arburg (vor allem den Twing Brittnau 175) und des Muhenamts im Amt Lenzburg (Schöftland und die Gebiete südlich davon, ferner das Ruedertal westlich der Ruederchen mit der alten Burg) zum Hochgerichtsbezirk Willisau.

Diese Nordgrenze Luzerns wurde erst zu einem zwischenstaatlichen Streitobjekt, als Bern 1415 die Ämter Aarburg und Lenzburg annektiert hatte. Bei seinen Grenzansprüchen stützte sich Bern für den östlichen Abschnitt seiner neuen March mit Luzern eindeutig auf die Angaben des Habsburger Urbars von 1306, für den westlichen Abschnitt und die Westmarch überhaupt auf eine Linie, die ungefähr der Grenze zwischen den Archidiakonaten Aar-Gau und Burgund entsprach. Luzern dagegen stützte sich auf die Willisauer Offnung von 1408 und auf eine Reihe zwischen 1418 und 1420 aufgenommener, leider nur noch zum Teil erhaltener Einzelkundschaften. Der Streit mußte durch ein eidgenössisches Schiedsgericht beige-

- 160 Vermutlich Unterlauf der Murg.
- 161 Heute Murgenthal (AG Bez. Zofingen).
- 162 Aare, Fluß.
- 163 Fridau: Froburger Städtchen nördlich von Murgenthal westlich der Aare, im 14. Jahrhundert bis auf den erwähnten Turm östlich der Aare (Brückenkopf) abgegangen.
- 164 Langen Egerden: in Unter-Ricken (AG Gde. Murgenthal).
- 165 Nidere Schleipfi: Schleipfi = Südteil der Siedlung Strengelbach (AG Bez. Zofingen).
- 166 Zofingen, Stadt (AG Bez. Zofingen).
- 167 Rodbechli: Spätere Kundschaften nennen es Riedbächli.
- 168 Bottenstein (AG Gde. und Bez. Zofingen).
- 169 Schöftland (AG Bez. Kulm).
- 170 Der alte Burgturm zu Schöftland. Siehe vorn (dieser Teil B I 1) Seite 7.
- 171 Rüdibechli: die Ruederchen, das Gewässer des Ruedertals.
- 172 Schiltwald: Wald im obersten Ruedertal.
- 173 Heiligen Brunnen: nicht identifizierbar.
- 174 Krummbach (LU Gde. Geuensee, Amt Sursee).
- 175 Brittnau (AG Bez. Zofingen). Brittnau erscheint im Amt Aarburg ebenfalls als Sonderregion, um nicht zu sagen Fremdkörper, gleich wie das Muhenamt im Amt Lenzburg.

legt werden. In seiner Parteischrift von 1420 ¹⁷⁶ berief sich Luzern auf die zehnjährige unangefochtene Innehabung des umstrittenen Territoriums und auf den Umstand, daß Bern 1415 nicht die ganze Grafschaft Lenzburg erobert habe und zudem dieser Amtsbezirk nicht an die Stadt, sondern an die noch nicht in bernischer Hand befindliche Feste Lenzburg gebunden gewesen sei. Haupttrümpfe Luzerns waren jedoch die Tatsachen, daß Attelwil mit kleinen und großen Gerichten ohne jeden Zweifel zur Grafschaft Willisau gehörte und daß der dort amtierende Weibel schon in österreichischer Zeit im Bereich der mittleren und südlichen Pfarrei Schöftland und der Pfarrei Kirchleerau zu Landtagen nach Egolzwil ¹⁷⁷ – einem der beiden Landgerichtsplätze der Grafschaft Willisau ¹⁷⁸ – aufgeboten habe. Zur Illustration zählte die luzernische Parteischrift noch einige konkrete Hoch- und Blutgerichtsfälle in diesem Raum auf, die in Egolzwil vor Recht gezogen wurden ¹⁷⁹.

- 176 StLU Akten Schachtel 603.
- 177 Egolzwil (LU Amt Willisau).
- 178 Der andere Landgerichtsplatz lag außerhalb der Stadt Willisau unter dem Niklausenberg.
- 179 Aus dem Parteienvortrag Luzerns um 1420: «- Item ouch sprechent die von Lucern - --, dz ein knecht im Brittenried erstochen wart, hies Claus Vurtzler von Lerow, und dz tåtent Claus Fuchs, Hensli Eschibach und Hentzman Ludi. Der selb tod lichnam wrt gefürt in die grafschaft Willisow uf den lanttag gen Egoltzwile und wart da gericht umb den todslag und müstent die dry kneht den von Willisow ablegen, die noch hutt dis tags lebent. Dz selb Brittenried lit nit den marchen, alz die von Bern erzellent, vast nid Reitnow. Dis alles getruwent und wellent die von Lucern kuntlich machen, wann die selben knecht, die noch lebent, von desselben todslags wegen ein ewig liecht gebent dem gotzhus ze Etiswil in der grafschaft Willisow gelegen. - Item ouch getruwen wir wol kuntlich ze machen, als Attellwil nid Reitnow gelegen, dz allwegen mit kleinen und großen gerichten gen Willisow gehört hat und noch gehört, und wir, die von Lucern, daselbs ein weibel allwegen gehebt hant, sid die grafschaft in unser hend kon ist, und noch da haben, heist Marti Losli, derselb Marti Losli etwe dik von unsern wegen und von der wegen, so die grafschaft Willisow vor uns hant inne gehebt, er und sin vatter me denn einist den von Schöpfflen, den von beden Lerowen und den von Staffelbach gen Egoltzwile uf lanttag gebotten hant von geheiß und enphelhens wegen der herrschaft von Willisow, und dz si von der selben gebotten wegen dar kament. – Ouch getruwen wir kuntlich ze machen, dz Cuntzis Widmers vatter einen slug ze Kilchlerow an der wegscheiden, und der klagt dz einr herrschaft von Willisow und must derselb gon Willisow gan und da dz ablegen einr herrschaft. - Lieben herren die schidlut, wir getruwen kuntschaft ze haben, das ein edelman Ülrich von Buttikon ein erstach nit Bottenstein im dorff ze Bottenwile, da ir selb gesin sint, und umb den todslag wart gericht ze Egoltzwil. Und ouch getruwen wir kuntlich ze machen, dz lut sint ze Schöpflen erstochen und darumb ze Egoltzwil gericht ist, das alles nid den kreissen ist, so die von Bern kreißent, alz ir dis alles gar eigentlich in unser kuntschaft vindent, die wir uch antwurten (StLU Akten Schachtel 603, um 1420). Vgl. dazu StLU 156/2259 (1418).

Der Entscheid der sechs Schiedsorte fiel in bezug auf die Nordgrenze des Amts Willisau zugunsten Berns, in bezug auf die Westgrenze zugunsten Luzerns aus; damit wurde ein Abschnitt der heutigen Grenzen zwischen den Kantonen Bern, Aargau und Luzern endgültig fixiert. Der Schiedspruch war nicht eine Folge besserer Beweistitel, sondern der politischen Kräfteverteilung. Zudem hatte Bern 1418 gegenüber dem sich auf das Habsburger Urbar stützenden Luzern auf Teile des obersten Entlebuchs verzichten müssen und war nun offensichtlich gewillt, Luzern mit der gleichen Münze heimzuzahlen.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß in voreidgenössischer Zeit ein älterer Hochgerichtsbezirk (Amt und Grafschaft Willisau) in seinen nördlichen peripheren Gebieten von einem «modernen», sich zu einem neuen Hochgerichtsbezirk konsolidierenden Verwaltungsbezirk (Amt und Grafschaft Lenzburg) überlagert wurde ¹⁸⁰. Es hat dabei den Anschein, daß die 1408 bezeugte Grenze der Grafschaft Willisau nur den erstarrten Endzustand einer nicht dokumentierten Entwicklung des 13. Jahrhunderts darstellt. Die Nordmarch des Bezirks «Grafschaft Willisau» dürfte ursprünglich noch weiter nach Norden gereicht haben. Zwischen etwa 1230 und 1263 mußten möglicherweise die eher schwachen Inhaber des Hochgerichtsbezirks Willisau (Grafen von Habsburg-Laufenburg) vor den stärkeren Herren in der Herrschaft Lenzburg (Grafen von Kiburg), die sich auf Herrschaftspositionen ihrer Ministerialen in diesem Raum (von Liebegg, von Trostberg, von Ruoda u.a.) stützen konnten, auf die 1408 erstmals in Erscheinung tretende Linie zurückweichen ¹⁸¹.

Im weiteren Verlauf der Untersuchung ist somit Schöftland nicht mehr dem Amt Lenzburg, vielmehr dem Hochgerichtsbezirk Willisau zuzuzählen. Damit wird auch die deutliche spätmittelalterliche Verbindung zwischen den Freien von Arburg und dem Gebiet von Schöftland verständlicher, lagen doch ursprünglich die Pfarrei Schöftland und der Stammsitz der Arburger (Büron LU) in der gleichen Grafschaft.

- 180 Interessant ist in diesem Zusammenhang die ebenfalls um 1420 erfolgte Kundschaftsaussage eines Villmergers, somit eines Angehörigen der ehemals österreichischen Grafschaft Lenzburg: «— Werna Schnider von Filmeringen ist gefragt, ob er ut wüsse umb die kreiß ze Lenzburg. Des antwurt, er könd nut do von sagen. Er heig etwe vil gehört von dem Schultheißen von Lenzburg, als er vil mit im geritten ist, dz er im alwen gefürcht hab, dz im die von Willisow dz ort abzugen untz an den turn ze Schöftlen (StLU Akten Schachtel 603). Vgl. dazu SSRQ Aargau II/1, 160 Nr. 6 (1407).
- 181 Eine spätere Auseinandersetzung zwischen Habsburg-Österreich (seit 1273 Inhaber der Ämter Willisau und Lenzburg) und Froburg (Herrschaft Aarburg) fand gegen Ende des 13. Jahrh. statt und scheint den Anschluß von Brittnau an das Amt Aarburg zur Folge gehabt zu haben (QSG k5/1, 344. Vgl. Kopp, Geschichte der eidgen. Bünde 1/II (Buch 1–2), 741 Anm. 2; 2/II (Buch 4), 393 Anm. 4).

Zweiter Teil

Hochmittelalter

I. Die «Urpfarrei» Schöftland 1

Wir haben festgestellt, daß die spätmittelalterliche Großpfarrei Schöftland erst 1254 mit ihrem Kirchherrn (plebanus) Erwähnung findet. Im Vergleich zu den umliegenden kleineren Sekundärpfarreien ist dies reichlich spät, fallen doch die ersten Nennungen für Reitnau auf 1045, für Rued auf die Zeit um 1070, für Uerkheim auf 1159. Maßgebend ist jedoch für Schöftland der deutliche archäologische Befund, ganz abgesehen davon, daß im allgemeinen klösterliches Gut früher in den Quellen bezeugt wird, als weltliches Eigen.

Sekundäre Kleinpfarreien sind nicht ursprüngliche Gebilde. Sie wurden vielmehr aus einem größeren Verband ausgeschieden. Ihre Merkmale sind ihr geringes Territorium, allenfalls das einer sekundären Gründungsschicht zuzuweisende Patrozinium² und die Tatsache, daß ihr Pfarreigebiet sich in den Raum einer Großpfarrei einfügt. Falls diese zum Teil auf Rodung beruhenden sekundären Gründungen verhältnismäßig früh von einem genügend mächtigen Grundherrn gestiftet wurden, ging das Bezehntungsrecht häufig an die neue Kirche über.

Auf Schöftland übertragen dürfen wir guten Gewissens die Pfarreien Rued, Kirchleerau und Uerkheim als frühe, vermutlich vor das Jahr 1000 zu setzende Absplitterungen der untersuchten Großpfarrei bezeichnen. Ursprünglich könnte auch Kölliken diesem Großverband angehört haben. Wir erhalten damit für die hypothetische «Urpfarrei» Schöftland eine Fläche von etwa 4720 ha ohne Kölliken und etwa 5610 ha mit Kölliken³.

- 1 Siehe Karte 1.
- 2 Siehe Exkurs I.
- 3 Auch der Komplex Reitnau-Winikon-Triengen könnte in früher Zeit von der «Urpfarrei» Schöftland abgetrennt worden sein, lagen diese Pfarreien vor der Reformation doch ebenfalls innerhalb der Grenzen des vermutlich im 12./13. Jahrhunderts gebildeten Dekanats Reitnau-Aarau. Die fragliche Pfarreiengruppe ist jedoch selbst so umfangreich (3140 ha), daß sie auch eigenständig gewesen sein, allenfalls mit Büron und Knutwil in Zusammenhang gebracht werden kann.

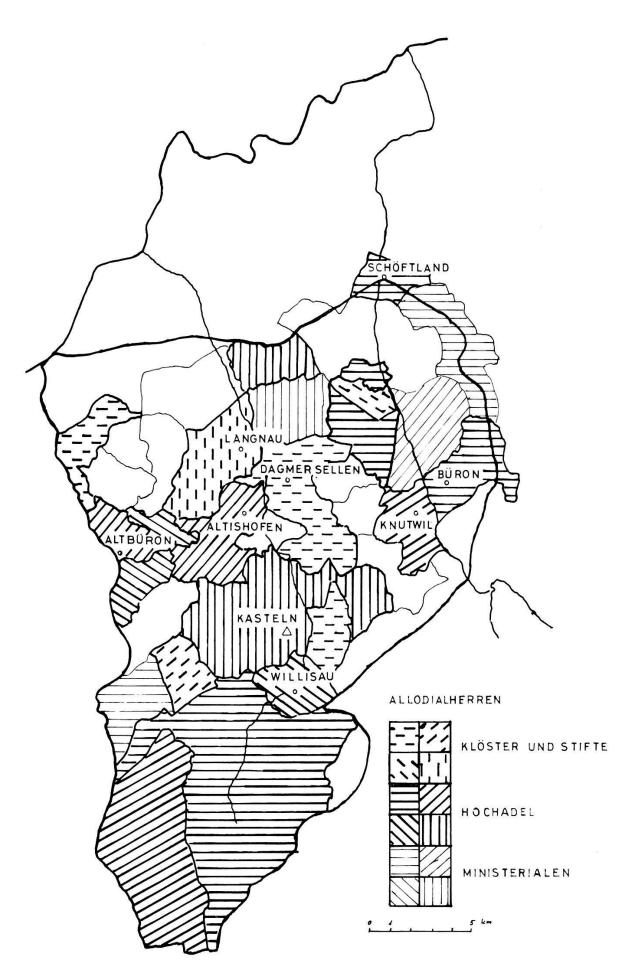
In die hochmittelalterliche Zeit fallen die Schöftler Kirchenbauten des 10./11. und des 11./12. Jahrhunderts – Zeichen des Anwachsens der Bevölkerung. Weitere hypothetische Zeugnisse für die Kontinuität der Entwicklung und für die stetige Bevölkerungsvermehrung sind die sicher zu vermutenden kirchlichen Aussprengelungen. Hochmittelalterliche Zeugnisse über die adeligen Inhaber des Kirchensatzes und über die Herren zu Schöftland fehlen gänzlich. Wir können das Problem nur mit Hilfe von Erörterungen über die hochmittelalterliche Zeit des Amts Willisau im besonderen und des Aar-Gaus im allgemeinen angehen.

II. Das Amt Willisau um 1250⁴

Das Amt oder die «Grafschaft» Willisau war ursprünglich zweifellos ein Unterbezirk der alten lenzburgischen Grafschaft (comitatus) im Aar-Gau. Nach dem Aussterben der Grafen von Lenzburg zu Lenzburg (um 1170/72) zerfiel das Grafschaftsterritorium in seine Unterbezirke und in weitere Splitter. Gleichzeitig wandelte sich die Grafschaftsgerechtsame in die habsburgische Landgrafschaft im Aar-Gau⁶. Die «Grafschaft» Willisau gelangte über das Gesamthaus Habsburg anläßlich der Hausteilung (um 1232) an die Grafen von Habsburg-Laufenburg. Es scheint, daß die «Grafschaften» Willisau und Lenzburg – letztere gelangte über die Staufer an die Grafen von Kiburg – und die Herrschaft Aarburg-Zofingen (Grafen von Froburg) vor 1273 nicht unbedingt der Landgrafschaft im Aar-Gau unterstanden. Diese Landgrafschaft dehnte sich anderseits auf den mittleren Westteil des ehemaligen Zürich-Gaus aus 7.

Die Landmarchen der «Grafschaft» Willisau kennen wir aus der Offnung von 1408. Dieses Weistum gibt uns allerdings schon keinen Hinweis mehr auf

- 4 Siehe Karte 3.
- 5 «Grafschaft»: Hoch- und Blutgerichtsbezirk im spätmittelalterlichen Sinn.
- 6 Die landgräflichen Kompetenzen waren stark reduziert. Sie beschränkten sich fast allein auf das Zivilgericht über die privilegierten Stände (Adel, Stadtbürger, vollfreie Bauern). Das Kriminalgericht kannte nur die Achterklärung. Die Blutgerichtsbarkeit war durchwegs an die regionalen «Grafschaften» übergegangen.
- 7 Die Problematik der spätmittelalterlichen Landgrafschaft im Aar-Gau kann hier nicht behandelt werden.



Karte 3: Das Amt Willisau um 1250

die ehedem zum Teil eximierten Gebiete (Herrschaften Kasteln und Knutwil)⁸. Versuchen wir die Herrschaftsstrukturen des Amts Willisau für die Zeit um 1250 zu rekonstruieren.

Die Grafschaft Willisau war ein Hoch- und Blutgerichtsbezirk, dessen Gebiet sich mit dem «Freiamt» Willisau deckte⁹. Dieses Freiamt war die Gerichtsorganisation der im ganzen Raum der Grafschaft – d. h. im Bereich der Niedergerichtsherrschaften – zerstreut auf ihren Eigenhöfen sitzenden freien Bauern und einer Reihe freier Herren mit ihren Herrschaften. Die Freiamtsangehörigen waren eng mit dem Hoch- und Blutgericht verbunden, stellten denn auch das Richterkollegium dieser oberstinstanzlichen Gerichtsorganisation. Der ganze Komplex, dessen Offnung von 1408 sich vor allem als Hochgerichts (= «Grafschafts»)-Offnung erweist 10, zeigte noch im Spätmittelalter durchaus archaische Züge, die einer hochmittelalterlichen Entwicklungsschicht angehörten¹¹. Der alte Landgerichtsplatz lag bei Egolzwil («Egliswile»); vermutlich später wurde er durch eine Gerichtsstätte östlich der Stadt Willisau «zu Büchen» am Fuße des St. Niklausenbergs ergänzt. Vor dem Landgericht wurden nicht nur Frevel- und Kriminalfälle behandelt; dieses Forum diente u. a. auch der Feststellung der Zugehörigkeit zum Freiamt, der Fertigung freien Grundeigentums und dem prozessualen Austrag von Streitigkeiten um solches Eigen.

Grafschaft und Freiamt Willisau waren Pertinenzien der habsburg-laufenburgischen Niedergerichtsherrschaft Willisau. Diese Herrschaft erstreckte sich über die ganze Nordabdachung des Napfmassivs längs der Täler der Wiggerquellflüsse (ohne die Luthern) südlich und westlich der Stadt Willisau. Zubehörden dieser Herrschaft waren die Twinge Attelwil und Winikon im Suhrental.

- 8 Habsburg-Österreich hatte schon über ein Jahrhundert früher (1273) alle Hoheitsrechte mit Ausnahme derjenigen des Amts Aarburg und der Stadt Zofingen wieder in einer Hand vereinigt. Schon 1306 (Habsburger Urbar) waren frühere Grenzen verwischt.
- 9 Anderer Meinung: F. Schaffer, Die Geschichte der luzernischen Territorialpolitik bis 1500, in Gfrd. 95 (1941) 143 (ohne Begründung).
- 10 Siehe erster Teil Anmerkung 159, Seite 45.
- In bezug auf die Freiämter wiesen die verschiedenen spätmittelalterlichen Hochgerichtsbezirke des Aar-Gaus verschiedene Entwicklungsstadien auf: In den wolhusischen Ämtern Ruswil und Entlebuch war die Teilhabe der freien Leute am öffentlichen Geschehen noch derart selbstverständlich, daß eine besondere Bezeichnung ihrer Organisation nicht nötig war. In dem in zahlreiche Herrschaften aufgespaltenen Amt Willisau war die Freienorganisation zwar noch intakt, bedurfte jedoch einer speziellen Benennung. Im Amt Rothenburg war das ursprüngliche Freiamt in verschiedene große selbständige Splitter zerfallen; die einzelnen Splitter hatten jedoch immer noch ein bestimmtes Gewicht. Im Amt Lenzburg waren die wenigen Freiamtssplitter fast bedeutungslos.

Zentrum der eigentlichen Herrschaft Willisau war offenbar die nicht genau lozierbare untere Burg in der späteren Stadt Willisau. Grafschaft und Freiamt waren anscheinend an die obere Burg auf dem St. Niklausenberg gebunden ¹².

Ich lasse eine Übersicht über die zahlreichen anderen Herrschaften in der Grafschaft Willisau folgen ¹³.

Vier dieser Grundherrschaften und Niedergerichtskomplexe gehörten 1250 nicht im Amt Willisau ansässigen geistlichen Instituten: Im Bereich des Wiggertals nördlich des Wauwilermooses lag die bedeutende Grundherrschaft Dagmersellen des Klosters Einsiedeln. Die «mittlere» Gerichtsbarkeit (das ganze Frevelgericht bis zur effektiven Blutgerichtsgrenze) übten in dieser Herrschaft die Grafen von Rapperswil – oder deren Beauftragte – als Einsiedler Klostervögte aus. Dem gleichen Gotteshaus gehörten ein grundherrlicher Komplex und der Kirchensatz zu Ettiswil. Frevelgerichtlich geboten die Vögte über Dagmersellen auch über diesen grundherrlichen Besitz, während die Freien von Wediswile, Twingherren zu Ettiswil, das Widemgut der Kirche bevogteten. – Über die Herrschaft Langnau-Mehlsekken-Richenthal gebot das Stift Beromünster; es richtete in selbständiger Kompetenz bis in die Nähe der Blutgerichtsgrenze. Diesem Komplex war der Kirchensatz Richenthal beigesellt. - Der im Suhrental gelegene, mit der bloßen grundherrlichen Gerichtsbarkeit (3β-Buße als Obergrenze) ausgestattete Twing Reitnau war Eigen des Stifts Schänis. Zubehörde dieser Twingherrschaft war der Kirchensatz der Kirche Reitnau. – Das im unteren Lutherntal gelegene Dörfchen Zell (ohne Bodenberg und Hüswil) gehörte mit dem Kirchensatz dem Kloster Disentis.

Über einen erstaunlich geringen gerichts- und grundherrlichen Einfluß innerhalb des Amts Willisau verfügte noch um 1250 das einheimische Zisterzienserkloster St. Urban. Es wurde vor 1194 in den Ort Tundewillare/Tundewile inferior verlegt, der ursprünglich den Freiherren von Kien im Frutigtal (Ufgau) gehört hatte.

¹² In der Urkunde von 1407, mit der Gräfin Maha von Arberg-Neuenburg die Grafschaft Willisau an Luzern verkaufte (StLU 154/2235), wird allerdings die Grafschaft als freies Eigen bezeichnet und mit der Burg in der Stadt Willisau in Verbindung gebracht. 1407 waren die Anteile an den zentralen Rechten zu Willisau (Eigen, Lehen, Pfand) bereits derart durcheinandergeraten, daß solche Irrtümer durchaus denkbar sind.

¹³ Es kann sich hier nicht darum handeln, sätmliche Quellenbelege beizubringen. Die Übersicht ist zum Teil das Resultat von Kombinationen. Zugrunde gelegt wurde A. Ph. von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucer I (1851) 619–703, ergänzt und korrigiert mit Hilfe von QW I und II und von Originaldokumenten im StLU.

Auffallend zahlreich waren noch um 1250 die Herrschaften von Freiherren. Deren Inhaber scheinen durchwegs nur über normale niedergerichtliche Kompetenzen (bis zum mittleren Frevel) verfügt zu haben. Diese nobiles (= Freiherren) schieden sich in Alteingesessene und in solche, die aus dem westlichen Raum (Elsgau, Klein-Burgund, Ufgau, Grafschaft Bargen) zugewandert waren und Positionen verschwundener Geschlechter übernommen hatten.

Zu den Alteingesessenen zählen die Freien von Neu-Wolhusen, die über Twing und Kirchensatz Großdietwil im Tal der Rot geboten. – Mit der Herrschaft und Pfarrei Büron vertraten die Freien von Büron-Arburg die ältere Freiherrenschicht im Suhrental.

Von den Vertretern der «westlichen» Herrenschicht stammten zwei Geschlechter aus dem ebenfalls zur Diözese Konstanz gehörenden kleinburgundischen Raum: Im Lutherntal saßen die emmentalischen Freien von Affoltern auf der Feste Waldsberg bei Rüediswil. Zu ihrer Kleinherrschaft gehörten der Twing und Bann über die Herrschaftsleute und der Kirchensatz der Talkirche. – Die Freien von Grünenberg von Melchnau in der Pfarrei Großdietwil besaßen mit Twing und Kirchensatz Uffikon eine bescheidene Position im Amt Willisau.

Aus dem Nordosten der Diözese Lausanne kamen zwei bedeutende Geschlechter der Freiherrenschicht: Herkunftsgebiet der Freien von Balm war die Grafschaft Bargen. Sie saßen auf der Feste Altbüron in der Pfarrei Großdietwil und geboten über die mit Wolhuser bzw. Einsiedler Eigen verzahnten Twinge Altbüron, Ebersecken und Altishofen und über den gewichtigen Kirchensatz der Martinskirche Altishofen ¹⁴. – Die Freien von Wediswile gehörten dem Unspunner Zweig (Ufgau) dieses ursprünglich zürich-gauischen Geschlechts an. Sie geboten als Niedergerichtsherren im Twing Ettiswil und zu einem Viertel in Willisau und Umgebung. Die Wediswiler saßen im Schloß Weiherhus bei Ettiswil und versuchten nördlich der Stadt Willisau eine weitere Burg zu bauen.

Einflußreichste Freiherren in der Grafschaft Willisau waren die Freien von Hasenburg, ein Zweig der elsgauischen sires d'Asuel (Diözese Basel). Herrschaftszentrum dieser erst um 1245 im Amt Willisau urkundlich feststellbaren nobiles war die um die Mitte des 13. Jahrhunderts errichtete Feste Hasenburg an der westlichen Berglehne des Wellbrig nordöstlich der Stadt Willisau. Hauptbestandteile der hasenburgischen Herrschaft waren:

¹⁴ In dieser Pfarrei gründeten 1274 Rudolf von Balm und der Zofinger Bürger Jakob von Fischbach das Zisterzienserinnenkloster Ebersecken.

1. der bedeutende Kirchensatz der Peterskirche Willisau, 2. die entstehende Stadt Willisau, 3. Streugut im Bereich von Stadt und Pfarrei.

Die Dienstmannen – es handelt sich durchwegs um Ministerialen der Grafen von Kiburg und von Froburg – spielten anscheinend um 1250 im Amt Willisau noch eine eher bescheidene Rolle. Die erste Stelle nahmen schon damals die Herren von Büttikon ein: Sie nannten Twing und Kirchensatz Uffhusen ihr Eigen und saßen auf der damals noch kiburgischen Lehenburg Wikon. – Unklar ist die Stellung der wenig bezeugten Herren von Reiden, deren Sitz an der Stelle der späteren Johanniterkommende zu suchen ist. Die Herren von Reiden könnten ursprünglich die Hälfte des Twings und den Kirchensatz Reiden ihr Eigen genannt haben. – Ebenso undurchsichtig ist die frühe Stellung der Herren von Pfaffnach und von Roggliswile: Die Herren von Pfaffnach erscheinen ursprünglich als staufische, später als froburgische Ministerialen. Die Herren von Roggliswile sind seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts als froburgische Dienstmannen bezeugt, doch macht sich noch nach 1250 kiburgischer Einfluß geltend.

Werfen wir noch einen Blick auf das uns schon bekannte mittlere Suhrental. Um 1250 verfügten die Herren von Liebegg als Lehenmannen eines urkundlich nicht erwähnten Oberlehensherrn über Twing und Kirchensatz Schöftland. – Die Herren von Ruoda scheinen schon damals zu Eigen über die Gerichtsbarkeit im Ruedertal verfügt zu haben. – Die kaum bezeugten Herren von Triengen waren zweifellos schon Eigentümer von Twing und Kirchensatz Triengen.

Von der Grafschaft Willisau z.T. exemt waren um 1250 die Herrschaften Kasteln und Knutwil. Beide Komplexe standen noch um 1250 im Eigentum oder unter der Vogtei von Grafengeschlechtern, die den habsburg-laufenburgischen Inhabern der Grafschaft Willisau überlegen oder ebenbürtig waren.

Die Grafen von Kiburg geboten mit ihrer Herrschaft Kasteln über eine zentrale Position in der Grafschaft Willisau. Herrschaftszentrum war die wuchtige Feste Kasteln auf dem markanten Hügel westlich Alberswil, häufiges Absteigequartier Graf Hartmans V. von Kiburg. Der ganze Herrschaftskomplex fiel 1273 an Rudolf von Habsburg. Nach 1281 wurde das Territorium dieser Herrschaft weitgehend aufgelöst; es läßt sich nur schwer rekonstruieren 15, dürfte jedoch Alberswil, Buttenberg, Niederwil,

¹⁵ Das Habsburgische Urbar von 1306 zeigt zweifellos nur noch einen Rest der ehemaligen Herrschaft Kasteln. Während 1281 der Komplex als Amt Kasteln (ammet ze Kasteln) bezeichnet wurde (QSG 15/1, 118 ff.) ist 1306 nur noch von Zubehörden der «burg ze Casteln» die Rede (QSG 14, 187 f.).

Schötz, Gettnau, Bodenberg, Ohmstal, Brisecken und Kottwil umfaßt haben. Die ehemalige Bedeutung der Herrschaft Kasteln erhellt aus der Tatsache, daß der österreichische Vogt zu Kasteln noch 1281 die herrschaftlichen Rechte in Stadt und Pfarrei Sursee und die hohe Vogtei im Michelsamt verwaltete.

Mit den grundherrlichen Rechten an Herrschaft und Pfarrei Knutwil statteten die Grafen von Froburg gegen Ende des 12. Jahrhunderts das von ihnen gestiftete Chorherrenstift Zofingen aus. Die hohe Vogtei (Dieb und Frevel) über diesen Knutwiler Komplex behielt dieses Grafenhaus jedoch bis 1280 in seiner Hand.

Soviel kann, in der Manier eines groben Rasters, über die Herrschaftsstruktur des Amtes Willisau zu Ende des Hochmittelalters ausgesagt werden.

III. Blick auf das Gebiet des Amts Willisau im 10./11. Jahrhundert 16

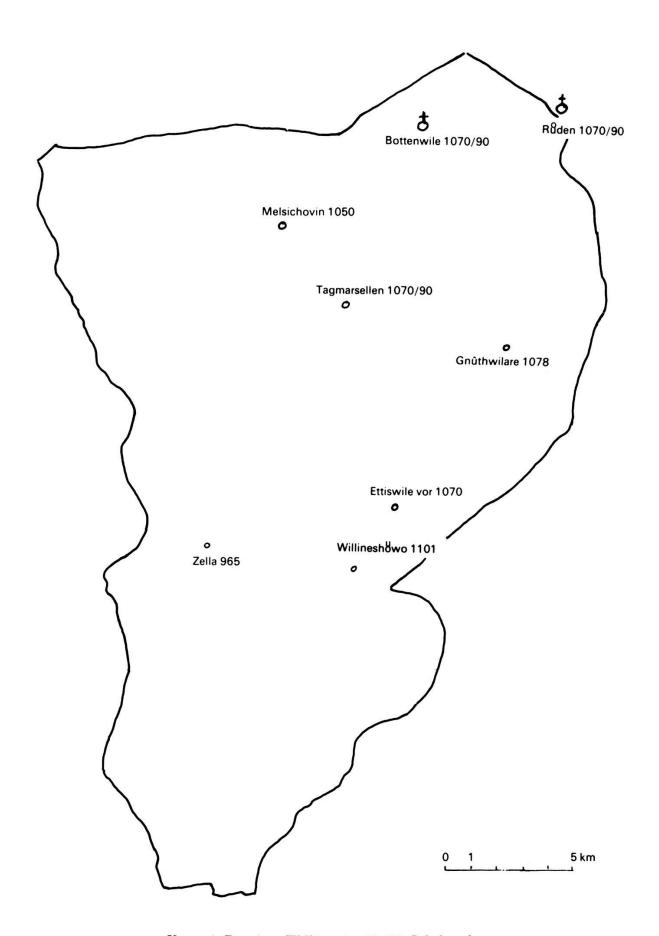
Ausgehend von der Übersicht über die Herrschaftsverhältnisse um die Mitte des 13. Jahrhunderts darf der Versuch gewagt werden, in die früheren hochmittelalterlichen Herrschaftsstrukturen des Gebiets des Amts Willisau vorzudringen. Einige Entwicklungen sind in den Umrissen urkundlich überliefert, andere können mit Hypothesen erschlossen werden.

Im 10. Jahrhundert befanden sich im Bereich des späteren Amtes noch einige Reichsgutssplitter. 965 schenkte Kaiser Otto I. dem Kloster Disentis seinen Eigenhof Pfäffikon ZH mit Zubehörden. Diese Zubehörden bestanden aus Gütern und Rechten in Zell LU (Zella), Oberentfelden AG (Endiveld) und Mehlsecken LU (Masilinghovum)¹⁷. Während der Haupthof Pfäffikon und der Nebenhof Mehlsecken dem entfernten Bündner Kloster wieder verlorengingen, war Disentis noch im 14. Jahrhundert Eigentümer von Zell und Entfelden. – Mehlsecken scheint wieder an das Reich zurückgefallen zu sein, vergabte doch 1050 Heinrich III. das im Aar-Gau, «in comitatu Arnoldi», gelegene «predium Melsichovin» an das in diesem engeren Raum bereits begüterte Chorherrenstift Beromünster ¹⁸.

¹⁶ Siehe Karte 4.

¹⁷ Bündner UB I, 106 Nr. 132. Vgl. dazu Elisabeth Meyer-Marthaler, Disentiser Besitz im Kanton Luzern, in Zeitschrift für Schweizer Kirchengeschichte 44/1950, 153 ff.

¹⁸ UB Beromünster I Nr. 5.



Karte 4: Das Amt Willisau im 10./11. Jahrhundert

Gemäß Überlieferung trat der dem Laienstand entsagende Freiherr Seliger von Alt-Wolhusen ¹⁹ vor 1070 in das Kloster Einsiedeln ein, dem er 1070–1090 als Abt vorstand. Im Zusammenhang mit diesem Schritt vergabte er bedeutende Rechte und Güter an sein Gotteshaus ²⁰. Das Schenkungsgut Seligers lag in den spätmittelalterlichen Ämtern Willisau (LU), Wangen (BE) und Lenzburg (AG); es erscheint zusammengestellt im «Liber Heremi» Tschudis in der einigermaßen zuverläßlichen einleitenden Materialiensammlung (Recitatio praefatorum donationum compendiosa) ²¹: «Seligerus dedit Ettiswile et Wawile ²² et Craoltswile ²³, Bonoltzwile, Eggelinswile ²⁴, Tagmarsellen ²⁵ et capellam in Bottenwile ²⁶ et partem octavam ecclesiae in Růden ²⁷ et partem quartam ecclesiae in Seberg» ²⁸. Seliger dürfte dieses ganze «Paket» nicht auf einmal geschenkt haben. Die ersterwähnten Güter und Rechte in Ettiswil und Wauwil sind schon in einem Eintrag des Jahrzeitbuchs Ettiswil als Schenkung an Einsiedeln durch einen «nobilis miles nomine Seligerus» enthalten ²⁹.

Vor 1078 vergabte «Eberhardus comes» dem Kloster Allerheiligen in Schaffhausen seine Grundherrschaft Knutwil ³⁰ («villa que dicitur Gnûthwilare»). Dem Kloster war dieser Besitz jedoch zu entlegen. Um 1100 trat es die Herrschaft Knutwil tauschweise an «Wolmarus comes» ab und erhielt dafür die Volmarchen Grundherrschaften Wolfenhausen und Remmingsheim ³¹ («villae que dicuntur Wolvenhusen et Remmingesheim») ³².

- 19 Die seit dem 15. Jahrhundert behauptete Zugehörigkeit Seligers zum Stamm derer von Alt-Wolhusen dürfte zutreffen.
- 20 In der Literatur geistert immer noch 1076 als Schenkungsjahr herum. Diese Jahrzahl geht auf Tschudi, den Zusammensteller des sich aus «Sammlungsgut» und «Bearbeitungen» zusammensetzenden «Liber Heremi», zurück. In seiner chronologischen Bearbeitung des «Rohstoffs», ediert in Gfrd. 1, 99–146 («Annales Einsiedlenses majores»), koppelt Tschudi willkürlich die Schenkungen Seligers mit der Bannung König Heinrichs IV. durch Papst Gregor VII. im Jahre 1076. Daher die Jahrzahl!
- 21 QW II/3, 376.
- 22 Ettiswil und Wauwil (beide LU Amt Willisau).
- 23 Graßwil (BE Gde. Seeberg, Amtsbez. Wangen).
- 24 Boniswil und Egliswil (beide AG Bez. Lenzburg).
- 25 Dagmersellen (LU Amt Willisau).
- 26 Bottenwil (AG Bez. Zofingen).
- 27 Rued, Kirchrued (AG Gde. Schloßrued, Bez. Kulm).
- 28 Seeberg (BE Amtsbez. Wangen).
- 29 Einsiedler Regesten, 6 Nr. 31 (auf «um 1080» datiert). Das Jahrzeitbuch Ettiswil ist in einer Abschrift von 1496 erhalten.
- 30 Knutwil (LU Amt Willisau).
- 31 Wolfenhausen und Remingsheim, direkt nördlich des Neckars, Oberamt Rottenburg (Baden-Württemberg, Deutschland).

Graf Eberhard, der Stifter des Klosters Allerheiligen, war der eigentliche Begründer des Hauses Nellenburg; Graf Volmar war der Stammvater des Hauses Froburg. Um 1100 gelangten somit die Grafen von Froburg in den Besitz von Knutwil. Was aber wurde unter dieser frühen Herrschaft Knutwil verstanden? Einen Hinweis liefert uns vielleicht die Urbarstelle selbst: Hier wird knapp aufgeführt, was Allerheiligen in den ertauschten villae Wolfenhausen und Remmingsheim überhaupt erworben hatte. Es handelte sich um vier Kirchen (ecclesiae) 33, 60 Huben (mansi), eine Mühle (molendinum) und zahlreiche zinspflichtige Eigenleute (mancipia tributuaria). Falls nicht Graf Volmar z.T. mit Geld abgefunden wurde, darf man füglich annehmen, daß zwischen Allerheiligen und dem Grafen ungefähr 1:1 getauscht wurde. Die erwähnte Menge Rechte und Güter in Wolfenhausen und Remingsheim war allerdings für die spätmittelalterliche Herrschaft Knutwil zu umfangreich. Als Hypothese sei daher die Meinung geäußert, daß sich die «villa Gnûthwilare» ursprünglich auch auf die spätere Herrschaft Büron erstreckt haben könnte.

1101 vergabten die edlen Herren «Sigefridus, Cönradus, Eberhardus et Ogoz» von Honstetten im Hegau ihr gemeinsames Erbgut an das Kloster Allerheiligen u.a. «in pago Argouva sub comitatu Ödalrici in istis locis: ze Willineshöwo, ze Stöfen, ze Nunnenwilare ³⁴. Allerheiligen gelangte somit in das Eigentum aller gemeinsamen Besitzungen der Schenker in deren grundherrlichen Ballungen Willisau ³⁵, Staufen ³⁶ und Nunnwil ³⁷. Gleichzeitig schenkte «Ogoz» sein privates Sondergut an den gleichen Orten ³⁸ (ze Stöfen, ..., ze Willineshöwo, ze Nunnenwilere ³⁹) an das Schaffhauser Kloster. Die grobe Zusammensetzung der Grundherrschaft Willisau – Staufen und Nunnwil verfolgen wir nicht weiter – wurde in dem bereits für Knutwil benützten Traditionsurbar aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts eingetragen. Leider fehlt der die entsprechende Stelle enthaltende Schluß

- 32 QW II/1, 1 Nr.1. Diese Stelle im Traditionsurbar des Klosters Allerheiligen aus dem 12. Jahrh. wird in neuerer Zeit vielfach falsch interpretiert (QW I/1, 39 Nr. 80. Solothurner UB I 19 Nr. 12).
- 33 Nur zwei Kirchen (Wolfenhausen und Remingsheim) lassen sich im Spätmittelalter noch eindeutig erkennen (Freiburger Diözesan-Archiv 1, 60 (1275).
- 34 QSG 3 I 61 Nr. 36.
- 35 Willisau (LU Amt Willisau).
- 36 Staufen (AG Bez. Lenzburg). Die villa Allerheiligens lag in Schafisheim in der Pfarrei Staufen.
- 37 Nunnwil (LU Gde. Römerswil, Amt Hochdorf). Villikation mit zahlreichen abhängigen Streugütern.
- 38 QSG 3 I 63 Nr. 37.
- 39 Im Original «Hunnenwilare», zweifellos verschrieben für «Nunnenwilare».

dieses Urbars; die Lücke wird bloß notdürftig geschlossen durch eine überlieferte Übersetzung aus dem 16. Jahrhundert ⁴⁰: «Item Ottgot (Ogoz) hat geben San Salvator (Kloster Allerheiligen ein sollich gut, als er geacht wz besitzen an den enden, die genant seind Willingsouw (Willisau), Bonwiler (Buwil) ⁴¹, Erlinsberg (Berlisberg) ⁴², Willowiscka (Willisegg) ⁴³, Steinbühel («Steinbül») ⁴⁴, namlich die herlichait oder oberkeit und den achten theil der kilchen und by Stafelbach ⁴⁵ und Aschab ⁴⁶ die fürfelder und was darzügehöret».

Diese Stelle, die offenbar nur über die Schenkung des Sondergutes des Ogoz berichtet, zeigt uns in groben Umrissen den Raum der Willisauer Herrschaft der Honstetter. Der Ogozsche Anteil an diesem Komplex setzte sich zusammen aus zu vermutenden Rechten am Fronhof (terra salica ⁴⁷) zu Willisau, aus einem Achtel des Kirchensatzes Willisau und aus abhängigen Gütern in Willisau, Buwil, Berlisberg, Willisegg und «Steinbül», ferner aus dem Recht an den «fürfeldern» (Weiden?) in «Staffelbach» und «Aschab». Im Güterrodel des Klosters Allerheiligen von etwa 1300, der die Besitzungen in Nunnwil, Staufen und Meisterschwanden (letzteres später erworben) aufführt, fehlt Willisau. Diese Grundherrschaft muß somit vor 1300 abgestoßen worden sein ⁴⁸. Ich vermute, daß der ganze Komplex auf unbekannten Wegen später zum größeren Teil an die Freien von Hasenburg, zum kleineren Teil an die Freien von Wediswile übergangen ist ⁴⁹.

Weitere Veränderungen von Herrschaftsverhältnissen im Amt Willisau sind zwar nicht dokumentiert, lassen sich jedoch erschließen. So wissen wir mit genügender Sicherheit, daß die Rechte und Güter der Grafen von Kiburg

- 40 QW II/1, 2 Nr.1. Die Lozierungen sind zum größten Teil unzutreffend und werden richtiggestellt.
- 41 Buwil (LU Gde. Willisau-Land, Amt Willisau).
- 42 Berlisberg, heute Oberberg (LU Gde. Willisau-Land).
- 43 Willowiscka = Willowiseka = Willisegg (LU Gde. Willisau-Land).
- 44 Im spätmittelalterlichen Willisau existierte der Familienname «von Steinbül», der auf einen Hof «Steinbül» in der Gegend von Willisau schließen läßt.
- 45 Nicht lozierbar. Kaum Staffelbach (AG Bez. Zofingen). In Frage käme: Stäfeli, Ober- und Unter- (LU Gde. Hergiswil, Amt Willisau), auf der Napfhöhe (900 m ü.M.) südlich von Willisau.
- 46 Nicht lozierbar. Kaum Aesch (LU Amt Hochdorf). In Frage kämen: Aesch oder Aspet (beide LU Gde. Großwangen, Amt Sursee) auf dem Wellberg westlich von Willisau.
- 47 Der Übersetzer des 16. Jahrhunderts übersetzt «terra salica» mit «herlichait».
- 48 Willisau fehlt zwar auch im Freiheitsbrief Heinrichs V. an Allerheiligen von 1111, doch ist dies kein Beweis, da in diesem Instrument auch Nunnwil und Staufen nicht genannt werden.
- 49 Siehe den vorhergehenden Abschnitt II.

und der Grafen von Habsburg des 13. Jahrhunderts aus dem Allod der Grafen von Lenzburg stammten. Die eigentliche Herrschaft Willisau gelangte zweifellos auf Geheiß Kaiser Friedrichs I. um 1172/73 an das Haus Habsburg. Bei der kiburgischen Herrschaft Kasteln bleibt die Frage offen, ob es sich um einen erbrechtlichen Übergang von der Linie Lenzburg-Baden an Kiburg 50 oder ebenfalls um eine Zuteilung auf Anordnung Friedrichs I. gehandelt hat. – Ursprünglich lenzburgisch war sicher auch der schon 1045 bezeugte Schäniser Hof Reitnau.

Die bedeutenden Rechte der Freien von Balm im Amt Willisau waren nicht originär. Trotzdem es sich nicht dokumentarisch belegen läßt, dürfte unbestritten sein, daß dieser ganze Güter- und Rechtekomplex (Feste Altbüron, Twinge Altbüron, Ebersecken und Altishofen, Kirchensatz Altishofen) auf irgendeine Art von den aussterbenden Freiherren von Altbüron an die von Balm gelangt ist. Nur wenige Vertreter dieser kurz vor 1200 aussterbenden Freien von Altbüron sind dokumentarisch faßbar ⁵¹. Immerhin erscheint um die Mitte des 12. Jahrhunderts ein Mangold von Altbüron als Propst des Stiftes Beromünster. Die These ist daher nicht ganz abwegig, daß die seit 1036 bezeugte beronensische Grundherrschaft Langnau-Richenthal (mit Kirche) ⁵² aus Altbüroner Besitz stammen könnte – wenn sie nicht ursprünglich wolhusisch war. – Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts erscheinen die Freien von Balm im Amt Willisau; 1248 sitzen sie seit einiger Zeit auf der Feste Altbüron ⁵³.

Twing und Kirchensatz Großdietwil, im 13. Jahrhundert neu-wolhusisches Eigen, stammte zweifellos aus dem Allod des Hauses Alt-Wolhusen. Wir erinnern uns, daß Seliger von Wolhusen die Herrschaft Dagmersellen und Eigen in Ettiswil an das Kloster Einsiedeln vergabte. Da ein Diethelm von Wolhusen ebenfalls Propst zu Beromünster war (Ende 12. Jahrhundert), könnte die beronensische Herrschaft Langnau-Richenthal auch aus wolhusischem Besitz stammen.

⁵⁰ Wir kennen die Teilung der Allodien der beiden Stämme Lenzburg-Lenzburg und Lenzburg-Baden nicht.

⁵¹ UB Zürich 1 Nr. 279 (1130). QSG 3 III, 81 (vor 1160). Font. Rer. Bernens. 2, 51 (vor 1200). – Ein früh abgesplitterter Zweig der von Altbüron waren vermutlich die später in Zofingen verbürgerten von Fischbach. Ein ins Kloster Muri eingetretener Reingerus de Visbach schenkte seinem Gotteshaus 14 diurnales und eine Viehherde in Knutwil (QSG 3 III, 85, vor 1160). Der Zofinger Bürger Jakob von Fischbach gründete 1274 zusammen mit dem Freien Rudolf von Balm das Zisterzienserinnenkloster Ebersecken (QW I/1, Nr. 1142).

⁵² W. Merz, Lenzburg 3 * f. Nr. 1-3.

⁵³ QW I/1, 266 Nr. 585 (1248).

Im Ruedertal dürften die kiburgischen Ministerialen von Ruoda Rechtsnachfolger der nur einmal bezeugten nobiles von Ruoda ⁵⁴ gewesen sein.

Die direkten Rechtsvorfahren der kurz vor 1250 in der Gegend von Willisau auftauchenden Freien von Hasenburg sind urkundlich nicht bekannt. Nach meinem Dafürhalten setzte sich das hasenburgische Eigen um Willisau aus ursprünglichem Allod des Klosters Allerheiligen, somit aus ehemaligem Gut der Freien von Honstetten, zusammen. Zwischenglieder in der Kette der Eigentümer waren möglicherweise die wenig bezeugten Herren von Willisau: Wernher (nach 1167) und Marchwart (um 1200) 55.

Der zum Teil auf Dokumente, zum Teil auf Hypothesen gestützte Vorstoß in die früheren Herrschaftsstrukturen des Territoriums des späteren Amts Willisau gestattet uns, ein grobes Bild der Verhältnisse in diesem Raum im ausgehenden 10. Jahrhundert zu skizzieren.

Dem Grafenhaus, das sich später «von Lenzburg» nannte, oder seinen Rechtsvorgängern, gehörten die Kerngebiete des Amtes: die späteren Herrschaften Willisau und Kasteln, ferner die Räume der Burg Wikon und der Twinge Pfaffnau, Roggliswil und Reitnau.

Der Einfluß der Freiherren von [Alt-]Wolhusen (Stammsitz Wolhusen in der alten Pfarrei Ruswil) erfaßte mit Twing und Pfarrei Großdietwil, Twing und Pfarrei Ettiswil, Grundherrschaft Dagmersellen und vielleicht Langnau-Richenthal große Teile des Amts Willisau und reichte mit den Außenposten in der Pfarrei Schöftland (Kapelle Bottenwil) und im Ruedertal (ein Achtel der Kirche Rued) bis in unser eigentliches Untersuchungsgebiet hinein.

Zwischen dem Gut der [Alt-]Wolhuser eingezwängt lag der Block der Besitzungen der Freien von Altbüron oder ihrer Rechtsvorfahren. Dieser Bereich umfaßte die Dorftwinge Altbüron, Ebersecken, Altishofen, vielleicht Langnau-Richenthal und die Pfarrei Altishofen.

Wie die Verzahnung der bisher betrachteten Herrschaften, Twinge und Kirchensätze zeigt, müssen die freiherrlichen Geschlechter [Alt-]Wolhusen, Altbüron und [Alt-]Ruoda eng miteinander verwandt gewesen sein. – Die bisher behandelten Herrschaftsverhältnisse bezogen sich vorwiegend auf die Mitte und den Westteil des Gebietes des späteren Amts Willisau. In einem Teil des Zentrums und im Nordosten gab jedoch im frühen Hochmittelalter eine völlig andere Herrenschicht den Ton an: Die Grafen von Nellenburg mit der Herrschaft Knutwil und die Freien von Honstetten mit der Herrschaft

⁵⁴ QSG 3 III 86 (vor 1160).

⁵⁵ QSG 3 III 100 (nach 1167). Font. Rer. Bernens. 2, 51 und 55.

Willisau. Beide Geschlechter waren im Raum westlich des Bodensees (Klettgau, Hegau) verwurzelt.

Es ist möglich, daß schon vor den Vergabungen an das Kloster Allerheiligen um 1100 Teile der Nellenburger und Honstetter Güter abgesplittert und auf verschiedenen Wegen in andere Hände gelangt sind. Das nellenburgische Allod im Suhrental lag in der Nähe des erst im Spätmittelalter erkennbaren Eigen der Herzoge von Teck im Ruedertal. Auch im späteren Teckschen Kerngebiet am Neckar verfügten in Kirchheim unter Teck die Nellenburger ursprünglich über eine Frühposition.

Wie erwähnt, könnte die ehemals nellenburgische Herrschaft Knutwil ursprünglich auch das Gebiet der späteren Herrschaft Büron mitumfaßt haben. Eine Ausgliederung Bürons wäre allerdings erst in frühfroburgischer Zeit anzunehmen. Die 1130 auftauchenden Freien von Büron nannten sich schon in der dritten urkundlich faßbaren Generation «von Arburg». Diese Benennung des Geschlechts nach der froburgischen Feste Aarburg läßt sehr frühe verwandtschaftliche Beziehungen wohl cognatischer Art zu den Grafen von Froburg vermuten. Die von Büron-Arburg hatten übrigens noch im Spätmittelalter gute Beziehungen zu süddeutschen Adelsgeschlechtern. Es sei auf die bereits eingehend gewürdigte Eheverbindung Rudolfs I. von Arburg mit Benedicta von Hewen im Hegau (1310) hingewiesen. In dem in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts neu angelegten Jahrzeitbuch Büron finden wir unter dem 5. Februar den «dominus dux Wernherus de Uerslingen» (gest. 1353) eingetragen ⁵⁶.

Die spätmittelalterlichen Herren von Hewen ⁵⁷ im Hegau saßen in dem Raum, der im Hochmittelalter von den Herren «von Honstetten» beherrscht wurde. Die von Hewen dürften somit z. T. Rechtsnachfolger der Honstetter gewesen sein. Es wäre durchaus möglich, daß die Honstetter in unserem Raum über eine weitere Kleinherrschaft – Herrschaft und Pfarrei Schöftland – verfügt hätten, die schließlich an die von Hewen gelangte. Halten wir uns allerdings stets vor Augen, daß die bereits im ersten Teil geäußerte Annahme, Herrschaft und Kirchensatz Schöftland könnten

⁵⁶ Die Herren von Urslingen waren unter Friedrich I. Herzöge von Spoleto und behielten auch nach ihrer Verarmung den Herzogstitel bei. Wernher von Urslingen betätigte sich als Condottiere in Italien und Ungarn (R. F. Stälin, Geschichte Württembergs I 2, 852. – Klaus Schubring, Die Herzoge von Urslingen, Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte und Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B 67/1974, bes. 122 Regest 111).

⁵⁷ Zu den Herren von Hewen: Wolfgang Sandermann, Die Herren von Hewen und ihre Herrschaft, in Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte Bd. 3/1956.

durch die von Hewen an die von Arburg gelangt sein, reine Hypothese bleiben muß.

Da das von uns erforschte Territorium nicht im St. Galler Urkundenraum liegt, sind wir um das Jahr 1000, d.h. rund 350 Jahre nach der ersten Bestattung in Schöftland, praktisch am Ende unseres Lateins angelangt. Einige wenige urkundliche Überlieferungen, die sich nicht direkt auf den Raum Schöftland beziehen, ausgeschlossen, können wir uns fast nur noch der archäologischen und der sprachgeschichtlichen und siedlungshistorischen Methode behelfen.

Dritter Teil

Frühmittelalter

Mit dem Eintritt in das Frühmittelalter weitet sich unser Untersuchungsgebiet auf den ganzen unteren Aar-Gau aus. Die Untersuchung selbst spielt sich von nun auf dem schlüpfrigen Parkett der reinen Hypothesen ab.

Der alte Groß-Aar-Gau umfaßte den Teil des Mittellandes, der im Südwesten, Westen und Norden von der Aare umflossen, im Osten von der Reuß und im Süden von den Voralpen begrenzt wird. Um die Mitte des 9. Jahrhunderts wurde das ausgedehnte Gebiet an der «Napfbarriere» in zwei natürliche Landschaften (unterer und oberer Aar-Gau) getrennt. Der Ober-Aar-Gau erscheint gegen Ende des 9. Jahrhunderts als «Gau-Grafschaft» (comitatus) des Königreichs Hochburgund. Der zum Herzogtum Alemannien oder Schwaben gehörende untere oder eigentliche Aar-Gau wurde möglicherweise bis um 1030 vom Fiskus Zürich aus verwaltet – soweit Reichsrechte wahrzunehmen waren. Im 9. und 10. Jahrhundert ist für dieses Gebiet kein Graf bezeugt 1. Durch die Entstehung des hochburgundischen Reiches (888), dessen Nordostgrenze sich am Napf einpendelte, wurde diese Unterteilung der Großlandschaft «Aar-Gau» schließlich für alle Zeiten zementiert. Unsere weiteren Bemühungen gelten nur dem unteren oder eigentlichen Aar-Gau.

Der ganze Aar-Gau gehörte zum Bistum Konstanz, das sich seit dem 7. Jahrhundert nach Westen in den Aarebogen hinein ausweitete.

Als erster Graf im eigentlichen Aar-Gau wird 1036 «Udalricus comes», Herr über die geistlichen Stiftungen Beromünster und Schänis, Stammvater des späteren Hauses Lenzburg, erwähnt. Es wäre durchaus möglich, daß dieser hochadelige Ulrich in der Auseinandersetzung zwischen dem deut-

¹ Zwar nennen zwei Urkunden von 891 und 894 (UB Abtei St. Gallen 2 Nrn. 682 und 694) – die zweite ist eine bloße Bestätigung – Augst am Rhein (villa Augusta) «in pago Aragouve in comitatu Chadalohi». Da jedoch beide Urkunden in Regensburg ausgestellt wurden, ist durchaus mit einem Verschrieb für «Augstgau» zu rechnen.

schen König Konrad II. und seinem Stiefsohn Herzog Ernst II. von Schwaben, die sich um 1030 im weiteren Umkreis von Zürich abspielte, als Reichsvogt zu Zürich tatkräftig für den König Partei ergriff. Die Annahme ist daher nicht abwegig, der König habe seinen getreuen Zürcher Reichsvogt nach 1030 mit der neu geschaffenen Grafschaft im Aar-Gau ausgestattet.

I. Die frühesten urkundlichen Belege über den Aar-Gau (8. bis frühes 10. Jahrhundert)²

1. Nachrichten über grundherrliches Eigen

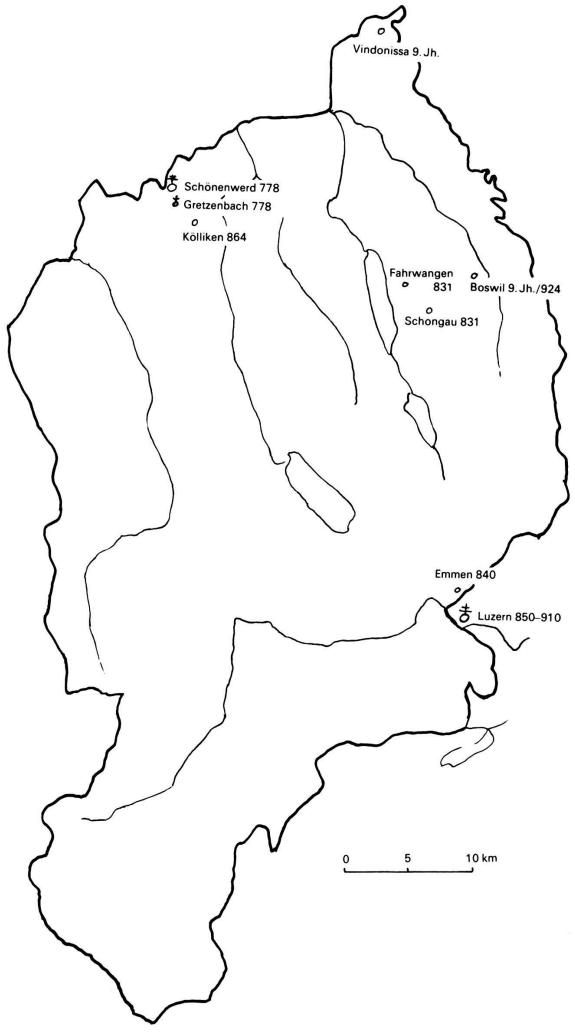
Vor 778 hatte ein Bischof Rapertus, Bruder der Edlen Erlulfus und Cundbertus, das Klösterlein «Werith» (das spätere Chorherrenstift Schönenwerd) in der Pfarrei Gretzenbach gestiftet und gebaut. Rapertus schenkte schließlich sein Werk an Bischof Remigius von Straßburg³. Die Sippe dieses frommen Mannes scheint über bedeutenden grundherrlichen Einfluß im Raume des späteren Stiftes nördlich und südlich der Aare verfügt zu haben, war wohl auch die Stifterin der Peterskirche Gretzenbach.

Wie uns eine St. Galler Urkunde von 831 berichtet, vergabte damals ein Adelbertus seine Eigengüter in Fahrwangen und Schongau unter verschiedenen Rückkaufs-, Wiederverleihungs- und Vererbungsverbindungen an die Abtei St. Gallen ⁴. Von dieser frühen St. Galler Verbindung zum Aar-Gau ist später nie mehr die Rede.

Im 9. und frühen 10. Jahrhundert (zwischen etwa 850 und 910) wurde das Benediktinerkloster Luzern reich mit grundherrlichen Rechten bedacht: Die Brüder Wichard und Ruopert, Verwandte König Ludwigs des Deutschen, schenkten u. a. die bedeutende Grundherrschaft Lunkhofen, knapp östlich des Aar-Gaus. Angehörige regionaler Großgrundherren – es handelte sich um vier Geschwistergruppen – vergabten an das gleiche Kloster das gesamte Gebiet westlich von Luzern beidseits der kleinen Emme) bis Schwanden und Langnau bei Werthenstein 5.

Am Nordrand des Aar-Gaus taucht in einer St. Galler Urkunde von 864 in Kölliken (Cholinchove) eine weitgehend kompakte Grundherrschaft auf.

- 2 Siehe Karte 5.
- 3 Solothurner UB 1 Nr. 2 (Abschrift des 10. Jahrhunderts).
- 4 UB Abtei St. Gallen 1 Nr. 338.
- 5 QW I/1 Nr. 9 Ziffern 1-6. Vgl. H. Schnyder, Zur Traditionskontroverse Luzern-Murbach, in Gfrd. 117 (1964) 60 ff.



Karte 5: Früheste urkundliche Belege über den Aar-Gau im Frühmittelalter

Die Urkunde bescheinigt die Einwilligung König Ludwigs des Deutschen zum Übergang dieses Komplexes von Liuthard, Vasall König Karls des Kahlen, an Notkar, Vasall Rudolfs⁶. Schon um 890/96 ging jedoch diese Grundherrschaft durch eine Schenkung König Arnulfs an das Kloster St. Gallen über⁷.

Die erste Erwähnung des königlichen Hofs (curtis terre salice) Boswil im Bünztal fällt in das 9. Jahrhundert. Sein Zehnt wurde damals an das Großmünster in Zürich vergabt⁸. Der ganze grundherrliche Komplex «curtis Bozwila» (ohne den Zehnten des Salhofs) dürfte 853 als Pertinenz der königlichen «curtis Turegum» (Hof Zürich) an die neugegründete Fraumünsterabtei Zürich gelangt sein⁹. Die «curtis Bozwila» findet allerdings erst in der Schirmurkunde Herzog Burkhards von Alemannien für das Fraumünster von 924 namentliche Erwähnung¹⁰.

Eine in die zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts zu setzende Nachricht Ekkeharts in seinem Casua Sancti Galli überliefert uns, daß «Vindinissa cum multis aliis» (Vindonissa mit vielem anderem) Erbgut eines edlen Schwaben Landaloh, Bischof von Treviso in Italien, gewesen sei ¹¹. Landaloh war somit ein Rechtsvorfahre der im Hochmittelalter im Eigenamt sitzenden Frühhabsburger.

Damit ist unser Rundgang durch die urkundliche Überlieferung über grundherrliches Eigen im Aar-Gau des 8. bis 10. Jahrhunderts beendet. Die Ernte ist gering. Typischerweise handelt es sich bei einigen dieser Dokumente um St. Galler Urkunden und um eine Stelle aus dem Casus Sancti Galli. Was uns vor allem auffällt, ist die periphere Lage all dieser Grundherrschaften.

2. Die Freien von Emmen

Ebenfalls peripher lag die kleine Gruppe der Königsfreien von Emmen (homines ingenui – – commanentes in loco nuncupante villa Emau super fluvium Riusa in pago Aregaua), deren öffentliche Leistungen König Pippin (751–768) an das Kloster Luzern schenkte. 840 bestätigte Kaiser Lothar I.

- 6 UB Abtei St. Gallen 2 Nr. 503. Vgl. Hermann Rennefahrt, Rechtsgeschichte in der Heimatkunde, am Beispiel des Dorfes Kölliken erläutert, in Aargauer Heimat (Festschrift Arthur Frey) 21 ff.
- 7 Mitteil. z. vaterländ. Geschichte (St. Gallen; Ekkehart, Casus Sancti Galli) 15/16, 103.
- 8 UB Zürich 1 Nr. 37.
- 9 UB Zürich 1 Nr. 68.
- 10 UB Zürich 1 Nr. 188.
- 11 Mitteil. z. vaterländ. Geschichte (St. Gallen; Ekkehart, Casus Sancti Galli) 15/16, 32 f.

dem Abt des Klosters Murbach, Rechtsvertreter des Klosters Luzern, diese Vergabung seines Urgroßvaters Pipin 12.

3. Der Fraumünsterrodel 13

Für den «leeren Innenraum» der nördlichen Hälfte des Aar-Gaus besitzen wir zum Glück im Fraumünsterrodel ein Dokument aus dem Ende des 9. Jahrhunderts, das weite Gebiete erfaßt. Der Inhalt des Rodels ist äußerst spröde und bedarf einer sorgfältigen Interpretation. Diese Interpretation ist im Exkurs II nachzulesen.

Bei den Abgabenpflichtigen des Rodels handelt es sich, gemäß den Ausführungen von Exkurs II, vermutlich um die Rechtsnachfolger der Angehörigen einer merowingischen «centena». Eine solche Centena setzte sich offenbar aus rund hundert Militärsiedlern mit ihren Familien zusammen. Die auf Königsland sitzenden persönlichen freien Centenen-Leute waren eine Polizeitruppe, die vorwiegend mit Sicherungsaufgaben im Landesinnern betraut war. Ursprünglich waren diese Leute zweifellos auch Kriegsdienstpflichtig; sie dürften diese Verpflichtung jedoch lange vor der Aufzeichnung des Fraumünsterrodels in einen «Militärpflichtersatz» (der «census» des Rodels) umgewandelt haben. Die übliche Buße bei Verweigerung der Dienstpflicht – der Königsbann im Betrag von 60 β (= 720 d) – wurde, wie späte Zeugnisse glaubhaft machen, auch bei Nichtbezahlung des Census (abgeleitete Verweigerung der Dienstpflicht) angewendet. Die Höfe dieser Leute waren als Königsgut Veräußerungsbeschränkungen unterworfen. Dies ist auch der Grund, weshalb die Centenensplitter, trotz der Vermischung ihrer Hofeigentümer mit den vollfreien Alemannen, die Jahrhunderte bis ins 14./15. Jahrhundert überdauerten.

Die «centenae» tauchen als «staatliche» Institution erstmals im merowingischen 6. Jahrhundert auf: im «pactus pro tenore pacis» der Könige Childebert I. und Chlotar I. von etwa 550 und im Dekret König Childeberts II. von 596.

Für uns von besonderer Bedeutung ist das Dekret Childeberts, dem zu entnehmen ist, daß neben den Gebieten mit Centenen auch centenenlose Räume im Eigentum von Großgrundherren (fideles nostres = unsere, d.h. des Königs Getreuen) existiert haben müssen. Die Centena hatte bei Diebstahl dem Geschädigten Ersatz zu leisten, war dagegen berechtigt, den Wert beim Delinquenten wieder einzutreiben. Die mit der Verfolgung eines

¹² QW I/1 Nr. 10. Siehe auch Exkurs II Anmerkung 10.

¹³ Siehe Exkurs II.

Räubers (vestigium = Spurfolge) beschäftigte Centena konnte beim Eintritt in ein anderes Gebiet «Guthaben» und «Verpflichtung» an eine andere Centena oder an einem für seinen Raum verantwortlichen Grundherrn weitergeben.

Es stellt sich an diesem Punkt der Untersuchung die Frage, ob wir im Bereich der hypothetischen «Centena Aar-Gau» markante «centenlose» Räume finden. Tatsächlich ist dies der Fall für das ganze Eigenamt, für das ganze Winental und das unterste Suhrental und für das Suhrental zwischen Schöftland und dem Sempachersee. In diesen Räumen müßten gemäß unserer These frühe Kerne von bedeutenden Großgrundherrschaften zu finden sein.

Für das Eigenamt wird diese Annahme durch die bereits erwähnte Nachricht Ekkeharts über Landaloh, Bischof von Treviso, «cuius Vindinissa cum multis aliis erat» (dem Vindonissa mit vielem anderem als Erbgut gehörte), bestätigt. – Im Winental und im untersten Suhrental finden wir zweifellos den Ursitz eines Geschlechts, das sich im obersten Winental mit dem Stift Beromünster eine Grablege schuf. Es handelt sich um den aargauischen Vorfahrenzweig der späteren Grafen von Lenzburg, dem die aggressive Matrone Hiltpurc des Fraumünsterrodels angehört haben dürfte. – Im Nordteil der Suhrentaler «Lücke» bezeugen die Gräber in der Kirche Schöftland eindeutig den Sitz einer bedeutenden Grundherrensippe. Weiter im Süden, am Rand des um 700 von Alemannen dichter besiedelten Raumes, lassen die Bestattungen auf Mariazell am Sempachersee südöstlich von Sursee und bei Kottwil (Seewagen) auf weitere Gruppen von Großgrundherren schließen.

Mit dem Fraumünsterrodel sind die schriftlichen Dokumente, die uns direkt weiterhelfen können, erschöpft. Von den in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts und im frühen 8. Jahrhundert bestatteten Schöftler Herren trennen uns allerdings immer noch 150–200 Jahre. Diese zeitliche Lücke kann nur die archäologische und sprachhistorische Siedlungsgeschichte überbrücken.

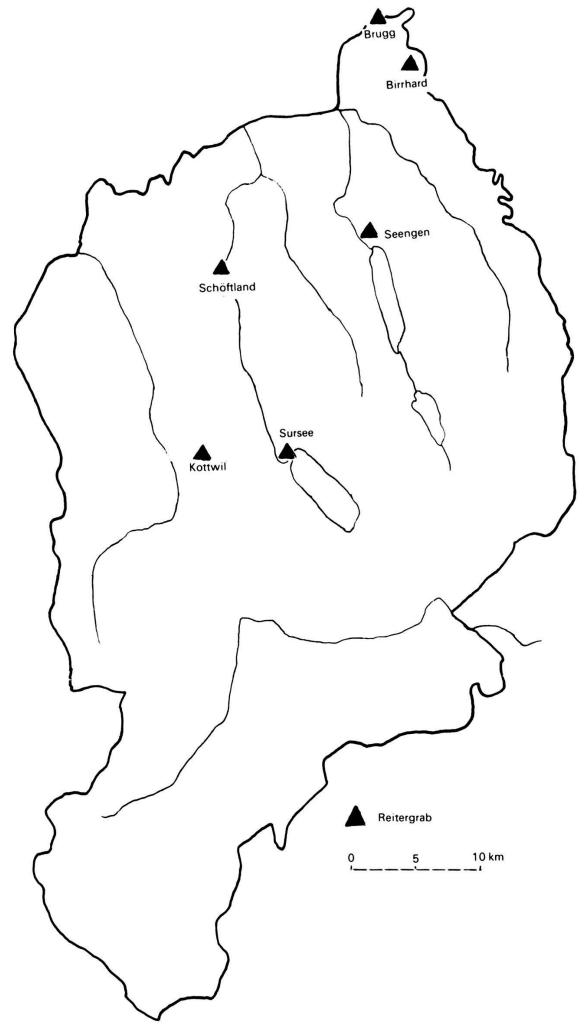
II. Die siedlungsgeschichtlichen Aspekte¹⁴

Zwei Grundtatsachen seien vorausgeschickt: 1. Die alemannische Besiedlung darf man sich nicht als «Lawine» vorstellen; sie erfolgte vielmehr «punktartig» an günstigen Stellen. Der weitere Landesausbau wurde von diesen Siedlungspunkten aus betrieben. – 2. Die siedelnden Alemannen stießen in unserem weiteren Untersuchungsgebiet auf romanische «Bevölkerungstaschen» im Aareraum (Vindonissa/Windisch, Lenz, Suhr, Olten, Murgeten-Langeten) und in den südlichen Seitentälern, so im Bünztal (Wohlen, Bünzen, Alznach bei Muri) und im Winental (Gränichen, Kulm, Reinach), ferner in der Gegend von Luzern und der unteren kleinen Emme.

In der Archäologie des Frühmittelalters kennt man innerhalb des wachsenden Fränkischen Reiches zwischen etwa 500 und 750 die Sitte der Bestattung der nach Sonnenaufgang blickenden Toten in reihenweise angeordneten Gräberfeldern für die Masse oder in abgesonderten Grabgruppen für die Vornehmen. Anfänglich anscheinend nur den Angehörigen der Oberschicht, bald auch denjenigen der mittleren und unteren Schichten wurden spezifische Beigaben (Trachtzubehör und Schmuck, ferner den Männern: Waffen, Musikinstrumente, Rasiermesser, evtl. Reitzubehör, den Frauen: Toilettenartikel und Haushaltgegenstände) ins Grab mitgegeben. Studien über Stil, Stilwandel und Stilzerfall der Verzierungen der Metallgegenstände und des Schmucks lassen die Gräber auf etwa ein Vierteljahrhundert genau datieren. Beim derzeitigen Forschungsstand fällt auf, daß im 6. Jahrhundert alemannische Siedler im Osten bis über Zürich (Turicum) hinaus, in der Mitte bis Zurzach und allenfalls Vindonissa/Windisch, im Westen bis Buchsiten-Oensingen vorgestoßen waren, daß dagegen der untere Aar-Gau, angesichts der Fundleere, nur eine sporadische alemannische Besiedlung aufgewiesen haben dürfte. Im Kastell Vindonissa saß im 6. Jahrhundert immer noch der Romanen-Bischof des Bistums Aventicum unter burgundischer Protektion. Im 7. Jahrhundert änderte sich das Bild rasch: Gegen 700 scheinen alemannische Siedler im unteren Aar-Gau eine südliche Linie erreicht zu haben, die vom großen Reußknie und von der Südabdachung des Lindenbergs über das Gebiet südlich des Baldeggersees, knapp südlich am Sempachersee vorbei, scharf nach Nordwesten umbiegend Richtung Langeten/Langenthal verlief¹⁵. Auf die einzelnen Gräberfelder nördlich dieser Linie trete ich nicht näher ein.

¹⁴ Siehe Karte 6.

¹⁵ Ich stütze mich auf Rudolf Moosbrugger-Leu, Die Schweiz zur Merowingerzeit (1971), besonders Band B.



Karte 6: Reitergräber im Aar-Gau des Frühmittelalters

Die archäologische ist mit der sprachhistorischen Methode zu kombinieren. Die Germanistik hat sich seit je mit der Deutung und Klassierung der Orts-, Gelände- und Flurnamen befaßt. Besondere Bedeutung erhalten dabei die eingangs erwähnten Gelände- und Ortsbezeichnungen der romanischen «Bevölkerungstaschen», die in alemannischer Zunge bei der Übernahme vor 800 bestimmte frühe Lautwandlungen (althochdeutsche Lautverschiebung zwischen 600 und 800) durchgemacht und häufig die Endsilbe oder den Endvokal verloren haben. Diese umgelauteten Romanennamen orientieren uns über den Stand der alemannischen Besiedlung vor dem Ende der Lautverschiebung (Beispiele: Vondonissa/Windisch, Sura/Suhr, Columbarium/Chulm-Kulm). – Beim rein alemannischen Namengut stechen aus einer Unzahl verschiedener Namenbildungen einige Leit-Namenendungen heraus, so die frühen Orte auf -ingen für die Frühzeit (500–700) – vergesellschaftet mit ehedem romanischen Orten mit umgelauteten Namen, und die späten Orte auf -wîlari/wil des ersten Landesausbaus 16.

Echte alte -ingen-Orte ¹⁷ vom Typus Vilmaringen/Villmergen finden wir vorwiegend im Nordosten des Aar-Gaus. Es handelt sich bei diesen -ingen-Namen noch nicht um eigentliche Ortsnamen, sondern um eine Sammel- und Zusammengehörigkeitsbezeichnung der Insassen («bei den Leuten des NN»). Erst die etwas jüngere Namenbildung auf -inghofen/ikon vom Typ Cholinchova/Kölliken, bereits die Folge einer internen Siedlungsausweitung (etwa 600–700), bringt einen eigentlichen Siedlungsnamen («bei den Höfen der Leute des NN»), der sich weitgehend auf das Gebiet der -ingen-Orte beschränkt, vor allem die südliche Volksgrenze von 700 nicht überschritten zu haben scheint.

In diese Frühzeit (500–700) gehören zweifellos auch die -wang (= Feld)-, -bach-, -gau- und -au-Orte ¹⁸. Damit rückt der -wang-Ort Schöftland – in Originalurkunden: 1254 Schofla[n]ch, 1266 Schopflanc, 1268 Sheftel-anc[h] – ebenfalls in die frühere alemannische Siedlungszeit hinab.

- 16 Ich folge hier den Untersuchungen von Adolf Bach, Wilhelm Bruckner, Bruno Boesch, Stefan Sonderegger und Paul Zinsli.
- 17 Die zahlreichen -ingen-Orte (Höfe oder Weiler) im Süden, auf der Siedlungsgrenze von 700 und südlich davon, sind eine verhältnismäßig späte Erscheinung und berühren uns hier nicht.
- 18 Es ist nicht unwichtig festzustellen, daß die wenigen vor 850 erwähnten Orte des Aar-Gaus folgende Namen tragen: Grezzinbach/Gretzenbach (778), Farnowanch/Fahrwangen (831), Scongaua/Schongau (831), Emau/Emmen (840). Knapp außerhalb des Aar-Gaus: Roorbach-Rohrbach (795) und die marcha Hotumbacharia/Ottenbach (831).
- 19 1254 Schoflach: Gfrd.4, 270 Nr.9. 1266 Schopflanc: AU X Stift Zofingen Nr.7. 1268 Sheftelanch: UB Basel II 8 Nr.12.

Sheftel[w]anch ist eine Zusammensetzung von «sceftel/schaftel» (= Schachtelhalm) und «wanc» (= Feld), bedeutet somit «Schachtelhalm-feld» ²⁰.

Die Periode des intensivsten Landesausbaus, der weite unbebaute Gebiete innerhalb und außerhalb des frühen alemannischen Siedlungsraums erfaßte, war die Zeit des massenhaften Aufkommens von Weilern und Höfen, deren Namen aus einem althochdeutschen Eigennamen in Genitivform und der Endung -wîlari zusammengesetzt sind («das wîlari/der Weiler des NN», Beispiel: Sabenewilare/Safenwil). Bei dieser Namenendung handelte es sich um ein in merowingischer Zeit in Nordgallien aus der vulgärlateinischen Volkssprache übernommenes Lehnwort²¹.

An diesem Punkt der Untersuchung stellt sich die Frage nach der Sozialstruktur dieser frühen alemannischen Bevölkerung. Setzte sie sich mehrheitlich aus vollfreien, politisch aktiven Grundeigentümern zusammen, die im Verlaufe der Entwicklung von den entstehenden großen Grundherrschaften aufgesogen wurden, oder bestand die politisch aktive Schicht aus Grundherren, die über eine breite Masse von Grundholden geboten, und aus abhängigen Leuten des Königs? Nach meinem Dafürhalten liegt die historische Wahrheit ungefähr in der Mitte, weist jedoch landschaftliche Verschiedenheiten auf: im flacheren Mittelland als Sitz der «fideles nostres» frühes grundherrliches Übergewicht (z.B. Endprodukt: Amt Lenzburg), in Berg- und Waldgebieten ein bleibendes Gemisch freier Herren und freier Bauern (z.B. Endprodukt: Amt Willisau).

Direkte Nachrichten über die Sozialschichtung der Frühzeit fehlen weitgehend, das Problem ist daher vorerst mit sehr lückenhaftem archäologischem Material anzugehen. Ausgangspunkt sei eine zur Analogie beigezogene Urkunde der Abtei St. Gallen aus dem 8. Jahrhundert ²². Ein gewisser Isanhard verkaufte 761 sein väterliches Erbgut in Stammheim, Ezwilen und Basadingen, bestehend aus Bauernhäusern, Ackerfeldern, Wiesen, Wäldern und Wassernutzungen, ferner einem Hörigen mitsamt seinem Hofgut an das Kloster St. Gallen. Als Kaufpreis erhielt Isanhard – zweifellos Angehöriger einer vornehmen Sippe – ein Reitpferd (cavallus) und ein Kampfschwert (Spada). Diese Urkunde zeigt uns, daß nur ein Reicher Streitroß und

²⁰ Vgl. G. Gloor, in Argovia 60 (1948) 42.

²¹ Grundwort «villåre» (Gehöft), Zugehörigkeitsformel «villåris» (das zum «villare» gehörige), fränkisch-alemannische Form «wîlari».

²² UB Abtei St. Gallen I Nr. 31.

²³ Noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts galt ein Streitroß (hengst, roß, meiden) 14–26 Mark Silber. Umgerechnet entsprach dies jährlichen Bruttoerträgen von Höfen mit 16–32 ha Umschwung (QSG 15/1, 594 Nr. 3, 603 Nr. 25, 604 Nr. 27, 618 Nr. 54).

Schwert erwerben und halten konnte ²³. Die Tatsache des Pferdebesitzes manifestierte sich archäologisch in gewissen Grabinventaren. Häufigste Zeugen sind Reitersporen, jeweils ein Sporn pro Bestattung: Brugg (Rotes Haus), Birrhard (Inlauf), Schöftland (Kirche), Sursee (Mariazell) und Kottwil (Seewagen). In Seengen fand sich die silbertauschierte Zierscheibe (Phalera) eines Pferdegeschirrs. Mit Ausnahme von Seengen liegen all diese Reiterbestattungen in den von den Königszinsern des Fraumünsterrodels «ausgesparten» Räumen, d. h. in den Einflußbereichen großer Grundherren: Eigenamt (Brugg und Birrhard), Suhrental (Schöftland, Sursee, Kottwil).

III. Schlußfolgerungen

Trotz höchst mangelhafter Quellenbasis kommen wir zum Schluß, daß Schöftland im 7. Jahrhundert das Zentrum einer bedeutenden frühmittelalterlichen Herrschaft gewesen sein muß. In dieser Frühzeit lag «Shaftelwanc» in der ungeteilten Großlandschaft Aar-Gau, einem Bestandteil der Großprovinz Alemannien. Diese Stammesprovinz stand damals (bis in die Mitte des 8. Jahrhunderts) in loser Abhängigkeit von den ostfränkischen Merowingerkönigen von Auster/Austrasien, oder bei einer Vereinigung von Auster und Neuster-Burgund unter den Königen des Regnum Francorum. Angesichts dieser bloß lockeren Unterstellung dürfen wir annehmen, die Schöftler Herrensippe sei nicht fränkischer, sondern altalemannischer Abstammung gewesen.

Die Untersuchung über das Hoch- und Spätmittelalter hat eine totale Zersplitterung der Herrschaftsrechte im weiteren Raum der Pfarrei Schöftland aufgezeigt. Die Aufsplitterung kann noch im Frühmittelalter, muß spätestens im Hochmittelalter den Anfang genommen haben. Die Gründe sind nicht überliefert. Immerhin können wir zwei Möglichkeiten in Betracht ziehen:

- 1. Die «Urherrschaft» Schöftland könnte anläßlich der Zerschlagung des alemannischen «Herzogtums» durch die karolingischen Hausmeier (744) zerrissen worden sein.
- 2. Es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß einige frühe Generationen dieser Schöftler Herren entweder zu viele überlebende Söhne (Realteilung der Güter und Rechte) oder zu viele Mädchen (Heiratsausstattung) «produziert» haben.

Man könnte sich auch beide Möglichkeiten kombiniert denken: Um die Mitte des 8. Jahrhunderts Übergang von Schöftland an einen fränkischen oder frankenfreundlichen alemannischen Herrn, mit anschließender Zersplitterung der Erbmasse durch Teilung.

Zur Illustration könnten Parallelfälle beigezogen werden, die sich auf frühe St. Galler Urkunden stützen. Ich denke in erster Linie an die Urkunden der Beata-Landolt-Sippe aus dem Raum östlich und nördlich des Zürichsees. Dieser Sippe (mit Sohn Landbert), die zwischen 741 und 745 reiche Güter an das Kloster St. Gallen vergabte, sind schon verschiedene Untersuchungen gewidmet worden 24. Anläßlich von Ausgrabungen in der Kirche Tuggen, am Südrand des Einflußbereichs der Familie Beata-Landolt, stieß man auf frühmittelalterliche Grablegen, die denjenigen in der Kirche Schöftland durchaus ähnlich sind 25.

Etwas jünger ist die St.Galler Urkundengruppe der Adalcoz-Sippe im Oberaargau (795–886), die uns einige Blicke in die Struktur, in einen Teil des Allods und in die frommen Werke einer solchen Sippe im 9. Jahrhundert tun läßt ²⁶.

Das dürre Fazit unserer weitgespannten Untersuchung: Die Grablegen in der Kirche Schöftland entstammen der völligen urkundenlosen Zeit des endenden 7. und beginnenden 8. Jahrhunderts. Die zu Vergleichszwecken herangezogenen St. Galler Urkundengruppen liegen rund 70 Jahre (Beata-Landolt-Sippe), bzw. 120–200 Jahre (Adalcoz-Sippe) später als das älteste Grab. Der Fraumünsterrodel wurde rund 200 Jahre später abgefaßt. Die Chronistik auf höchster Ebene (Fredegar, Vitae Columbani und Galli) geht auf unseren engeren Raum überhaupt nicht ein.

Über die allgemeinen rechtlichen, kulturellen, sittlichen und sozialstrukturellen Zustände im Volk der Alemannen im 6./7. Jahrhundert geben uns die alemannischen Volksrechte (Pactus Legis Alamannorum 6./Anfang 7. Jahrhundert, Lex Alamannorum 7. Jahrhundert) einige Auskunft. Diesen

- 24 Vgl. Paul Kläui, Von der Ausbreitung des Christentums zwischen Untersee und oberem Zürichsee im 7. Jahrhundert (1954). Rolf Sprandel, Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des Karolingischen Reiches, Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte 7 (1958). Rudolf Moosbrugger, Die frühmittelalterliche Grabhügelnekropole Illnau, in Festschrift Emil Vogt (1966) 293 ff.
- 25 Walther Drack und Rudolf Moosbrugger, Die frühmittelalterliche Kirche von Tuggen (Kt.Schwyz), in Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 20 (1960) 176 ff.
- 26 Vgl. Ulrich May, Untersuchungen zur frühmittelalterlichen Siedlungs-, Personen- und Besitzesgeschichte anhand der St. Galler Urkunden, Geist und Werk der Zeiten 46 (1975) 84 ff.

Quellen können wir entnehmen, daß die Epoche der Schöftler Kirchenstifter eine emotional heftige, rauhe und kämpferische Zeit gewesen sein muß ²⁷.

Gemäß dem Pactus Legis Alamannorum schied sich der Stand der vollfreien Alemannen (ingenui) in die drei Sozialschichten der «primi», «mediani» und «minoflidi», d. h. «Hochfreie», «Mittelfreie» und «Gemeinfreie». Zur Zeit der Lex Alamannorum scheint diese Scheidung prinzipiell immer noch gegolten zu haben, ist jedoch weniger deutlich überliefert; immerhin erkennen wir «principes», «medii Alamanni» und «liberi», d. h. «Fürsten», «Mittelfreie» und «Freie». Die Schöftler Herren des 7./8. Jahrhunderts gehörten zu einer der beiden oberen Klassen, waren somit entweder «primi/principes» (Hochfreie/Fürsten) oder «mediani/medii» (Mittelfreie), wobei das Schwergewicht wohl eher auf die Mittelfreien zu legen ist.

27 Vgl. Germanenrechte 1, 155 ff. (Pactus); 2 II 1 ff. (Lex). Vgl. dazu Clausdieter Schott, Pacus, Lex und Recht, in Die Alemannen in der Frühzeit (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg/Br. 34 (1974).

Exkurs I: Die mittelalterlichen Großpfarreien im Aar-Gau

1. Spätmittelalter 1

Der Versuch, die spätmittelalterliche Pfarreistruktur kartographisch darzustellen, muß angesichts der unterschiedlich zu gewichtenden Quellen zum Teil natürlich Hypothese bleiben. Das Unternehmen rechtfertigt sich dennoch aus zwei Gründen²:

- 1. Im allgemeinen wird bei kirchengeschichtlichen Problemen in Lokalgeschichten von einer viel zu schmalen Quellenbasis aus argumentiert. Die Gesamtschau über ein größeres geschlossenes Gebiet hat in dieser Beziehung zweifellos heilsame Wirkung.
- 2. Ebenso häufig werden Entwicklungsmuster (Patrozinientypen usw.) anderer Großräume mit anderen Voraussetzungen unbesehen übernommen. Die Untersuchung eines größeren geschlossenen Gebiets würde Forscher des dauernden «schielens» nach kirchlich anders gearteten und strukturierten Räumen wenigstens zum Teil entheben.

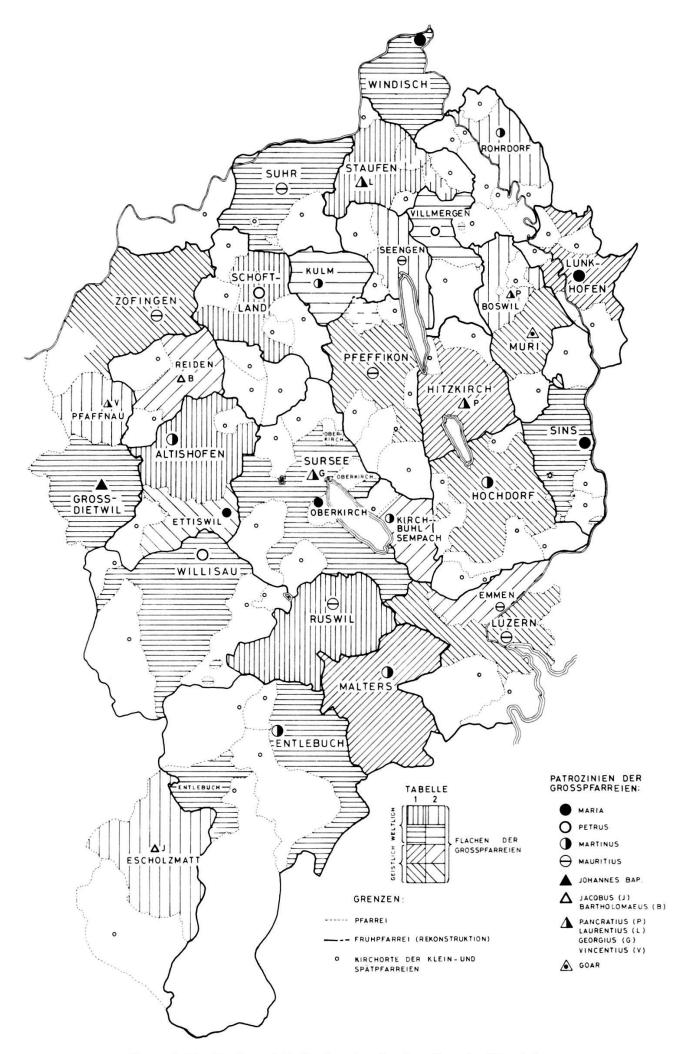
Der vorliegende Exkurs versucht den Typus des Großpfarreiensystems des Aar-Gaus herauszuarbeiten. Folgende faß- und meßbaren Elemente liegen nach meinem Dafürhalten diesem Typus zugrunde: a) Formen und Flächen der Pfarreiterritorien, b) Hauptpatrozinien³, c) bischöfliche und herrschaftliche Taxationen der kirchlichen Einkünfte von 1275 und später, d) Zehntverhältnisse, e) archäologische Befunde.

Kirchen, die sehr früh Eigen alter Klöster und Stifte wurden, finden bekanntlich bedeutend frühere urkundliche Erwähnung als Kirchen, die bis ins Spätmittelalter in weltlicher Hand blieben. Das Datum der Ersterwäh-

¹ Siehe Karte 7.

² Für die ganze Problematik ist immer noch, wenn auch kritisch, zu konsultieren: Heinrich Feuerstein, Zur ältesten Missions- und Patroziniumskund im alemannischen Raum, in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 97/NF 58 (1949) 1 ff.

³ Wo im Verlaufe des Spätmittelalters urkundlich belegbare Patrozinienwechsel vorgenommen wurden, setze ich stets den ursprünglichen Kirchenheiligen.



Karte 7: Die Groß- und Frühpfarreien des Aar-Gaus im Mittelalter

nung bildet daher eine vorzügliche Ergänzung unseres Wissens, ist jedoch als allgemeines Ordnungsprinzip wertlos. Auch aufgrund der Patrozinien allein kann keine Chronologie erstellt werden⁴.

Hauptquellen für diesen Exkurs sind: a) Bistum Konstanz: Liber decimationis von 1275, Liber marcarum von 1370, bischöfliche Register von 1379 und 1497/1508; Herrschaft Österreich: Habsburger Urbar von 1306⁵. b) Urkunden, Akten, Rödel und Urbare der Staatsarchive Aargau und Luzern. c) Jahrzeitbücher der Pfarreiarchive⁶. d) Im Staatsarchiv Luzern liegende Abkurungsakten aus dem ersten Viertel des 19. Jahrhunderts⁷. Mit Hilfe der letzterwähnten Akten können die Grenzen der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Pfarreien des Kantons Luzern rekonstruiert werden. Sofern sich nicht Quellen finden lassen, die etwas anderes aussagen, ist die rekonstruierte Pfarrei als spätmittelalterlich zu betrachten⁸.

Was ist überhaupt eine Großpfarrei? Die spätmittelalterliche Großpfarrei umfaßte nach meinem Dafürhalten mehrere Dörfer oder eine größere Zahl von Weilern und Höfen. Sie wies daher eine bestimmte Minimalfläche auf. Sie war fast durchwegs einem System bestimmter weniger Patrozinien eingegliedert. Die bischöfliche Taxation ihrer jährlichen Einkünfte wies normalerweise eine bestimmte Minimalhöhe auf⁹. Abweichungen von dieser Taxation nach unten müssen erklärbar sein (z. B. frühe Absplitterung von Zehntrechten¹⁰).

Schließlich wäre noch die Bevölkerungsdichte zu berücksichtigen. Für das Spätmittelalter liegen keine verläßlichen Bevölkerungszahlen über den Aar-Gau vor. Ich habe deshalb grob nach vorwiegendem Altsiedelland

- 4 Auch heute noch wird unbesehen jede Martinskirche als alt bis sehr alt bezeichnet, auch wenn es sich um bloße Eindorfpfarreien (Beispiele: Seon AG, Zell LU) handelt.
- 5 Freiburger Diözesan-Archiv 1 (Liber decimationis 1275), 5 (Liber marcarum 1370), 27 und 35 (subsidium charitativum 1497/1508). R. Thommen, Eine bischöfliche Steuer in der Diözese Konstanz von 1379, Festgabe zu Ehren Max Büdingers (1898). QSG 14 (Habsburger Urbar 1306).
- 6 Zum Teil ediert.
- 7 StLU Akten 29/121-222.
- 8 In einigen Fällen kann die Rekonstruktion mit Hilfe anderer Quellen nachgeprüft werden (Beispiel: Pfarrei Sursee).
- 9 Hier liegt der schwache Punkt unserer Hypothese. Eine Reihe von Großpfarreien gelangte vor 1275 als Eigen an Klöster und Kommenden und wurde diesen Gotteshäusern inkorporiert. In diesem Fall bildeten sie einen Vermögensbestandteil des geistlichen Instituts und wurden vom Bischof nicht mehr gesondert taxiert.
- 10 Musterbeispiele: Schöftland und Sins. Betr. Sins vgl. J. J. Siegrist, Spätmittelalterliche Herrschaft im südlichen Freiamt, in Argovia 84 (1972) 118 ff.

(= hügeliges und ebenes Mittelland) und Ausbau- und Spätsiedelgebiet (= Napf- und Voralpenlandschaft) unterschieden. Die beiden Räume werden ungefähr durch die hypothetische südliche alemannische Siedlungsgrenze von etwa 700 getrennt ¹¹.

Da anzunehmen ist, daß sich die Bevölkerung im Altsiedelland im Norden etwas rascher verdichtet haben muß als im Süden, somit Absplitterungen von Sekundärpfarreien und Teilungen ursprünglicher Großpfarreien früher einsetzten, legte ich die Minimalfläche einer eigentlichen Großpfarrei im Mittelland für den Norden auf über 3000 ha, für den Süden auf über 3500 ha fest. In den frühmittelalterlichen Siedlungsausbaugebieten am Napf und im Raum der unteren kleinen Emme wurde die Minimalfläche einer Großpfarrei auf 6000 ha, im Entlebuch wurde sie auf 7500 ha festgesetzt 12. – Infolge dieser scharfen Trennungslinien wurden im Mittelland und im obersten Tal der kleinen Emme einige weniger bedeutende Großpfarreien oder großpfarreiähnliche Gebilde ausgeschlossen. Als korrektiv schied ich zusätzlich eine Gruppe weniger bedeutender Großpfarreien von 2000–3000 ha im Mittelland und von 7000–7500 ha im Entlebuch aus. – Das Schema ist grob. Es stützt sich jedoch auf die genaue Kenntnis intakter Großpfarreien des Spätmittelalters 13.

Das Resultat der Bemühungen um die aar-gauischen Großpfarreien findet sich in den Tabellen 1-3 zusammengestellt und in Karte 7 eingetragen.

Von den 30 eigentlichen und weniger bedeutenden Großpfarreien wiesen 21 (70 %) nur vier verschiedene Patrozinien auf: Maria (4), Petrus (3), Martinus (7), Mauritius (7). Die restlichen 9 Großpfarreien (30 %) waren 8 anderen Heiligen geweiht: Johannes Baptistae (1), Jacobus (1), Bartholo-

- 11 Nach R. Moosbrugger-Leu, Die Schweiz zur Merowingerzeit (1971).
- 12 Auszuscheiden ist der Sonderfall Schüpfheim (11580 ha). Die alte Pfarrei Schüpfheim gehörte zweifellos einer sekundären Schicht an (Patrozinium!). Die große Fläche erklärt sich aus dem Umstand, daß ausgedehnte, damals nicht ganzjährlich bewohnte Alpweidegebiete (heute Gemeinde und Pfarrei Flüeli) dazu gehörten.
- 13 Beispiele:

a) Eigentliche Großpfarreien:		
Mittelland: Nord:	Windisch	3480 ha
Süd:	Sins	3600 ha
Napf/untere kleine Emme:	Malters	7230 ha
Entlebuch:	Entlebuch	7700 ha
b) Weniger bedeutende Großpfarreien	:	
Mittelland:	Seengen	2420 ha
Entlebuch:	Escholzmatt	7300 ha

mäus (1), Pancratius (2), Laurentius (1), Vincentius (1), Georg (1) und Goar (1). Es fällt auf, daß Mauritius fast nur bei Großpfarreien zu finden ist; dieses Patrozinium dürfte somit in die Frühzeit der Christianisierung hinabreichen.

Im Spätmittelalter entfielen von den vorhandenen 101 Pfarreien des Aar-Gaus 71 auf Sekundär- und Tertiärpfarreien. Auch bei 29 dieser kleineren und späteren Pfarreien stellen wir die gleichen Patrozinien wie bei den Großpfarreien fest: 6 Maria, 7 Petrus, 4 Martinus, 4 Johannes Baptistae, 4 Jacobus, 1 Bartholomäus, 3 Laurentius. Die übrigen Patrozinien der 42 restlichen Sekundär- und Tertiärpfarreien seien hier der Vollständigkeit halber kurz aufgezählt ¹⁴:

- 1. Allgemeinkulte: Heilig Kreuz (1), Michael (2), Johannes Evangelista (1), Stephanus (4), Silvester (1), Agatha (2), Caecilia (1), Johannes und Paulus, Märtyrer (1), Vitus (1), Nikolaus (3), Georg (2), Margareta (1), Magdalena (2), Blasius (1).
- 2. Diözesankulte: Gallus (3), Konrad (1), Pelagius (1), Verena (3).
- 3. Fremde Lokalkulte: Leodegar (3), Germanus (1), Rupert (1), Ulrich (2).
- 4. Unbekannt: 4.

Bei all diesen Patrozinien rein sekundären Charakters sind am stärksten vertreten: Stephanus, Gallus, Verena und Leodegar. Was besonders auffällt ist die Tatsache, daß alle Frauenpatrozinien – mit Ausnahme der Muttergottes – nur mit sekundären oder tertiären Pfarreien im Zusammenhang standen.

Nicht berücksichtigt wurden bei diesen Erörterungen frühe Chorherrenstifte (Beromünster, Zofingen, Schönenwerd), Klöster (Muri, St. Urban, Hermetschwil u.a.) und Ritterkommenden (Hohenrain, Reiden, Altishofen, Hitzkirch). All diese geistlichen Institute wurden seit dem Hochmittelalter in ein weitgehend fixiertes Pfarreiensystem hineingesetzt. Sie haben kaum «systemverändernd» gewirkt.

¹⁴ Ich folge dabei der Einteilung von Clemens Hecker in «Die Kirchenpatrozinien des Archidiakonats Aargau im Mittelalter» (1946).

Tabelle 1: Eigentliche spätmittelalterliche Großpfarreien im Aar-Gau und in den Randgebieten jenseits der Grenzen um 1300

Pfarrei	Patrozinium	Taxation	Fläche	
		1275	ha	
		Mark Silber	ca.	
Altishofen	Martinus	80	5180	
Entlebuch	Martinus	201	7700	
Großdietwil	Johannes Bapt.	301	5100	
Hitzkirch	Pancratius	ca. 40 ²	4540	
Hochdorf	Martinus	ca. 120 ³	5680	
Lunkhofen	Maria / später Leodegar	16 4/5 1	3040	
Luzern	Mauritius / später Leodegar	40	3880	
Malters	Martinus	12	7230	
Muri	Goar	ca. 60	3010	
Pfeffikon	Mauritius	ca. 50 ⁵	4400	
Ruswil	Mauritius	90	6780	
Schöftland	Petrus	24 1/5 1	3410	
Sins	Maria	321	3600	
Staufen	Laurentius	60	3970	
Suhr	Mauritius	60	4780	
Sursee	Georg	über 706	6490	
Willisau	Petrus	100	8020	
Windisch	Maria	60	3480	
Zofingen	Mauritius	?4	6690	

- 1 Pfarreien mit erheblichen Absplitterungen von Laienzehnten.
- 2 Hitzkirch: effektive Einkünfte der Pfarrei 1393: 44,6 Mark Silber, somit 1275: ca. 40 Mark Silber.
- 3 Hochdorf: effektive Zehnteinkünfte 1324 und 1338 im Jahresdurchschnitt 155 Mark Silber. Somit 1275: ca. 120 Mark Silber.
- 4 Taxation unbekannt oder völlig unklar. Vermögensbestandteil eines geistlichen Instituts.
- 5 Pfeffikon: effektive Zehnteinkünfte 1324 und 1338 im Jahresdurchschnitt 56 Mark Silber. Somit 1275: ca. 50 Mark Silber.
- 6 Sursee: die Taxationen von 1275 (Bischof) und 1306 (Herrschaft Österreich) kombiniert: über 70 Mark Silber.

Tabelle 2: Weniger bedeutende spätmittelalterliche Großpfarreien im Aar-Gau um 1300

Pfarrei	Patrozinium	Taxation 1275	Fläche ha
		Mark Silber	ca.
Boswil	Pancratius	?1	2220
Emmen	Mauritius	14	2050
Escholzmatt	Jacobus	12	7290
Ettiswil	Maria/Stephanus	20	2520
Kirchbühl/Sempach	Martinus	48	2160
Kulm	Martinus	16 ²	2960
Pfaffnau	Vincentius	20	2700
Reiden	Bartholomäus	60	2530
Rohrdorf	Martinus	50	2840
Seengen	Mauritius	60	2420
Villmergen	Petrus	32	2060

¹ Taxation unbekannt. Absplitterung von Laienzehnten.

Tabelle 3: Patrozinien der Großpfarreien im Aar-Gau und in den Randgebieten

	Maria	Petrus	Martinus	Mauritius	Andere	Total
Eigentliche GPf	3	2	4	5	5	19
Weniger bedeutende GPf 1	1	1	3	2	4	11
	4	3	7	7	9	30

2. Früh- und Hochmittelalter

Endziel dieser kleinen Studie ist die Rekonstruktion der hypothetischen «Ur- oder Frühpfarreien». Wichtige Grundlage für das weitere Vorgehen wäre u.a. die genaue Kenntnis des Zustandes der Zehntverhältnisse der Pfarreien im ausgehenden Hochmittelalter und im Spätmittelalter. Bekanntlich bildete der Zehnt seit dem 6. Jahrhundert die wichtigste, seit dem 8. Jahrhundert die «staatlich» sanktionierte Einnahmequelle der Pfarreien.

² Absplitterung von Laienzehnten.

Leider liegen für den Aar-Gau zu wenig detaillierte Forschungen über diesen Problemkreis vor. Für die weitere Untersuchung bleibt es daher bei folgenden Annahmen: Von einer spätmittelalterlichen Großpfarrei zum Teil umschlossene Sekundärpfarreien sind Absplitterungen dieser Primärpfarrei. Wenn die Sekundärpfarrei mit dem Zehnten ausgestattet war, muß die Abtrennung verhältnismäßig früh durch den Eigenkirchenherrn der Großpfarrei oder durch einen anderen mächtigen Herrn vorgenommen worden sein. Fehlten einer solchen losgelösten «Neupfarrei» jegliche Zehntrechte, ist mit einer späteren Aussprengelung durch eine weniger einflußreiche Herrensippe zu rechnen. – Zwei Beispiele:

- 1. Buttisholz LU (Patrozinium: Verena, Taxation: 20 Mark Silber, Fläche: ca. 1080 ha), mit Zehntrecht. Die Rechte an der Pfarrei waren schon 1036 geteilt ¹⁵, sie muß somit geraume Zeit vor 1036 aus der Pfarrei Sursee ausgesprengelt worden sein.
- 2. Wohlen AG (Patrozinium: Stephanus, Taxation: 3 Mark Silber, Fläche: grundherrliches Gotteshaus mit personaler Bindung der Kirchgenossen, ohne klares Territorium), ohne Zehntrecht. Diese Pfarrkirche wird 1185 erstmals erwähnt ¹⁶. Sie wurde vor 1185 in den Pfarreiterritorien Niederwil und Göslikon errichtet.

Das mit Hilfe dieser Überlegungen rekonstruierte hypothetische Großpfarreiensystem des Früh- und Hochmittelalters ist ebenfalls in Karte 7 eingetragen.

Die rekonstruierten frühmittelalterlichen Großpfarreien sind meines Erachtens praktisch alle von regional bedeutenden grundherrlichen Geschlechtern gestiftet worden ¹⁷. Eine Ausnahme könnte höchstens Windisch, Bischofssitz des 6. Jahrhunderts, gemacht haben.

Grabungsbefunde der neueren Zeit (Kirchbühl/Sempach, Suhr, Schöftland, Seengen) lassen uns erkennen, daß all diese Frühkirchen ihre ersten Steingebäude im 7. bis 9. Jahrhundert erhalten haben. Noch im 9. Jahrhundert sind jedoch die mächtigen Grundherrensippen des Aar-Gaus, die allein

- 15 Merz, Lenzburg 4 * Nr. 1.
- 16 UB der südlichen Teile des Kts. St. Gallen 1 Nr. 198.
- 17 Im Frühmittelalter erweist sich der Übertritt zum Christentum als ausgesprochenes Politikum. Führend war bei diesem Akt zweifellos die zahlenmäßig geringe Oberschicht. Die Christianisierung der Alemannenlande dürfte sich ähnlich abgespielt haben, wie sie uns Beda Venerabilis (672–735) in seiner Historia acclesiastica gentis Anglorum (Kirchengeschichte des englischen Volkes) für England schildert: Steuerung des Prozesses durch die Kleinkönige.

als Kirchengründer in Frage kommen, weitgehend unbekannt. Wenn sie schon sporadisch Erwähnung finden ¹⁸, lassen sich keine unbedingt beweisbaren Verbindungen zum Hochmittelalter ziehen. Es scheint mir deshalb reichlich gewagt, die Gründung dieser frühmittelalterlichen Kirchen hochmittelalterlichen Adelsgeschlechtern zuzuschreiben, wie dies gelegentlich immer noch gemacht wird.

3. Das Problem der Patrozinienkonstanz

Da frühe Dokumente fast völlig fehlen, entsteht mit dem Vorstoß in das Hoch- und Frühmittelalter erhebliche Unsicherheit über die Patrozinien. Unser Wissen über die Kirchenheiligen entstammt in der Regel erst den Überlieferungen des 13. bis 15. Jahrhunderts.

Immerhin gilt es zu bedenken, daß die ländliche Herrenschicht und die ländliche Bevölkerung eher konservativer Art waren; Neuerungen gegenüber waren sie nicht sehr aufgeschlossen. Patrozinienwechsel waren allenfalls von geistlichen Instituten, am ehesten von Benediktiner- und Zisterzienserklöstern zu erwarten. Von den 30 Großpfarreien des Aar-Gaus und seiner Randgebiete gehörte vor 1300 die eine Hälfte weltlichen Herren, die andere geistlichen Instituten (Klöster, Chorherrenstifte, Kommenden).

Urkundlich erkennbare Patrozinienwechsel sind für Pfarreien des Benediktinerklosters Murbach/Luzern bezeugt: In der Kirche Luzern wurde der ursprüngliche Mauritius schon früh durch Leodegar auf den zweiten Platz verdrängt. Das ursprüngliche Patrozinium der Kirche Lunkhofen – Maria – mußte im 15. Jahrhundert ebenfalls Leodegar weichen. Angesichts dieser Wechsel ist es selbstverständlich fraglich, ob die Leodegarspatrozinien der Sekundärpfarreien ursprünglich sind. – Das Kloster St. Urban ersetzte das Marienpatrozinium der Kirche Oberkirch vermutlich erst im 16. Jahrhundert durch das Patrozinium Pankratius. – Patrozinienwechsel des 16. Jahrhunderts und späterer Zeiten wurden in dieser Studie in keinem Fall berücksichtigt.

18 Beispiele von Erwähnungen: Die 778 genannte, im Raum von Gretzenbach begüterte Sippe des Bischofs Rapertus und seiner Brüder Erlulfus und Cundbertus (Solothurner UB 1 Nr.2). – Die Sippen im Raum Luzern, die im 9. Jahrhundert an das Kloster Luzern schenkten (QW I/1 Nr.9). – Der Besitz eines Großen des Frankenreiches in Kölliken, der 864 faßbar wird (UB Abtei St. Gallen 1 Nr. 502). – Die Matrone Hiltpurc des 9. Jahrhunderts (QW II/2, 246 Nr.1). – Der Besitz Landelohs in Vindonissa (Mitteil. z. vaterländ. Geschichte [St. Gallen] 15/16, 32 f.).

Eine gewichtige Gruppe der aar-gauischen Großpfarreien war dem in Agaunum gemarterten Thebäerlegaten Mauritius geweiht. Vermutlich ist eine solche «Massierung» von Mauritiuspatrozinien in der alemannischen Schweiz einzig dastehend 19. Dabei gilt es zu betonen, daß es sich bei den aargauischen Maritiuskirchen mit einer Ausnahme (Emmen) um Zentren von Großpfarreien handelt, deren Gotteshäuser ins 7. bis 9. Jahrhundert zurückgehen. In dieser frühmittelalterlichen Zeit existierten die mehr oder weniger klar umrissenen hochmittelalterlichen Dynastengeschlechter des Aar-Gaus noch nicht. Zwar haben wir ein Zeugnis für die Verdrängung des Thebäers durch ein anderes Patrozinium (Luzern). Der umgekehrte Fall – Verdrängung eines älteren Patroziniums durch Mauritius - läßt sich jedoch nicht nachweisen. Die Behauptung von Walther Merz in «Die Anfänge Zofingens», die Grafen von Lenzburg hätten in ihren Großpfarreien das Patrozinium St. Mauritius erst im 10. Jahrhundert eingeführt ²⁰, hängt völlig in der Luft, taucht doch der «Stammvater» der späteren Grafen von Lenzburg urkundlich erst 1036 (11. Jahrhundert!) auf. Nach F. Prinz 21 verbreitete sich das Patrozinium des spätantiken und burgundisch-fränkischen Heiligen Mauritius im 6. Jahrhundert in den Ostraum und in das Zentrum des heutigen Frankreich. Im 7. Jahrhundert wanderte das Mauritiuspatrozinium über Courtetelle bis Ebersheimmünster im Elsaß, tauchte ferner in den Klöstern Reichenau und St. Gallen auf. Damals dürften die ersten Früh- und Großpfarreien im Aar-Gau entstanden sein. Die «Ballung» von Mauritius-Großpfarreien im Aar-Gau (Luzern mit Emmen, Pfeffikon, Ruswil, Seengen, Suhr, Zofingen) könnte durchaus auf den Einfluß mächtiger Grundherrensippen zurückgehen, doch sind diese Sippen nicht faßbar. Zum direkten Einflußbereich des Geschlechts, dem im 9. Jahrhundert die Matrone Hiltpurc angehörte, dürften die Mauritiuskirchen Pfeffikon, Suhr und Seengen

¹⁹ Im restlichen Archidiakonat Aar-Gau finden wir Mauritius nur noch in der Zwergpfarrei Wiprechtswile (Niederwil bei Cham) und in den Kapellen Berikon, Bonstetten und Mellingen (vgl. Hecker, Kirchenpatrozinien 107 und 108). – Im Archidiakonat Burgund ist als spätmittelalterlicher Titelheiliger Mauritius nur in Aarberg, Rüti bei Büren (?), Thun und Wichtrach bezeugt (C. F. L. Lohner, Die reformierten Kirchen ... im ... Freistaat Bern, 1864. Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte 52/1958, 27 ff.: Andres Moser, Die Patrozinien der bernischen Kirchen im Mittelalter; 181 f.: Anton Egloff, Kirchenpatrozinien im Kanton Bern). – Im Archidiakonat Zürich-Gau scheint Mauritius als spätmittelalterlicher Titelpatron nur für die Kirche der Großpfarrei Höngg bezeugt zu sein (Marcel Beck, Die Patrozinien der ältesten Landkirchen im Archidiakonat Zürichgau, 1933, 73 f.).

²⁰ W. Merz, Die Anfänge Zofingens (1913) 17f.

²¹ F. Prinz, Frühes Mönchtum im Frankenreich (1965) 102 ff., mit Karte IV B.

zu rechnen sein. Die restlichen Mauritiuspfarreien sind mit anderen Sippen in Zusammenhang zu bringen: Luzern-Emmen mit dem Geschlecht, welches das Kloster Luzern erneuerte; Zofingen mit den Rechtsvorfahren der Grafen von Froburg, Ruswil mit den «Vor-Wolhusern».

4. Zum Archidiakonat Aar-Gau und seinen Dekanaten

Im Verlauf der bisherigen Untersuchung wurden der Archidiakonat Aar-Gau und die Dekanate nur beiläufig erwähnt. Grund: Beide Institutionen sind erst im 12./13. Jahrhundert entstanden, hatten daher keinen Einfluß auf die Entstehung des frühen Pfarreiensystems.

Die ganze Frühentwicklung spielte sich in der kirchlichen «Provinz» Burgund des Bistums Konstanz (in provincia scilicet Burgundia in episcopatu Constantiensi)²². Dieser Raum «Burgund» grenzte offenbar im Osten an die «Provinz» Thur-Gau.

In dieser «provincia Burgundia» tauchen gegen Ende des 12. Jahrhunderts «Dekane» auf: 1168 Albertus decanus Lucernensis ²³, (1182/83) Ludovicus ecclesie eiusdem (Luzern) decanus ²⁴, 1185 Noggerus decanus de Vuindis ²⁵, 1217/18 Hainricus decanus de Luceria (Lucernensis) ²⁶. Es scheint, daß diese Dekane von Windisch und Luzern vor der Entstehung des spätmittelalterlichen Dekanatssystems größere Sprengel im Bereich des späteren Archidiakonats Aar-Gau betreuten ²⁷.

Von der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts an erscheinen in den Quellen nach und nach Dekane, die den 1275 klar erkennbaren Dekanaten des Archidiakonats Aar-Gau zugeteilt werden können:

- 1. Aesch (später Pfeffikon): 1230 B. decanus de Ingwile (= Inwil LU)²⁸.
- 2. Altishofen (später Pfaffnau, noch später Willisau): 1274 Siegel: + S·R·DECANI·IN·ALTLOSHOVEN²⁹.
- 22 Diese kirchliche Provinz wird erwähnt 1114 (QSG 3 III 41), 1122 und 1124 (UB Zürich 1, 146 Nr. 263 und 149 Nr. 265).
- 23 QW I/1 Nr. 154.
- 24 QW I/1 Nr. 174.
- 25 UB der südlichen Teile des Kts. St. Gallen I Nr. 198.
- 26 QW I/1 Nr. 254 und 260.
- 27 Zu Windisch vgl. Acta Murensia von ca. 1160: «Populus autem (der Pfarrei Muri) iste vadit ad condictum episcopi, quo et ceteri eius convicanei vadunt, scilicet ad Windesch, ibique ecclesiasticum ius audiat et iudicium sustinebit, sicut constitutum est omni sancte ecclesie (QSG 3 III 66).

- 3. Cham (später Bremgarten): 1256 Siegel: S' WERNHERI DECANI DE BREMGARTON 30. 1259–66 Iacobus decanus de Kamo 31.
- 4. Luzern: 1270-73 Heinricus incuratus et decanus Lucernensis, Siegel: + S' · H · D'CANI · ET · CURATI · LUCERN · 32.
- 5. Oberkirch (später Sursee oder Buttisholz): Keine Erwähnung vor 1275. 1278–80 Diethelm (von Liebenberg), Dekan zu Oberkirch, Siegel: + S · DIETHELMI · DECANI · IN · OBEREKILKEN ³³.
- 6. Reitnau (später Aarau): Keine Erwähnung vor 1275.
- 7. Wohlenschwil (später Mellingen): 1247–65 dominus H. (de Wilo) decanus (et plebanus) de Mellingen, Siegel: S · HARTLIEBI · DECANI · DE · WILO ³⁴.

Der bischöflich-konstanzische Liber decimationis von 1275 gibt uns ersten genauen Bericht über die sieben Dekanate des kurze Zeit vorher aus der früheren «Provinz Burgund» herausgeschnittenen Archidiakonats Aar-Gau.

Von einem Archidiakonat Aar-Gau (Archidiaconatus Ergoya) vernehmen wir vor 1275 nichts. Bischöfliche Amtsgeschäfte wurden noch nach der Mitte des 13. Jahrhunderts im Aar-Gau vom «archidiaconus in Burgundia» oder «per Burgundiam» erledigt. Wir kennen nur wenige Archidiakone für diese «Provinz Burgund»:

1223 Waltherus archidiacon. Burgundie 35.

1233-1236 Lutoldus de Rottelin, archidiac. Burgundie 36.

1257-+1268 mag. Burchard (de Winon) archidiacon. in Burgundia/per Burgundiam³⁷.

Nach Meister Burkhards Tod scheint die «Provinz Burgund» in die Archidiakonate Zürich-Gau, Aar-Gau und Burgund aufgeteilt worden zu sein.

- 28 QW I/1 Nr. 326.
- 29 QW I/1 Nr. 1124.
- 30 QW I/1 Nr. 778. Font. Rer. Bern. 2 Nr. 418b.
- 31 QW I/1 Nrn. 844, 873, 912, 982.
- 32 QW I/1 Nrn. 1046, 1050, 1074, 1075, 1099, 1110.
- 33 QW I/1 Nrn. 305, 1261, 1310-1313, 1315.
- 34 StAG Urk. Wettingen 36, 51, 56.
- 35 UB Beromünster I 97 Nr. 22.
- 36 Thurg. UB II 708 Nr. 270. Reg. Bischöfe v. Konstanz I 171 Nr. 1479.
- 37 QW I/1 Nrn. 804, 808, 831, 872, 890, 898, 902, 956, 959, 972, 1011; II/3, 362. Reg. Bischöfe v. Konstanz I 234 Nr. 2051, 236 Nr. 2074, 244 Nr. 2132. Thurg. UB III 290 Nr. 488.

Exkurs II: Der Fraumünsterrodel aus dem Ende des 9. Jahrhunderts 1

1. Der Rodel²

a) Der erste Teil des Rodels

Der sich aus drei aneinandergehefteten Pergamentstücken zusammensetzende undatierte Rodel liegt im Staatsarchiv Zürich (100 cm lang und 14–15 cm breit). Die Schrift ist dem späteren 9. Jahrhundert zuzuweisen. Beim größeren ersten Teil des Rodels handelt es sich um eine normale Abgabenliste. Sie gibt Auskunft über die Orte, in denen Abgabenpflichtige sitzen, über die Namen der Abgabenpflichtigen und über die Höhe und Art der Abgaben.

Da keine äußeren Informationen über diesen Rodel vorliegen, muß vorerst von der Basis der Abgaben her argumentiert werden. Die Leistung einer Abgabeneinheit («Bauernhof») wird mit «geldus» oder «glenus geldus» bezeichnet; die Hälfte davon ist «dimidius geldus». In wenigen Fällen werden «1 solidus» (= 12 denarii) oder «4 denarii» als Abgabe pro Einheit verzeichnet³. Es scheint, daß «plenus geldus» kleiner als 12 und größer als 4 denarii war, jedoch in das Zwölfersystem hineinpaßte: «plenus geldus» dürfte 6 denarii, «dimidius geldus» 3 denarii ausgemacht haben. «Plenus geldus» war somit eine normierte Abgabe. Dies setzt voraus, daß auch das «Abgabensubstrat» normiert gewesen sein muß: Ein Bauernhof bestimmter Größe leistete eine Abgabe bestimmter Höhe.

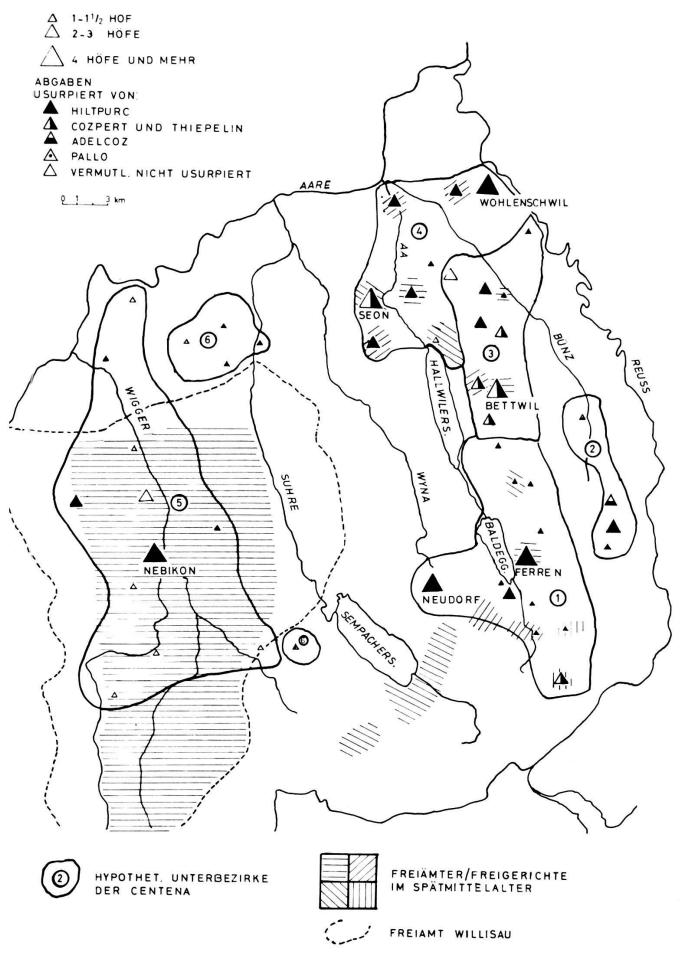
Die Abgaben wurden von folgenden Trägern geleistet:

- 69 Einzelpersonen leisteten 72 «geldi» von 72 Bauernhöfen.
- 24 Inhaber von Splittern real geteilter Höfe leisteten gesamthaft 7½
 «Geldi» von 7½ aufgeteilten Höfen; die ungeteilten Abgaben wurden

¹ StZH Urk. Abtei Nr. 6b. Neuere Editionen: UB Zürich 1 Nr. 160 datiert auf ca. 893); QW II/2, 246 ff. Nr. 1 (datiert auf ca. 924). Die Datierung im QW II/2 ist nicht begründet (vgl. J. J. Siegrist, Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil, in Argovia 64/1952, 490 Anmerkung 51).

² Siehe Karte 8.

³ Über die wenigen anderen Abweichungen von der Norm siehe weiter hinten.



Karte 8: Zum Fraumünsterrodel des 9. Jahrhunderts

- offensichtlich pro Hof von genossenschaftlichen Verbänden der Inhaber von Hofsplittern geleistet.
- 5 Erbengemeinschaften (Brüder; Väter und Söhne) und 15 Gemeinderschaften (NN suique participes, NN et socii eius) leisteten 19 ½ «geldi» von 19 ½ Höfen.

Realteilungsgenossenschaften, Erbengemeinschaften und Gemeinderschaften bei 27 Höfen beweisen unmißverständlich, daß die Abgaben verdinglicht waren, somit auf den Höfen und nicht auf den Personen lasteten.

Die Gesamtheit dieser Einkünfte wird als «census» bezeichnet. Dieser ganze Abgabenkomplex war «seit alters» (ab inicio) eine Pertinenz des (Königs-) Hofs Zürich (curtis Turegum), gehörte somit seit 853 an die Fraumünsterabtei⁴.

Geographisch erfaßt der Fraumünsterrodel nur die nördliche Hälfte des Aar-Gaus. Die Abgabenpflichtigen können aufgrund der fortlaufenden Zählung der Orte mit Abgabenpflichtigen (Nachträge nicht besonders gezählt, sondern der ersten Nennung beigesellt) und der plötzlichen geographischen Sprünge der Liste grob in vier Bezirke mit je rund 20 pleni geldi und in zwei Nebenbezirke mit je rund 6 pleni geldi eingeteilt werden:

- 1. Oberes Seetal (luzernisches) und südwestlicher Lindenberg mit Ausläufern bis Neudorf (13 ½ + 8 geldi).
- 2. Oberes Bünztal und Gebiet südlich davon (6 geldi + 1 Frisching).
- 3. Nördlicher Lindenberg und unteres Bünztal mit Ausläufern bis an die Reuß (21 geldi + 3 Malter Getreide).
- Unteres Seetal (aargauisches) und unterstes Bünztal mit Ausläufern bis an die Reuß (21 ¼ geldi).
- 5. Gebiet des späteren Amts Willisau mit Ausläufern nördlich bis an die Aare, südöstlich bis nach Großwangen (20 geldi).
- 6. Unteres Suhren- und Uerketal mit einem Außenposten im Süden bei Sigerswil (6 geldi).

Dieser erste Teil des Fraumünsterrodels ist eine undatierte «Momentaufnahme». Der «Urzustand» muß weiter zurückliegen:

- eine Generation: Abgabenpflichtige sind zwei Brüder (fratres), Väter mit Söhnen (filii).
- 4 Vgl. UB Zürich 1 Nr. 68.

- mehr als eine Generation: Besitzer mit Erben (heredes).
- mehrere Generationen: Abgabenpflichtig sind Gemeinderschaften (NN mit «socii» oder «participes») oder Realteilungsgenossenschaften (2 oder 6 Einzelbesitzer am gleichen Gut).

Der Rodel zeigt somit die Weiterentwicklung aus einem «ursprünglichen» Zustand, der sich infolge Erbschaft, Realteilung, Verkauf usw. verändert hat.

Zu beachten sind die Abweichungen von der Norm:

- a) Abweichungen von der Normalabgabe: In Muri leistete der Abgabenpflichtige 1 Frisching (friscingum 1), in Büttikon leistete ein Hofinhaber
 mit seinen Geteilen 3 Malter (maldros 3) Getreide. Aus irgend einem
 Grund ging das ursprüngliche Rechtsverhältnis (Normalabgabe) zu
 Ende und wurde durch ein Naturalzinsverhältnis in gleicher Wertlage
 ersetzt.
- b) In Seon ging ein Geldus an einen namentlich genannten Mann zu Lehen (beneficium). Der Name des Abgabenpflichtigen ist unbekannt. Das ursprüngliche Verhältnis zwischen dem Inhaber des Rechts auf die Abgabe und dem nicht erwähnten Abgabenpflichtigen war vermutlich kein Zinsleiheverhältnis. Die Abgabe konnte jedoch zu Lehen weitergegeben werden.

Der ganze bisher besprochene Rodelteil macht den Eindruck einer normalen Aufzeichnung über jährliche Einkünfte. Der Rodel vermerkt u.a. säuberlich, welche Güter wüst (= unbebaut) liegen und daher keine Abgabe leisten («iacent»). Wie schon erwähnt stellt er ferner fest, daß «1 geldum» als Lehen («beneficium») weiterverliehen war (daher nicht nach Zürich geliefert wurde) und daß zwei Abgabeneinheiten nicht in Geld, sondern in Naturalien geleistet wurden.

«Geldus/geldum» kann bedeuten: a) normierter Hörigenzins⁵, b) eine gerichtliche Buße⁶ oder c) eine normierte Abgabe an den König⁶. Da die Aar-Gauer «geldus»-Abgabe vom ursprünglichen Königshof Zürich bezogen wurde, ist eher an einen normierten Königszins, d.h. an eine Abgabe «öffentlich-rechtlicher» Art zu denken, als an einen Bodenzins⁷.

- 5 Vgl. UB Abtei St. Gallen 2 Nr. 408: 849/50: ... censum solvat, id est servi unius geldum ...
- 6 Du Cange, Glossarium mediae et infimae Latinitatis III 520: gildum: geldum und geldum regis.
- 7 Die Annahme, es habe sich bei den Abgaben des Fraumünsterrodels um Hörigenzinse (UB Zürich 1 Nr. 160) oder um Erblehenszinse (QW II/2, 247) gehandelt, ist mehr als fraglich.

Wenn wir zu den Abgaben ganzer und halber Höfe (6 denarii = 1 Hof) die fehlenden Leistungen der wüstliegenden Einheiten addieren, erhalten wir eine ursprüngliche Zahl von rund 100 Höfen.

Damit ist die innere Information des ersten Teils des Rodels erschöpft. Leider steht das Dokument als «erratischer Block» in der quellenarmen «Landschaft» des 9. Jahrhunderts. Nur verschwindend wenig andere Informationen dieses Saeculums beziehen sich auf Ortschaften, die im Fraumünsterrodel erwähnt werden. So berichtet eine in Ottenbach ZH ausgestellte St. Galler Urkunde von 831 über Besitz dieses Klosters in Fahrwangen und Schongau⁸, wo auch Abgabenpflichtige unseres Rodels saßen. Ein Adalbertus vergabte damals seine Eigengüter (res proprietatis mee) in «Farnowanch et Scongaua» unter verschiedenen Wiederverleihungs-, Rückkaufs- und Vererbungsbedingungen an das Kloster St. Gallen. Adalbert und seine in der Urkunde genannten Enkel Ghaarat und Henghilrata hatten mit den später erwähnten Leuten des Fraumünsterrodels in diesen Orten (De Farinwanch: Atto 1, Hereger 1. De Scongewe: Aspert 1, Ratine 1, Winidhere 1) zweifellos nichts zu tun. Dieser negative Tatbestand scheint zu zeigen, daß die Abgabenpflichtigen an den Königshof Zürich auch in weniger dicht besiedelten Gegenden nur einen Teil der Bevölkerung ausgemacht haben können. – Das gleiche gilt von der 864 zu Regensburg ausgestellten Urkunde betreffend Kölliken (Cholinchove), ein Dorf, wo ebenfalls eine Abgabe (4 denarii) an den Königshof Zürich erwähnt wird. Diese Urkunde handelt von einer eigentlichen Grundherrschaft, deren Übergang an Notkar, Vasall Rudolfs, von König Ludwig dem Deutschen bestätigt wird. Die Abgabe an den Königshof Zürich stand zweifellos nicht im Zusammenhang mit diesem geschlossenen grundherrlichen Komplex, bildete vielmehr in letzterem einen Fremdkörper.

Südlich des hypothetischen Unterbezirks 1 (luzernisches Seetal und südwestlicher Lindenberg, mit Ausläufern bis Neudorf) fand sich im 8./9. Jahrhundert eine Genossenschaft freier Leute (homines ingenui) in Emmen (villa Emau) an der Reuß, deren öffentliche Verpflichtungen (quod ad partem publicam facere consueverant) schon König Pippin († 768) an das Kloster vergabt hatte. 840 bestätigte Kaiser Lothar I. auf Bitte des Abtes von Murbach (hier für das Kloster Luzern handelnd) diese Schenkung 10. Bei den nunmehr dem Kloster Luzern geschuldeten Leistungen handelte es sich

⁸ UB Abtei St. Gallen 1 Nr. 338.

⁹ UB Abtei St. Gallen 2 Nr. 503.

¹⁰ QW I/1 Nr. 10. Vgl. dazu Gottfried Boesch, Die Königsfreien von Emmen/Luzern, in Festschrift Theodor Meyer II 69 ff. (mit Überbetonung der Rodungskomponente).

um den Heerbann (iter exercitale), Botenritte zu Pferd und Transportdienste (scara), die Beherbergungspflicht (mansionaticus), die Dingpflicht (mallum custodire), Fähr- und Schiffdienste (navigii facere), die Entrichtung des fiskalischen Anteils an den Bußen (freda exactare) und alles, was bisher den Grafen oder ihren Amtleuten zustand.

Nachdem wir den Fraumünsterrodel, ohne große Resultate zu erzielen, mit wenigen frühmittelalterlichen Dokumenten konfrontiert haben, bleibt uns noch übrig, kurz auf den zweiten Teil dieses Rodels einzugehen.

b) Der zweite Teil des Rodels

Wie uns dieser in leicht veränderter Schrift abgefaßte zweite Teil des Fraumünsterrodels berichtet, wurden diese Abgaben an den Königshof Zürich (census) fast in ihrer Gesamtheit gegen Ende des 9. Jahrhunderts von mächtigen Grundherren usurpiert: Den größten Teil eignete sich die Herrin Hilrpurc an (53 geldi); anläßlich dieses «Geschäfts» wurde ein stiftischer Zinseinzüger totgeschlagen. Einen kleineren Teil sicherte sich das Paar Cozpert und Thiepelin (20 geldi). Ein Adalcoz usurpierte bloß 2 geldi und einen Frisching. Ein Pallo eignete sich 1 geldum an. Von Heto wird besonders vermerkt, daß er in Nebikon – das gemäß Rodel zur Beute der Hiltpurc gehörte – einen offenbar bedeutenden Hof (curtis = Herrenhof) an sich gerissen habe. Es ist zweifellos wichtig festzustellen, daß durchwegs von der Usurpation der geldi, nicht der Höfe, die Rede ist. Die Aneignung eines Hofes (Heto in Nebikon) wird als Sonderfall vermerkt.

Über den Zeitpunkt der Usurpation berichtet der Rodel nichts. Die Reaktion der Fraumünsterabtei manifestierte sich vielleicht 893, als der Sendbote König Arnulfs, der Graf Hildibald, abgeordnet wurde, um den Einkünften der Abtei St. Felix und Regula nachzugehen (omnia tributa sancti Felicis et Regule querere)¹¹.

2. Die Interpretation

Drei Tatsachen lassen uns vermuten, daß dieser Verband von Abgabenpflichtigen ursprünglich eine merowingische «Centena» gebildet haben könnte ¹²: 1. Die Nähe zum König durch die ursprüngliche Zugehörigkeit der

¹¹ UB Zürich 1 Nr. 159.

¹² Zum Problem der «Königsfreien» und der «centenae» existiert eine reiche, nicht immer sehr objektive Literatur: Vgl. H. Dannenbauer, Grundlagen der mittelalterlichen Welt, insbesondere 179 ff. (Hundertschaft, Centena und Huntari), 240 ff. (Die Freien im

Gruppe der Abgabenpflichtigen und ihrer Höfe zum Königshof Zürich. 2. Die Zahl von ungefähr 100 Abgabeneinheiten. 3. Die normierte, einem Bodenzins wenig ähnliche Abgabe. Allerdings wird der Name «Centena» im Fraumünsterrodel nicht erwähnt. Ergänzende Quellen zum Rodel fehlen vollständig. Zu beachten ist ferner, daß das Fraumünster Zürich, als Inhaberin des Hofes Zürich, nur die Abgaben (den «census») bezog, daß auch die Meldung über die Usurpation nur vom Raub der Abgaben meldet.

Es ist in karolingischer und ottonischer Zeit, wenn auch nicht allzu häufig, bezeugt, daß Centenae, bzw. deren Abgaben, Pertinenzien von Königshöfen waren ¹³ oder direkt an Klöster vergabt wurden ¹⁴.

Die Angehörigen der Centenae waren in Gruppen angesiedelte «Polizeitruppen» mit vorwiegenden Sicherungsaufgaben im Landesinnern. Sie saßen auf Königsland – in Alemannien z. T. konfisziertes Land. Die persönlich freien Centenenleute waren in der Frühzeit zweifellos auch kriegsdienstpflichtig. Diese Verpflichtung zur militärischen Dienstleistung scheint jedoch schon lange vor der Aufzeichnung des Fraumünsterrodels durch einen «Militärpflichtersatz» (der «census» des Rodels) ersetzt worden zu sein. Gemäß spätmittelalterlichen Zeugnissen über «Freigerichte» (Zerfallsprodukte der Centenae) scheint an gewissen Orten die Buße für Verweigerung der Dienstpflicht (der Königsbann von 60 β) auch für die Nichtbezahlung des Census weiterbestanden zu haben.

Erste Nachrichten über solche Centenae geben uns der «Pactus pro tenore pacis» der Könige Childebert I. und Chlotar I. von etwa 550, und das Dekret König Childeberts II. von 596 15.

Nach meinem Dafürhalten haben sich die persönlichen freien Centenenleute lose mit der Standesschicht der vollfreien Alemannen («folchfrie») ¹⁶ verbunden. Ihre Güter blieben jedoch gewissen Veräußerungsbeschränkungen unterworfen. Dies bewirkte, daß beim Verschwinden des vollfreien Elements gewisse Spätformen der Centenenorganisationen auf verschiedene Art erhalten blieben.

Vom 9. bis 13. Jahrhundert fehlen Nachrichten über die Zerfallsprodukte der hypothetischen Centena im Aar-Gau. Dagegen finden wir in gewissen

karolingischen Heer) und 309 ff. (Freigrafschaften und Freigerichte), Th. Mayer, Staat und Hundertschaft in fränkischer Zeit, in Rheinische Vierteljahresblätter 17 (1952) 344 ff.

- 13 Vgl. MGH Leg. II Capit. I 89 Art. 62 (ca. 800 Capitulare de villis). Bündner UB 1, 99 Nr. 119 (960 centena Chur).
- 14 Vgl. Wirttemberg. UB 1, 117 Nr. 102 (839 centena Eritgau).
- 15 Germanenrechte NF Pactus legis Salicae II 2, 388 ff. (Pactus) und 440 (Dekret).
- 16 Die Bezeichnung «folchfriheit» erscheint in unserem Raum allerdings nur in einer undatierten Urkunde aus dem Ende des 12. Jahrhunderts (UB Zürich 12 Nr. 357b).

Räumen, in denen der Fraumünsterrodel Zinspflichtige aufzählt, im 13./14. Jahrhundert unter Vogtei stehende selbständige archaische Immobiliargerichts-Genossenschaften von Inhabern «freier», d. h. nicht grundherrlich gebundener Güter, die nicht in das spätmittelalterliche Gefüge hineinpassen. Zum Teil scheint sich sogar der alte Census erhalten zu haben. Er taucht unter der Bezeichnung Fridschatz, Fridpfennig oder Märzenpfennig auf. Seine Nichtentrichtung wurde zum Teil immer noch mit dem Königsbann (60 β), zum Teil mit einer geringeren Buße (3 β) geahndet. Eine Buße für Zahlungsversäumnis entstammt nicht dem grundherrlich-bäuerlichen, sondern dem «öffentlich-rechtlichen» Bereich.

Die hochmittelalterliche Entwicklung kann man sich hypothetisch etwa wie folgt vorstellen: Ausgangspunkt unserer Überlegungen ist die angenommene vorläufige Vermischung «königsfreier» und «volkfreier» Elemente. Mit dem Zerfall der alten Grafschaft im Aar-Gau und der Entstehung neuer abgeschlossener kleinräumiger Blutgerichtssprengel («Grafschaften») wurde der alte Freienverband aufgeteilt. Die frei veräußerlichen restlichen «volkfreien» Güter in diesen neuen Bezirken fielen zu einem beachtlichen Teil den Grundherrschaften zum Opfer. Die Veräußerungsbeschränkungen der ehemaligen «königsfreien» Centenengüter blieben bestehen, wurden jedoch von den Vogtherren und den sich in Genossenschaften organisierenden Splitter dieses Verbandes in die Hand genommen. Diese Veräußerungsbeschränkungen — möglichst nur Handwechsel innerhalb der Genossenschaft — retteten die Centenensplitter vorerst vor dem Untergang.

Versuchen wir den Stand der «Freienorganisationen» im Aar-Gau im 14./15. Jahrhundert zu erfassen. Der Überblick zeigt einen deutlich vom stark grundherrlich geprägten Nordosten zum «freiheitlicheren» Südwesten verlaufenden «Trend» der Desintegration der Freienverbände: Im Bereich der Grundherrschaft Muri zwischen Reuß und Lindenberg gingen die Centenensplitter schon vor 1160 an das Kloster Muri über (1160: liberi censarii, 14. Jahrhundert: fridschätzige Güter). Im kiburgisch-habsburgischen Amt Lenzburg finden sich ebenfalls nur noch Splitter von Centenengenossenschaften ohne «politische» Bedeutung: Wil/Wohlen AG (im 12. Jahrhundert abgegangen), Dinghof Niederlenz AG (mit Zugehörden in Mägenwil und Dürrenäsch), Seon AG, Egliswil AG, Dinghof uffen Dorf Seengen AG, Fahrwangen AG, Niederhof/Hämmikon LU, Ober-Ferren LU. Im Amt Rothenburg finden wir ein ähnliches Bild, die Splittergenossenschaften liegen jedoch dichter, umfassen größere Räume und dürften im Südwesten «volkfreie» Elemente enthalten haben: Als Centenensplitter sind die Genossenschaften Werben, Mättenwil und Herrendingen anzusprechen. «Volksfreie» Elemente enthielten der Hof am Berg und die Höfe Adelwil und Krumbach/Geuensee. Weiter im Westen und Südwesten dagegen scheint sich der «Urzustand» weitgehend erhalten zu haben: Im Amt Willisau ist noch im Spätmittelalter ein «Freiamt», d. h. eine intakte Freienorganisation zu finden. Die kaum faßbaren «Freiämter» in den wolhusischen Ämtern Ruswil und Entlebuch waren im Spätmittelalter anscheinend ebenfalls noch voll funktionsfähig, wiesen jedoch keinen «Zuschuß» von «Königsfreien» auf.

Die von Friedrich von Wyß 1873 erstmals untersuchten spätmittelalterlichen «Freiämter» und «Freigerichte» ¹⁷ – auch im Aar-Gau – sollten von neuem untersucht werden. Einige kleinere Vorarbeiten sind geleistet ¹⁸, doch bedürfte es einer Ausweitung auf den ganzen Aar-Gau.

- 17 Friedrich von Wyß, Die freien Bauern, Freiämter, Freigerichte und die Vogteien der Schweiz im späteren Mittelalter (Neuedition 1892 in Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts).
- 18 Vgl. G. Boesch, Sempach im Mittelalter (1948), 52 ff. (Adelwil). J. J. Siegrist, Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil (1952), 50 ff. (Seengen), 57 ff. (Egliswil), 83 ff. (Fahrwangen), 479 ff. (Die Freiämter im nordöstlichen Aar-Gau), 503 ff. (Der Fridschatz). Ders., Rupperswil I (1971), 183 f. (Seon). Dubler/Siegrist, Wohlen (1975), 76 ff.